



Handbuch

DAN-Prüfungsordnung des Österreichischer JUDO Verbandes Für den 1. bis 6. DAN

Prüfungsfragen mit Antworten



Prüfungsfragen mit Antworten

Prüfungsfragen mit Antworten

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Antworten zu den Fragen in den Wissensgebieten

- I. Grundlagen des KYU-Programms
- II. Wettkampfordnung
- III. Wettkampfbregeln
- IV. Organisation
- V. Geschichte

Stand: Oktober 2013

ausgearbeitet von

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV



Prüfungsfragen mit Antworten

VORWORT

Lassen Sie sich nicht vom Umfang dieses Skriptes abschrecken. Wenn Sie es erst einmal durchgelesen haben, werden Sie feststellen, dass die meisten Fragen eigentlich mit einem einzigen Wort oder Satz zu beantworten sind. Zur Beruhigung sei noch erwähnt, dass das Auswendiglernen der Antworten und wortwörtliche Aufsagen bei Prüfungen nicht erforderlich ist, obgleich es für einige Punkte (z.B. Jahresangaben, etc.) vielleicht unumgänglich scheint.

Ich bin jedoch davon ausgegangen, dass die meisten angehenden DAN-Träger wenig bis gar keine Unterlagen zu den erforderlichen Wissensgebieten haben. Ebenso dürftig sind oft auch die Vorkenntnisse. Aus diesem Grunde habe ich die meisten Fragen dermaßen ausführlich beantwortet und mit Anmerkungen versehen, um auch die Zusammenhänge besser verständlich zu machen und fehlende Hintergrundinformationen zu geben. Einige Antworten werden aber auch für „alte Hasen“ Neuerungen beinhalten. Schließlich soll dieses Skript nicht nur als Lernunterlage für die Vorbereitung auf die DAN-Prüfung, sondern auch als Nachschlagewerk Verwendung finden.

Das Fragenprogramm entspricht der *„Dan-Prüfungsordnung des ÖJV für den 1. bis 6. DAN-Grad“* mit Gültigkeit **01. März 2013**. Da das gesamte Skriptum überarbeitet werden musste, wurden Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe nicht gekennzeichnet. Das Kapitel Wettkampffregeln wird demnächst komplett überarbeitet, da die probeweise eingeführten Änderungen für 2014 zum größten Teil in das Regelwerk übernommen werden.

Der ÖJV und ich werden uns bemühen dieses Skript jeweils am aktuellen Stand zu halten. Sollten Fehler enthalten sein, die wir beim Korrigieren übersehen haben, oder sollte jemand Unterlagen besitzen, die eine bessere Beantwortung mancher Fragen gestatten, wären wir sehr dankbar, wenn Sie dies dem ÖJV oder mir mitteilen.

Viel Erfolg für die DAN-Prüfung!

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV

PS:

Hier die Adresse des ÖJV:

ÖSTERREICHISCHER JUDO-VERBAND
Wehlstraße 29/1/111
1200 W i e n
Tel. 01/332 48 48
Fax. 01/332 48 48/48
Homepage: <http://www.oejv.com>
E-mail: office@oejv.com
DVR. 0652300

AUTOR
Homepage: <http://yawara-michi.at>
E-mail: e.schoen@chello.at

Hilfreiche Internetlinks:
Budo-Wiki (<http://budowiki.12hp.at/>)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS.....	8
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:.....	8
1.1. Was bedeutet <i>UKEMI-WAZA</i> ?	8
1.2. Was bedeutet <i>TACHI-WAZA</i> ?	8
1.3. Was bedeutet <i>NE-WAZA</i> ?	8
1.4. Was bedeutet <i>OSAE-KOMI-WAZA</i> ?	8
1.5. Was bedeutet <i>SHIME-WAZA</i> ?	9
1.6. Was bedeutet <i>KANSETSU-WAZA</i> ?	9
1.7. Erklären sie das Prinzip <i>BARAI</i>	9
1.8. Erklären Sie das Prinzip <i>GARI</i>	9
1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?	9
1.10. Welche Alterslimits gibt es für den Erwerb der <i>Kyu</i> -Grade, wie viele Grade können maximal bei einer Prüfung erworben und welche Mindestwartezeit muss zwischen zwei <i>Kyu</i> -Graden eingehalten werden?	10
1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?	10
1.12. Warum wird <i>Barai</i> vor <i>Gari</i> gelehrt?	11
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:.....	12
1.13. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.	12
1.14. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.	12
1.15. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.	12
1.16. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?	12
1.17. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?	13
1.18. Welche Techniken des modernen Wettkampf- <i>JUDO</i> werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?	13
1.19. Welche Bewegungsrichtungen sind im <i>JUDO</i> möglich?	13
1.20. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?	13
1.21. Was bedeutet <i>TOKUI-WAZA</i> ?	14
1.22. Was bedeutet <i>KUMI-KATA</i> ?	14
1.23. Welche Aufgaben fallen dem Uke im <i>JUDO</i> -Training zu?	14
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	15
1.24. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von <i>JUDO</i> -Techniken angewendet werden?	15
1.25. Wie werden die methodischen Prinzipien im <i>JUDO</i> -Training angewendet?	15
1.26. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?	16
1.27. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?	16
1.28. Wie können methodische Hilfsmittel im <i>JUDO</i> -Training eingesetzt werden?	16
1.29. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?	16
1.30. Welche <i>Kumi-kata</i> eignen sich für welche Würfe?	17
1.31. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur <i>Tokui-waza</i> auszuwählen (Anwendung von <i>Renraku</i> und <i>Rensoku</i>)?	17
1.32. Was bedeutet <i>GONOSSEN-WAZA</i> , was <i>GAESHI-WAZA</i> ?	17
1.33. Was bedeutet <i>RENRAKU</i> , was <i>RENSOKU</i> ?	17
II. WETTKAMPFORDNUNG	18
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:.....	18
2.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?	18
2.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?	18
2.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).....	18
2.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).....	19
2.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung <i>HIKI-WAKE</i> (Unentschieden) möglich?	19
2.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?	20
2.7. Welche Wettkampffarten gibt es?	20
2.8. Welche Altersklassen gibt es?	21
2.9. Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?	22

2.10.	Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?	22
2.11.	Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?	22
2.12.	Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?	22
2.13.	Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?	23
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:.....	24
2.14.	Erläutern Sie das Cupsystem und seine Varianten (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).	24
2.15.	Erläutern Sie das Poolssystem.	25
2.16.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	25
2.17.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	25
2.18.	Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?	25
2.19.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?.....	27
2.20.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?	27
2.21.	Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?	27
2.22.	Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?.....	28
GRUPPE 3.	Fragen für den 5. und 6. Dan:.....	31
2.23.	Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?	31
2.24.	Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?	31
2.25.	Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?	31
2.26.	Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?.....	32
2.27.	Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?	32
2.28.	Welche Tätigkeiten übt der/die TurnierdirektorIn eines Meisterschaftsbewerbes aus?.....	33
III.	WETTKAMPFREGLN.....	36
GRUPPE 1.	Fragen für den 1. – 6. Dan:.....	36
3.1.	Nennen Sie die internationalen bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.....	36
3.2.	Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?.....	36
3.3.	In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?	36
3.4.	Welche internationalen und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muss die Kampffläche aufweisen?	36
3.5.	Welche Abmessungen muss die Sicherheitsfläche aufweisen?.....	36
3.6.	Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein? a) Material, Farbe; b) Maße des KIMONO, ZUBON, OBI; c) bei weiblichen JUDOKA; d) verpflichtende Kennzeichnung e) erlaubte Kennzeichnungen (Österreich/EJU/IJF).	38
3.7.	Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?	42
3.8.	In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?.....	42
3.9.	Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?	43
3.10.	Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf) .	44
3.11.	Welche Personen können bei einer Wettkampfveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden?	47
3.12.	Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?	47
3.13.	In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?	49
3.14.	Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.	49
3.15.	Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?	51
3.16.	Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.	56
3.17.	Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.	56
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:.....	58
3.18.	Wann wird OSAE-KOMI angesagt?	58
3.19.	Erklären Sie das Prinzip von KAESHI-WAZA.....	60
3.20.	Was bedeuteten die Kampfsentscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?	60

3.21.	In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATE unterbrechen?	61
3.22.	Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?	63
3.23.	In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?.....	64
3.24.	Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchem Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?	65
3.25.	In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?	65
3.26.	Was muss bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?	66
3.27.	Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.	67
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:		68
3.28.	Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?	68
3.29.	Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?.....	69
3.30.	Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“	69
3.31.	In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATE unterbrechen?.....	70
3.32.	In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?	70
3.33.	Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?	71
3.34.	Wann gibt es einen „Golden Score“-Kampf, wie lange dauert dieser und wie wird er entschieden?	71
IV. ORGANISATION.....		73
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:.....		73
4.1.	Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!	73
4.2.	Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?	73
4.3.	Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?	73
4.4.	Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?	74
4.5.	Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?	74
4.6.	Wie heißt die technische Führung des ÖJV?	74
4.7.	Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?	74
4.8.	Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?	74
4.9.	Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	77
4.10.	Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?	79
4.11.	Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?	79
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:.....		80
4.12.	Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!	80
4.13.	Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?	86
4.14.	Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?	86
4.15.	Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?	87
4.16.	Wie heißen die Organe des ÖJV?	87
4.17.	Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?.....	87
4.18.	Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?.....	87
4.19.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?.....	89
4.20.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?.....	90
GRUPPE 3. Fragen für 5. und 6. Dan:		92
4.21.	Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.	92
4.22.	Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?.....	92
4.23.	Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?	93
Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION		94
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV).....		94
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK).....		94
Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION		95
DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU).....		95
DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)		96
V. GESCHICHTE		97
GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:.....		97
5.1.	Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?	97
5.2.	Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?	97
5.3.	Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?	98

5.4.	Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?	98
5.5.	Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?	98
5.6.	Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?	99
5.7.	Wann wurde Jigorō KANO geboren und wann starb er?	99
5.8.	Wann und wo gründete Jigorō KANO sein erstes DOJO?	99
5.9.	Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?	100
5.10.	Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?	100
5.11.	Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?	101
5.12.	Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?	101
5.13.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?	101
5.14.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer?	102
5.15.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen?	102
5.16.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?	102
5.17.	Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?	103
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:	104
5.18.	Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?	104
5.19.	Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?	104
5.20.	Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?	104
5.21.	In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?	104
5.22.	Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?	104
5.23.	Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorō KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?	105
5.24.	In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?	105
5.25.	Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?	106
5.26.	Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?	106
GRUPPE 3.	Fragen für den 5. und 6. Dan:	107
5.27.	Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?	107
5.28.	Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?	107
5.29.	Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?	108
5.30.	Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?	108
5.31.	Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?	108
5.32.	Wann begann Jigorō KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?	108
5.33.	Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?	109
5.34.	Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?	109
5.35.	Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?	110
5.36.	Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?	110

I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Was bedeutet UKEMI-WAZA?

ANTWORT:

„Ukemi“ wird allgemein mit „Fallen“ übersetzt und „Waza“ mit „Technik“. Da es im Japanischen keine Mehrzahlendungen gibt, wird dieser Begriff sowohl für die Ein- als auch für die Mehrzahl verwendet. *Ukemi-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Falltechniken, mit und ohne Partner.

1.2. Was bedeutet TACHI-WAZA?

ANTWORT:

„Tachi“ bedeutet „Stand oder stehend“. „Waza“ bedeutet Technik. Nach dem *Kōdōkan*-System werden die Wurftechniken (*Nage-waza*) in zwei große Gruppen eingeteilt. Die eine Gruppe sind die Standtechniken (*Tachi-waza*) und die andere Gruppe Opfer- oder Selbstfalltechniken (*Sutemi-waza*).

Unter *Tachi-waza* versteht man also alle Würfe, die vorwiegend im Stehen ausgeführt werden. Die Gruppe der *Tachi-waza* unterteilt sich daher noch in die

- *Te-waza* (Handtechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hände ausgeführt werden).
- *Koshi-waza* (Hüfttechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hüfte ausgeführt werden).
- *Ashi-waza* (Beintechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Beine ausgeführt werden).

Unter *Sutemi-waza* versteht man alle Würfe, bei denen *Uke* geworfen wird, indem sich *Tori* ebenfalls fallen lässt. Die Gruppe der *Sutemi-waza* unterteilt sich wiederum in die

- *Ma-sutemi-waza* (Opferwürfe nach hinten)
- *Yoko-sutemi-waza* (Opferwürfe zur Seite)

1.3. Was bedeutet NE-WAZA?

ANTWORT:

Ne-waza bedeutet Bodentechnik(en), ein anderer Ausdruck ist *Katame-waza*. Beide Begriffe werden im *Judo* als Oberbegriff für alle Griffe, die in der Bodenlage angewendet werden, verwendet.

Mikonesuke KAWAESHI meinte dazu folgendes: „Die Techniken des *Judo* auf dem Boden werden häufig unter die generelle Bezeichnung von *NE-WAZA* gruppiert. Dies ist ein Irrtum, weil die *NE-WAZA* nur in der liegenden oder hockenden Position angewendet wird, wohingegen die *KATAME-WAZA* wahllos all die Techniken der Kontrolle einschließt, was auch immer die Anfangs- und Endlage sein mag, in der sie angewendet werden.“ (Vgl. dazu Mikonesuke KAWAESHI, „The Complete 7 Katas of *Judo*“, London, 1957, S. 47.)

Die *Katame-* oder *Ne-waza* unterteilt sich in folgende Gruppen:

- *Osae-waza* (Haltetechiken)
- *Shime-waza* (Würgetechniken)
- *Kansetsu-waza* (Hebeltechniken)

1.4. Was bedeutet OSAE-KOMI-WAZA?

ANTWORT:

„*Osae*“ heißt „halten“ und „*Osae-komi*“ wird mit „Haltegriff“ übersetzt. Somit bezeichnet der Ausdruck *Osae-komi-waza* alle Haltegrifftechniken, die im *Judo* ausgeführt werden.

1.5. Was bedeutet SHIME-WAZA?

ANTWORT:

„Shime“ (in Wortverbindung „jime“ geschrieben) heißt „würgen, strangulieren“. *Shime-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Würgegriffe.

1.6. Was bedeutet KANSETSU-WAZA?

ANTWORT:

„Kansetsu“ (früher „Kwansetsu“ geschrieben) heißt „Gelenk bzw. Knochengelenk“. *Kansetsu-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Hebeltechniken.

1.7. Erklären sie das Prinzip BARAI.

ANTWORT:

Das Wort „Barai“ (an Wortanfang „Harai“) bedeutet „fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe verlängert *Tori* einen Schritt von *Uke* mit einem Bein. Die Bewegungsrichtung von *Tori* ist im Normalfall von *Uke* weg. Bei den meisten Würfen dieser Gruppe kann *Uke* mit einem Bein auf dem Boden bleiben.

1.8. Erklären Sie das Prinzip GARI.

ANTWORT:

Das Wort „Gari“ bedeutet „sicheln, mähen, fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe sichelt *Tori* mit einem Bein ein belastetes Bein von *Uke* weg. *Tori* bewegt sich dabei auf *Uke* zu.

1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?

ANTWORT:

Folgende grundsätzlichen Stufen kommen beim motorischen Lernen zur Anwendung:

- **Grobform**

Beim Erlernen der Grobform soll der *Judoka* zunächst die Technik kennen lernen. Er soll die Grundsätzlichen Bewegungsabläufe beherrschen, z.B. Eindrehen, Ausheben, Abwerfen; verschiedene Eingänge.

- **Feinform**

Beherrscht der *Judoka* die Grobform, kann die Technik verfeinert werden. Es wird auf die präzise Ausführung der einzelnen Bewegungsphasen geachtet. Z.B. achten auf richtiges *Kuzushi*, richtige Verlagerung des eigenen Schwerpunktes, korrekte Position der Füße und Hüfte, etc.

- **Festigung/Automatisierung**

Beherrscht der *Judoka* die Feinform einer Technik kann daran gedacht werden, diese so zu festigen bzw. zu automatisieren, daß sie auch unter Streß (also im Wettkampf) durchgeführt werden kann. Dazu können verschiedene Übungsformen gewählt werden z.B.:

Tandoku-renshu = Üben einer Technik ohne Partner, zur Hebung der Präzision und Schnelligkeit des Bewegungsablaufes, sowie zur speziellen Vorbelastung bzw. Kompensation von hohen psychophysischen Belastungen. Eine Form davon ist das Trainieren mit Gummiseilen, Fahrradschläuchen, Sprungseilen oder *Judogi*, um den erhöhten Widerstand (als Partnerimitation) zu üben.

Uchi-komi-geiko = fortwährendes Ansetzen einer Wurftechnik, wobei vor allem das *Kuzushi* (= Gleichgewichtsbruch) und *Tsukuri* (=Eingang, Eindrehen) verbessert wird, wobei es hier ebenfalls unterschiedlich Möglichkeiten gibt, z.B. Ansatz nur durch einen Partner, abwechselnder Ansatz beider Partner, Ansatz an mehreren Partnern hintereinander, usw. Es kann damit z.B. die Bewegungsschnelligkeit, die Ausdauer, etc. verbessert werden

Kakari-geiko = Das Üben von Angriff, Verteidigung, Gegenangriff, Konterangriff, abgestimmt auf eine bestimmte Technik.

- Yaku-soku-geiko* = Angriff und Verteidigung durch beide Partner im ständigem Wechsel. Wobei der Widerstand entsprechend der Aufgabenstellung variiert werden kann. Diese Trainingsform dient dem Erlernen von Situationserkennung und -nutzung, sowie zum Entwickeln eines Gefühls für den optimalen Zeitpunkt der Ausführung eines Angriffes oder einer Verteidigung.
- Shobu* = Übungskampf, wobei beide Partner Angreifen und Verteidigen. Es können auch bestimmte Aufgaben gestellt werden, z.B. der Kampf endet erst bei Erzielung eines *Ippon*, eines *Waza-ari*, oder einer bestimmten Strafe, etc.
- Shiai* = Wettkampf. Es werden beim Trainingsaufbau bestimmte Wettkämpfe eingeplant. Damit wird die Form und der Stand der Technik in einer Echtsituation überprüft.

1.10. Welche Alterslimits gibt es für den Erwerb der *Kyu*-Grade, wie viele Grade können maximal bei einer Prüfung erworben und welche Mindestwartezeit muss zwischen zwei *Kyu*-Graden eingehalten werden?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 2009 (KPrO), in Kraft getreten mit 1.7.2009; §§ 6/6 u. 11 KPrO.

Der erste zu vergebende Grad (das ist der Weißgurt mit gelben Enden, 6/5. Kyu) darf von frühestens im Alter von 7 Jahren erworben werden. Jede weitere Prüfung sollte im Abstand von jeweils einem Jahr erfolgen, mindestens muss jedoch eine Wartezeit von 5 Monaten eingehalten werden. Im optimalen Falle wäre ein *Judoka*, der mit 7 Jahren den 6/5. Kyu erworben hat, mit 16 Jahren Braungurt. Das Mindestalter für den 1. Kyu beträgt 15 Jahre.

Vor diesem Lebensalter (7 Jahre) kann eine offizielle Prüfungen nur nach der Methode von Dr. F. JAHODA, der ein Programm für den 9. bis 6. Kyu ausgearbeitet hat und das für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren geeignet ist (Prä-Judo) abgelegt werden.

Dazu ein Auszug aus der KPrO des ÖJV:

§ 6: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen Grad** erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können **maximal nur zwei Grade** erworben werden. Die Wartezeit zum nächsten Grad **muss mindestens 5 Monate** betragen. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 2. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 3 (Jahgangsregelung).

§ 11: GRADUIERUNGSSTUFEN

- (1) Kinder, welche in dem Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden, dürfen nur PRÄ-JUDO-Prüfungen ablegen (siehe Prä-Judo-Prüfungsordnung / Jahgangsregelung).
- (2) Für JUDOKA, die im Kalenderjahr der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden bestehen folgende Graduierungsstufen: ...
- k) **1. KYU: Brauner Gürtel**
Dieser Gürtel darf frühestens von JUDOKA erworben werden, welche im Kalenderjahr der Prüfung das 14. Lebensjahr vollenden.

1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?

ANTWORT:

Die erste Aufgabe des „Drehwurfes“ besteht darin, dem *Judoka* wesentliche Elemente von Wurftechniken zu lehren. Er erlernt das Gleichgewichtbrechen (*Kuzushi*), das Eindrehen (*Tsukuri*) und den richtigen Abstand zum Partner (*Ma-ai*) zu finden.

Die zweite Funktion des „Drehwurfes“ ist eine Fortführung der *Ukemi-waza*. Da *Uke* beim Drehwurf noch nicht mit beiden Beinen von der Matte weggehoben wird, kann er seinen Fall besser kontrollieren und hat weniger Angst vor der Fallbewegung.

1.12. Warum wird *Barai* vor *Gari* gelehrt?

ANTWORT:

Aus folgenden methodischen Gründen ist es sinnvoller Techniken, die der „*Barai*-Gruppe“ angehören vor Techniken, die der „*Gari*-Gruppe“ angehören zu lehren:

- **Weniger Kraftaufwand:** da bei *Gari* ein belastetes Bein von *Uke* gesichert wird, stellt dies große Anforderungen an das Kraftvermögen des *Judoka*. Da der Großteil der *Judo*-Anfänger Kinder sind, ist gerade dieser Bereich noch nicht ausreichend entwickelt.
- **Gleichgewicht:** bei den Techniken der *Gari*-Gruppe muß *Tori* länger das Gleichgewicht auf einem Bein halten, noch dazu unter Belastung durch einen Teil des Gewichtes von *Uke*.
- ***Ukemi*:** auch der Fall ist für *Uke* leichter, da ein Bein die Matte nicht verläßt und so der Fall besser kontrolliert werden kann.

Das schwierigere Timing bei *Barai* kann durch methodische Hilfsmittel, wie dem *Judo*-Ball ausgeglichen werden.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan.

1.13. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.

ANTWORT:

Tori ist für *Uke* verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Stand- als auch für die Bodenarbeit. In der Standarbeit unterstützt er *Uke* beim Fall. Durch einen sicheren Stand und zusätzliches Erfassen von *Ukes* Ärmel während der Fallübung, kontrolliert *Tori* den Ablauf. In der Bodenarbeit, speziell bei Hebel- und Würgegriffen ist die Weiterführung der Technik sofort zu unterbleiben, wenn sich der Partner durch Abklopfen oder ein anderes Zeichen geschlagen gibt.

1.14. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.

ANTWORT:

Judo ist eine ständige Abfolge von Aktionen und den darauf folgenden Reaktionen.

- *Uke* setzt eine Aktion. *Tori* reagiert darauf, in dem er die neue Situation für seine eigene Aktion nützt.
- *Tori* setzt eine Aktion, um *Uke* zu einer ganz bestimmten Reaktion zu veranlassen. Diese Reaktion nützt *Tori* nun für seine eigentlich Aktion (z.B. *Renraku*).
- In gewissen Situationen (z.B. *Tori* hält mit *Osaekomi*) wird *Tori* nur seine Position verändern, wenn *Uke* eine Aktion setzt (*Tori* reagiert nur).

1.15. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.

ANTWORT:

Judo ist ein dynamischer Sport. Im Wettkampf sind beide Athleten stets in Bewegung und daher befinden sie sich ständig in einer labilen Position. Diese ergibt sich aus der Beinstellung. In eine solche geschwächte Position begibt sich der *Judoka* entweder selbst (durch das fortlaufende Gehen - man sucht immer wieder sein Gleichgewicht) oder der *Judoka* wird durch seinen Gegner in eine solche gebracht (durch Zug oder Druck - *Kuzushi* = aus dem Gleichgewicht bringen). *Uke* ist auf Grund seiner Beinstellung von *Tori* in dieser „labilen“ oder „geschwächten“ Position leichter zu werfen.

In Japan wird die Grundstellung, bei der sich beide Beine in Schulterbreite und in gleicher Höhe befinden „*Shizen-hontai*“ genannt. Je nachdem, ob der rechte oder linke Fuß vorne ist heißt diese Stellung „*Migi-* oder „*Hidari-shizentai*“. Als „*Jigotai*“ oder Verteidigungsstellung wird eine etwas gebücktere Haltung von *Shizen-hontai* bezeichnet. Der *Judoka* ist gebückt, die Beine sind weit auseinandergestellt und die Knie sind abgewinkelt. Wird diese Position mit dem rechten oder linken Fuß vorne ausgeführt, nennt man sie „*Migi-* oder „*Hidari-jigotai*“ (vergleiche dazu „KODOKAN-JUDO“ von Jigoro KANO, neue Auflage aus dem Jahre 1986, herausgegeben vom KODOKAN und „JUDO 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO, und andere).

1.16. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?

ANTWORT:

Folgende Hilfsmittel stehen uns z.B. zur Verfügung:

- **verbale** (Sprache, Bewegungsbeschreibung, Bewegungskorrektur, taktische Hinweise, etc.): dabei gibt es für die Sprache ganz allgemein 4 Kriterien, auf die man achten sollte: Sprachtempo (nicht zu schnell), Lautstärke (nicht zu leise), Artikulation (nicht undeutlich), Sprachmelodie (freundlich, wohlwollend).
- **optische** (z.B. Vorzeigen, Vormachen, Video, etc.): das Vorzeigen soll mithilfe Bewegungskorrekturen zu schaffen und das Nachmachen anregen.
- **akustische** (Zählen, Rhythmisierung, Klatschen, Musik, etc.)
- **Geräte-/Partner-/Geländehilfe** (z.B. *Judoball*, Gürtel, Gummiseile, *Uke*, bewegliche Matte, Weichboden, schiefe Ebene, Sichern, etc.)
- **methodische Reihen** (vorbereitende Übung, Vorübung, Zielübung, etc.): eine methodische Reihe soll das Erlernen komplexer Bewegungsabläufe erleichtern (z.B. Aufbau Spielarm- und Spielbeingruppe nach Geesink, methodische Reihen zum Erlernen der *Barai*-Techniken mit dem *Judoball* nach Jahoda, etc.)

1.17. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?

ANTWORT:

Gliederung nach Lebensabschnitten:

- Kleinkindalter (0 – 3 Jahre)
- Vorschulalter (3 - 7 Jahren)
- frühes Schulkindalter (7 - 9 Jahren)
- spätes Schulkindalter (9 - 12 Jahre)
- erste puberale Phase (Pubeszenz, ~12 - 14 Jahre)
- zweite puberale Phase (Adoleszenz , ~14 - 18 Jahre)

Gliederung in Trainingsetappen:

- Basis- oder Grundtraining
- Grundlagentraining
- Aufbautraining
- Übergangstraining
- Hochleistungstraining

1.18. Welche Techniken des modernen Wettkampf-*JUDO* werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?

ANTWORT:

Nage-waza:

- *Seoi-nage*
- *Harai-goshi*
- *Uchi-mata*
- *O-uchi-gari*
- *Tani-otoshi*

Ne-waza:

- *Kuzure-yoko-shiho-gatame*
- *Sangaku-jime*
- *Ude-hishigi-juji-gatame*

1.19. Welche Bewegungsrichtungen sind im *JUDO* möglich?

ANTWORT:

Im *Judo* kommen folgende Bewegungsrichtungen am häufigsten vor:

- vorwärts
- rückwärts
- seitlich
- diagonal
- im Kreis

1.20. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?

ANTWORT:

Im *Judo* gibt es folgende grundsätzliche Übergänge vom Stand in die Bodenlage:

- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,
- *Tori* bringt *Uke* durch eine geschickte, wurfähnlichen Bewegung zu Fall,

- *Tori* erzielt bei der Anwendung von *Shime-waza* einen gewissen Erfolg und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,
- *Tori* setzt eine Wurftechnik an, verliert dabei jedoch das Gleichgewicht und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,
- *Uke* versucht eine Wurftechnik, *Tori* verhindert diese und in die Bodenarbeit übergehen,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,

1.21. Was bedeutet TOKUI-WAZA?

ANTWORT:

„*Tokui*“ heißt soviel wie „bevorzugte Bewegung, Spezialität, Ausnahme, etc.“. Im *Judo* werden als *Tokui-waza* jene Techniken bezeichnet, die ein *Judoka* besonders gerne und oft im Wettkampf erfolgreich anwendet (so genannte Lieblings- oder Spezialtechniken). Diese Techniken können sich von den Grundtechniken in vielen Merkmalen unterscheiden.

1.22. Was bedeutet KUMI-KATA?

ANTWORT:

„*Kumi*“ wird allgemein mit „nehmen, ergreifen, festhalten, Griff“ und „*Kata*“ mit „Form“ übersetzt. Die *Kumi-kata* ist also die „Form des Griffes“. Im *Judo* wird damit jene Griffhaltung beschrieben, die für eine Technik benutzt wird. Zur *Kumi-kata* gehören sowohl die sogenannte Grundfaßart als auch jede andere Griffform, die auf den jeweiligen *Judoka* und dessen *Tokui-waza* ausgerichtet wurde.

1.23. Welche Aufgaben fallen dem Uke im JUDO-Training zu?

ANTWORT:

In erster Linie ist *Uke* ein Partner. *Tori* wird stets auf seine Verantwortung ihm gegenüber aufmerksam gemacht. Beim *JUDO*-Training fallen *Uke* daher wesentliche Aufgaben zu. Erst mit dem *Uke* wird das Erlernen einer Technik möglich. Beim Erlernen einer Technik sollte *Uke* zunächst keinen Widerstand leisten, sondern die Technik an sich geschehen lassen. Mit zunehmender Beherrschung einer Technik kann der Aufgabenbereich von *Uke* erweitert werden. Z.B. soll er in einer weiteren Phase seinen Widerstand erhöhen, dann kann *Uke* größer oder kleiner, leichter oder schwerer als *Tori* sein, der jetzt mit diesen schwierigeren Voraussetzungen die Technik durchführen muß, in weiterer Folge kann *Uke* nicht nur versuchen die von *Tori* angewandte Technik zu vereiteln, sondern er kann versuchen selbst eine Technik bei *Tori* anzusetzen. In diesem Sinne trägt *Uke* wesentlich zur technisch-taktischen Ausbildung von *Tori* bei. Und gleichzeitig kann so gegenseitig von einander profitiert werden. Durch die entsprechende Rückmeldung von *Uke* an *Tori* oder/und an den Trainer, ob die Technik wirkungsvoll oder nicht war, kann die Technikausführung von *Tori* ständig verbessert werden.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

1.24. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von JUDO-Techniken angewendet werden?

ANTWORT:

Es gibt folgende Methoden der Vermittlung:

- **darbietende Lehrmethode:**

Diese Methode dient dem raschen Vermitteln und Aneignen von Fähigkeiten. Dabei zeigt der Trainer den Bewegungsablauf vor und weist auf die wichtigsten Punkte hin. Er ordnet an, beschreibt, läßt üben und korrigiert („So und nicht anderes“). Diese Methode wird daher auch als „Drillmethode“ bezeichnet.

- **entwickelnde Lehrmethode:**

Bei dieser Methode wird das Lernziel über die Eigenaktivität des Schülers angestrebt. Es steht die Selbständigkeit im Mittelpunkt. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, daß sie die Kreativität (sportartspezifische Intelligenz) und die Spontaneität fördert. Die längere Entwicklung eines Bewegungsablaufes wird aber oft als Nachteil empfunden. Diese Methode ist für Zweikampfsport geeignet, z.B. bei der Entwicklung neuer Kombinationsmöglichkeiten.

Allgemein gelten bei der Vermittlung von Techniken folgende Grundsätze:

- **vom Leichten zum Schweren:**

Das bedeutet, daß dem Sportler zunächst einfache Übungen und Bewegungsabläufe vermittelt werden sollen. Beherrscht er diese, so kann man die Übung allmählich erschweren. (z.B. Erlernen der Rolle vorwärts: als leichte Übung gilt der Purzelbaum aus der Hocke. Beherrscht der *Judoka* die Rolle vorwärts aus der Hocke, kann die Übung aus Stand fortgesetzt werden. Wird die Rolle aus dem Stand beherrscht, kann die Rolle über ein niederes Hindernis geübt werden. Zuerst Würfe, bei denen *Tori* mit beiden Beinen am Boden steht, dann erst Schwungbeinwürfe, zuerst *Barai*, dann *Gari*, usw.)

- **an Bekanntes anknüpfen:**

Wenn möglich sollen die Übungen und Bewegungsabläufe so ausgewählt werden, daß sie Elemente beinhalten, die der Sportler bereits kennt und beherrscht. Von diesen ausgehend kann die Übung bzw. der Bewegungsablauf so variiert werden, daß nun neue Elemente hinzukommen. (z.B. Erlernen der Wurftechnik *O-goshi* im 6/5. *Kyu* erlernt der *Judoka*, anschließend an die *Ukemi-waza*, den *Drehwurf*. Anknüpfend an diese bekannte Übung - er kennt bereits das Eindrehen und Sichern des Partners - erlernt er im 5. *Kyu* den *O-goshi*. Gleichzeitig kommt auch hier der Grundsatz vom Leichterem zum Schwierigen zur Anwendung.)

- **vom Einfachen zum Zusammengesetzten:**

Im *Judo* gibt es sehr komplexe Bewegungsabläufe, z.B. Kombinationen, Kontertechniken, etc. Diese müssen in Wettkämpfen beherrscht werden. Das Erlernen dieser Bewegungsabläufe ist sehr schwierig. Daher muß dieser Bewegungsablauf in Phasen gegliedert und Schritt für Schritt dem *Judoka* beigebracht werden. Beherrscht er eine Phase, so erlernt er die nächste. Beherrscht er diese, können nun diese beiden Phasen zusammengesetzt und gemeinsam geübt werden, usw. Das heißt, zuerst werden die Techniken einzeln gelehrt, erst dann Kombinationen und Übergänge mit diesen Techniken, etc. (z.B. Erlernen des Überganges vom Stand in den Boden: zunächst lernt der *Judoka* eine Wurftechnik - z.B. 5. *Kyu*, *O-goshi*. In weiterer Folge erlernt er unabhängig davon eine Bodentechnik - z.B. 5. *Kyu*, *Ude-hishigi-juji-gatame*. Beherrscht er beide Techniken, werden sie zusammengesetzt, so daß nun ein Übergang von *O-goshi* zu *Hishigi* möglich ist und beherrscht wird. In jeder einzelnen Phase des Erlernens kommen aber immer wieder auch die anderen Prinzipien, vom Leichten zum Schweren und an Bekanntes anknüpfen zur Anwendung!)

1.25. Wie werden die methodischen Prinzipien im JUDO-Training angewendet?

ANTWORT:

Vgl. dazu Fragen 1.9. und 3.1.

1.26. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?

ANTWORT:

Unter einem Prüfungsprogramm versteht man im Allgemeinen die Auswahl bestimmter Techniken, die für die Erwerbung eines Grades beherrscht werden müssen. Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage, wie diese ausgewählten Techniken den *Judoka* am besten vermittelt werden können. Es sind daher keine methodischen Hilfen, wie vorbereitende Übungen, Vorübungen, Zusatzübungen, etc. vorgesehen, jedoch ist das Programm nach den methodischen Prinzipien aufgebaut.

Unter einem Lehr- oder Ausbildungsprogramm versteht man im Allgemeinen die verschiedenen methodischen Wege, die zum Erlernen einer bestimmten Technik angewandt werden können. Das heißt, ein Lehr- und Ausbildungsprogramm hat nun genau diese methodischen Fragen zu beantworten. Hier wird besonders auf vorbereitende und Vorübungen, Zusatzübungen, Wurffamilien und Wurfketten eingegangen, angepasst an die Entwicklungsstufen. Es beinhaltet auch die Schulung im taktischen Bereich. Daher muß ein Ausbildungsprogramm umfangreicher sein, ein Prüfungsprogramm kann nur gewisse „Eckpfeiler“ in der *Judoentwicklung* abfragen.

1.27. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?

ANTWORT:

Die Stufen des motorischen Lernens können folgendermaßen berücksichtigt werden:

- Schaffung von Grundlagen durch vielfältiges (polysportives) Bewegungsangebot .
- Erste Phase der Technikvermittlung ist die Grobform: elementare Komponenten der Technik müssen stimmen: *Kuzushi*, *Tsukuri* und *Kake* bei Würfen, die richtige Belastung des *Uke* bei Techniken der *Ne-waza*.
- Stimmt die Grobform, kann die Feinform erarbeitet werden: exakte *Kumi-kata*, Beinstellungen, räumlich-zeitliche Abfolge, etc.
- Wird eine Technik in Feinform beherrscht, muß diese gefestigt und automatisiert werden: aus verschiedenen Bewegungsrichtungen, mit verschiedener *Kumi-kata*, gegen steigenden Widerstand des Partners, im Zustand eigener Ermüdung, etc.

Vgl. dazu auch Gruppe 2, Fragen 2.6. und 2.7.

1.28. Wie können methodische Hilfsmittel im JUDO-Training eingesetzt werden?

ANTWORT:

Vgl. dazu Gruppe 2, Fragen 2.8.

1.29. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Für die folgenden Bewegungsrichtungen (aus der Sicht von *Tori*) sind jeweils einige Techniken angeführt. Überlege selbst, welche Würfe noch möglich sind:

- rückwärts - z.B. *Seoi-nage*, *Tai-otoshi*, *Ko-uchi-barai*, *Tomoe-nage*, etc.
- vorwärts - z.B. *O-soto-gari*, *O-uchi-gari*, *Harai-tsuri-komi-ashi*, *Ashi-dori*, etc.
- seitwärts - z.B. *Harai-goshi*, *Okuri-ashi-barai*, *Yoko-tomoe-nage*, etc.
- diagonal - z.B. *Ko-uchi-gari*, *Ko-uchi-maki-komi*, *Seoi-nage*, etc.
- im Kreis - z.B. *Uchi-mata*, *O-uchi-barai*, *Okuri-ashi-barai*, etc.

1.30. Welche *Kumi-kata* eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Die „*Kumi-kata*“, die Form des Greifens, richtet sich zunächst nach dem Größenverhältnis der *Judoka*, die sich im Wettkampf gegenüberstehen. In zweiter Linie richtet sie sich nach der Spezialtechnik des jeweiligen Kämpfers. In dieser Hinsicht soll die *Kumi-kata* entsprechend der biomechanischen Gesetze dieser Technik(en) gestaltet sein, so daß eine optimale Beschleunigung und Impulsübertragung gewährleistet ist. Außerdem darf die *Kumi-kata* die Eindrehbewegung nicht behindern.

Beispiele:

- Grundfaßart: *Tai-otoshi*, *Tomoe-nage*, *Seoi-nage*, *Kata-guruma*, *Barai*-Techniken, etc.
- Rechte Hand im Kragen oder auf dem Rücken von *Uke*: *Uchi-mata*, *Kubi-nage*, *O-uchi-gari*, *Tani-otoshi*, *Harai-goshi*, etc.

So wird z.B. ein größerer *Tori* (bei Rechtsausführung seiner Technik) unter Umständen mit dem rechten Arm am oberen Kragen bei *Ukes* Hals zufassen, während die linke Hand normal faßt. Ein kleinerer *Tori* kann hingegen bei der Grundfaßart bleiben. Ist die Spezialtechnik eines kleineren *Tori* z.B. *Seoi-nage* (rechts), so kann er entweder diese Technik aus der Grundfaßart ausführen, oder er greift z.B. mit der linken Hand in *Ukes* Revers, um einen besseren Zug ausüben zu können. Überlege daher selbst, welche Möglichkeiten es für deine Spezialtechnik oder für andere Würfe gibt.

1.31. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur *Tokui-waza* auszuwählen (Anwendung von *Renraku* und *Rensoku*)?

ANTWORT:

Auf folgende Grundsätze bei der Auswahl von Kombinationstechniken sollte geachtet werden:

- Abdecken der 4 Hauptwurfrihtungen (nach vorne, zur linken bzw. rechten Seite, nach hinten),
- Einarbeitung der möglichen Reaktionen von *Uke* (Aussteigen, Block, Kontertechnik),
- die eigene Körperkonstitution

1.32. Was bedeutet *GONOSSEN-WAZA*, was *GAESHI-WAZA*?

ANTWORT:

„*Gonosen*“ bedeutet soviel wie „Gegenwurf“. „*Gaeshi*“ (auch *Kaeshi*) heißt „Gegenangriff, Gegen- oder Kontertechnik“. Beide Begriffen bezeichnen etwa das gleiche. Es besteht jedoch der Unterschied, daß bei *Gonosen* *Tori* dem Angriff von *Uke* **zuvorkommt** und die Angriffsbewegung von *Uke* für seine Technik ausnützt. Während bei *Gaeshi* *Uke* seine Technik ganz ansetzt und *Tori* diesen Angriff nur auf Grund seiner eigenen starken Position (z.B. Block, zu geringes *Kuzushi*, etc.) verhindern und *Uke* werfen kann. Grundsätzlich können die meisten Techniken sowohl als *Gonosen*- als auch *Gaeshi-waza* ausgeführt werden. Aus methodischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich jedoch, die Techniken zuerst als *Gonosen-waza* zu lehren.

1.33. Was bedeutet *RENRAKU*, was *RENSOKU*?

ANTWORT:

„*Renraku*“ bedeutet „Kombinationstechnik“. „*Rensoku*“ (auch „*Renzoku*“) wird mit „Kombination, Verkettung, Verbindung, Übergang, verlängern, etc.“ übersetzt.

- Bei *Rensoku* will *Tori* *Uke* mit einer Technik werfen. *Uke* verhindert dies und *Tori* nutzt nun diese Reaktion von *Uke* zu einer neuen Technik.
- Bei *Renraku* täuscht *Tori* eine Technik nur an, um *Uke* in eine günstigere Position für seine eigene Technik zu bringen.



II. WETTKAMPFORDNUNG

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

2.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?

2.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:*)

2. CUPSYSTEM:

3. VIER-GRUPPEN-SYSTEM:*) (*Cupsystem mit erweiterter Hoffnungsrunde*)

4. POOLSYSTEM:*)

5. VIER-GRUPPEN-SYSTEM mit kompletter Trostrunde

6. VIER-GRUPPEN-SYSTEM mit Viertelfinal-Trostrunde

*) Die so gekennzeichneten Wettkampfsysteme werden in Österreich am häufigsten angewendet.

2.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 10 - Durchführung (Auszug).

MEISTERSCHAFTSSYSTEM: (für 2 – 5 TeilnehmerInnen)

In jeder Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit kämpft jeder gegen jeden.

1.1. Bei **Einzelmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 StarterInnen teilnehmen (Ausnahme: Staatsmeisterschaften Allgem. Klasse 3 Starter erforderlich). Klassiert wird bei 2 StarterInnen nur der 1. Platz (ausgenommen, wenn der/die 2. Platzierte einen Kampf gewonnen hat), bei 3 StarterInnen der 1. und 2. (der 3. nur dann, wenn er/sie einen Kampf gewonnen hat), bei 4 und 5 StarterInnen der 1., 2. und 3.

Bei 2 StarterInnen ist der/-diejenige Gesamtsieger, der/die 2 Kämpfe gewonnen hat (BEST OF 3). Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben worden war. Bei zwei oder mehreren TeilnehmerInnen vom gleichen Verein hat die Auslosung so zu erfolgen, dass Vereinsgleiche zuerst kämpfen.

1.2. Bei **Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem im Allgemeinen nur dann angewendet, wenn es als Austragungsmodus für den betreffenden Bewerb ausgeschrieben wurde, wobei die Auslosung nach dem im Anhang „Paarungsschlüssel“, aufgestellten Schema erfolgt. Nehmen an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teil, kann der/die Turnierdirektorin das Meisterschaftssystem anwenden lassen, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben war.

Die Auswertung eines nach dem Meisterschaftssystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Art. 10 angeführten Kriterien. Es gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

ART. 10: Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Wettkampfleitung.

EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

Meisterschaftssystem:

1. Anzahl der Siege

2. Anzahl der Wertungspunkte

3. Ergebnis des direkten Vergleiches der Platzierten

4. Körpergewicht (der/die Leichtere ist vor den Schwereren zu reihen; Feststellung des Körpergewichts erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Kampfes der Gewichtsklasse). Wenn das Gewicht bereits EDV-mäßig erfasst wurde, werden die gespeicherten Daten zur Siegerermittlung herangezogen.

Anmerkung: Verletzt sich ein Judoka bei einem Kampf so schwer, dass ein weiteres Antreten nicht mehr möglich ist, sind die noch ausstehenden Kämpfe mit FUSEN-GACHI also mit 10 Punkten (Art. 28 WKR) für den/die Gegner/in zu entscheiden.

Für die Vergabe einer Medaille ist mindestens ein gewonnener Kampf notwendig.

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:**Meisterschaftssystem:**

1. Anzahl der Mannschaftssiege
2. Differenz der Einzelsiege (Einzelsieg minus Einzelniederlagen)
3. Differenz der Unterbewertungspunkte (Unterbewertung Sieg minus Unterbewertung Niederlagen)
4. Ergebnis des Vergleiches der Mannschaften gegeneinander
5. Stichkämpfe (Wiederholung der im Grunddurchgang mit HIKIWAKE beendeten Kämpfe mit Pflichtentscheid und Aufstockung durch Losentschied auf 3 Stichkämpfe, auch unbesetzte Gewichtsklassen können gelöst werden. Ein Tausch der Judoka, die Unentschieden gekämpft haben, ist nicht möglich.)

2.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 10 - Durchführung (Auszug).

VIER-GRUPPENSYSTEM: (für 6 und mehr TeilnehmerInnen)

Die Judoka werden in 4 Gruppen aufgeteilt. Die GruppensiegerInnen werden im Cupsystem ermittelt, sie kämpfen gegeneinander (A gegen B und C gegen D) im Semifinale um den Finaleinzug. Die Unterlegenen der Semifinali wechseln in der Trostrunde die Gruppe. Der/die VerliererIn aus A gegen B ist im Bronzemedailienkampf der Gruppe CD und umgekehrt. Danach werden die TeilnehmerInnen der Hoffnungsrunde ermittelt (die gegen die GruppensiegerInnen Unterlegenen kämpfen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens). Die SiegerInnen aus der Hoffnungsrunde A und B bzw. C und D sind die beiden anderen TeilnehmerInnen der Bronzemedailienkämpfe (Anhang Wettkampflisten).

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Vier-Gruppensystem ausgetragenen Bewerbs erfolgt nach den in Art. 10 angeführten Kriterien.

ART. 10: Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Wettkampfleitung.

EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:**Gupsystem mit Hoffnungsrunde, Vier-Gruppensystem, Cupsystem mit vollständiger und mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde:**

1. Der/die GewinnerIn des Finalkampfes ist der/die SiegerIn
2. Der/die Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailienkämpfe) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Bronzemedailienkämpfe sind ex aequo Fünfte
5. Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo Siebente

2.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 14 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug).

ART. 13 WKO: zu Punkt n) BEWERTUNG:

Bewertet wird nach den jeweils gültigen WKR der EJU/IJF. Bei Mannschaftsbewerben auf nationaler Ebene ist das HIKI-WAKE (Unentschieden) als Kampfbewertung anzuwenden. Die Anwendung von HIKI-WAKE im Verletzungsfall ist in den WKR festgelegt.

ANMERKUNG:

Die WKR 2013 sehen kein HIKI-WAKE mehr vor. Weder Art. 19 (Ende des Kampfes), noch Art. 29 (Verletzung, Krankheit oder Unfall) hat eine Bestimmung für die Anwendung von HIKI-WAKE. Hier heißt es bei den Erläuterungen für die Verkündung von Handzeichen:

HIKI-WAKE wird nur bei bestimmten Wettkampfsarten, entsprechend des Turnierreglements, wie etwa bei Mannschaftskämpfen, vergeben. Es kann auch in besonderen Fällen bei Unfällen verkündet werden, wenn kein Kämpfer weiterkämpfen kann, oder wenn beide Kämpfe „gleichzeitig IPPON“ erzielen (in diesem Fall ist aber ein Golden-Score-Kampf vorgesehen!).

Für die Bundes- und Nationalliga (Österreichische Mannschaftsmeisterschaft) kann es jedoch auch in diesem Fall eine eigene Regelung geben. Siehe dazu die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen, die jedes Jahr neu festgelegt werden.

2.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?

ANTWORT:

a) als Kämpfer

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Judopass
- 2 Judogi (1 weiß, 1 blau)
- Trainingsanzug
- Socken
- Haus- oder Turnschuhe (geeignet für eine Halle)
- Getränk(e)
- Duschutensilien

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Ca. 1 Stunde vor dem Wettkampf nichts mehr essen.
- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort.
- Angemessenes Aufwärmen.
- Ständig mit dem Betreuer Verbindung halten.
- Auf die Ansagen der Wettkampfleitung und der Tischbesetzungen zu achten.
- Sich in unmittelbarer Nähe der Matte aufzuhalten, auf der die eigene Gewichtsklasse ausgetragen wird.

b) als Betreuer:

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Schreibzeug
- Listen in ausreichender Anzahl
- Stoppuhr(en)
- Ersatz-Judogi in zwei Farben und in ausreichender Anzahl
- Eventuell Verbandszeug

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort
- Rechtzeitiges Anmelden des Kämpfers
- Den Kämpfer in Bezug auf den Beginn der Abwaage, den Beginn der Kämpfe zu instruieren
- Den Kämpfer während des Kampfs nicht durch unnötige Zurufe verunsichern oder aus dem Konzept bringen
- Sich in einem angemessenen Abstand zur Wettkampffläche aufzustellen

2.7. Welche Wettkampfarten gibt es?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 2 – Meisterschaftsarten/Turniere.; ARTIKEL 10 - Durchführung (Auszug).

VEREIN:

1. Vereinsmeisterschaften
2. Vereinsturniere

(nur für Mitglieder des Vereins)
Nationale und internationale (bis Austrian Cup)
(auch für vereinsfremde Teilnehmer)

LANDESVERBAND:

1. Einzelmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

Unter 10 (Schüler)
Unter 12 (Schüler)
Unter 14 (Schüler)
Unter 16 (Schüler)
Unter 18 (Jugend)
Unter 21 (Junioren)
Unter 23
Männer
Veteranen

und weibliche JUDOKA

Unter 10 (Schülerinnen)
Unter 12 (Schülerinnen)
Unter 14 (Schülerinnen)
Unter 16 (Schülerinnen)
Unter 18 (Jugend)
Unter 21 (Juniorinnen)
Unter 23
Frauen
Veteranen

2. Einzelmeisterschaften ohne Gewichtsklassen für männliche oder weibliche JUDOKA

3. Mannschaftsmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

Unter 10 (Schüler)
Unter 12 (Schüler)
Unter 14 (Schüler)
Unter 16 (Jugend)
Unter 18 (Jugend)
Unter 21 (Junioren)
Unter 23
Männer
Veteranen

und Weibliche JUDOKA

Unter 10 (Schülerinnen)
Unter 12 (Schülerinnen)
Unter 14 (Schülerinnen)
Unter 16 (Schülerinnen)
Unter 18 (Jugend)
Unter 21 (Juniorinnen)
Unter 23
Frauen
Veteranen

4. Kata-Meisterschaft

5. Mannschaftscups für männliche oder weibliche JUDOKA

6. Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA

7. Verbandsbewerbe für männliche und/oder weibliche JUDOKA

ÖSTERREICHISCHER JUDO VERBAND:

- 1. Einzelmeisterschaften für**
- | | | |
|-------------------------|------------|-------------------------|
| Männliche JUDOKA | und | weibliche JUDOKA |
| Unter 16 (Schüler) | | Unter 16 (Schülerinnen) |
| Unter 18 (Jugend) | | Unter 18 (Jugend) |
| Unter 21 (Junioren) | | Unter 21 (Juniorinnen) |
| Unter 23 | | Unter 23 |
| Männer | | Frauen |
| Veteranen | | Veteranen |
- 2. Mannschaftsmeisterschaften für**
- | | | |
|-------------------------|------------|-------------------------|
| männliche JUDOKA | und | Weibliche JUDOKA |
| Unter 16 (Schüler) | | Unter 16 (Schülerinnen) |
| Unter 18 (Jugend) | | Unter 18 (Jugend) |
| Unter 21 (Junioren) | | Unter 21 (Juniorinnen) |
| Unter 23 | | Unter 23 |
| Männer | | Frauen |
| Veteranen | | Veteranen |
- 3. Kata-Meisterschaft**
- 4. Mannschaftscups** für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- 5. Verbandsturniere** für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- 6. Internationale Verbandsturniere** für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- 7. Länderkämpfe** für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen

Die Frage der Startberechtigung ist in der Meldeordnung (MO) geregelt, oder wird gegebenenfalls durch die Ausschreibung festgelegt.

ART. 9 WKO: Zur Durchführung einer Gewichtsklasse sind mindestens zwei StarterInnen erforderlich (Ausnahme: Bei ÖSTM Männer/Frauen sind mindestens 3 Starter erforderlich). Für die Vergabe einer Medaille ist mindestens ein Sieg erforderlich.
Für die Ligabewerbe wird die WKO durch die Ligadurchführungsbestimmungen ergänzt bzw. geregelt. Die geltende WKO kann dabei für die Abwicklung der Ligabewerbe ergänzt werden.

2.8. Welche Altersklassen gibt es?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 5 - Altersklassen.

Männliche Judoka	weibliche Judoka	Bezeichnung	Alter
Schüler U10	Schülerinnen U10	SchülerInnen	8 und 9 Jahre
Schüler U12	Schülerinnen U12	SchülerInnen	10 und 11 Jahre
Schüler U14	Schülerinnen U14	SchülerInnen	12 und 13 Jahre
Schüler U16	Schülerinnen U16	SchülerInnen	14 und 15 Jahre
Männer U18	Frauen U18	Kadetten (Jugend)	15, 16 und 17 Jahre
Männer U21	Frauen U21	Junioren	15 bis 20 Jahre
Männer U23	Frauen U23		15 bis 22 Jahre
Männer	Frauen	Senioren (allgemeine Klasse)	15 Jahre und älter
		Veteranen	30 Jahre und älter

Grundsätzlich führt der ÖJV keine Meisterschaften und Turniere für die Altersklasse U14 und darunter durch.

2.9. Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?

2.10. Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 7 – Kampfzeiten (für Vorrunden, Hoffnungsrunden, Semifinale und Finale).

KAMPFZEITEN:

Altersklassen (weibl. & männl.)	Kampfzeit in Minuten	Golden Score (in Minuten)
U10	2	Ohne Limit
U12	2	Ohne Limit
U14	2	Ohne Limit
U16	3	Ohne Limit
U18	4	Ohne Limit
U21	4	Ohne Limit
U23	5	Ohne Limit
Männer/Frauen	5	Ohne Limit
Veteranen	3	Ohne Limit

Die Kampfzeitverlängerung durch „Golden Score“ wird bei allen Einzelbewerben angewendet. Jeder JUDOKA hat das Recht auf zumindest 10 Minutenpause zwischen zwei Kämpfen..

2.11. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 2 – Meisterschaften/Turniere; ARTIKEL 5 – Altersklassen; Statuten des ÖJV und JLV-Wien.

Welche Einzelbewerbe auf Bundesebene durchgeführt werden können, wird in Art. 2 WKO aufgezählt. Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.7.

ART. 5 WKO besagt: ... Grundsätzlich führt der Österreichische Judoverband keine Meisterschaften und Turniere für die Altersklasse U14 und darunter durch.

Daraus lässt sich ableiten, dass der ÖJV in solchen Fällen es daher den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich überlässt, entsprechende Bestimmungen für die Altersklassen U14 und darunter zu erlassen.

Auf nationaler Ebene sind der ÖJV und das ÖDK verantwortlich. Die Ausrichtung solcher Bewerbe erfolgt entweder vom LV, in dessen Wirkungsbereich die Veranstaltung stattfindet, oder von einem beauftragten Verein.
(Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel IV. ORGANISATION)

2.12. Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 4 – Startberechtigung (Auszug);

ART. 4 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

... Sämtliche Altersklassen bis inkl. U14 benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Dieses kann vom Hausarzt ausgestellt werden.

Beim ersten Start in der Altersklasse U16 ist einmal ein neues ärztliches Attest erforderlich, das frühestens in dem Jahr ausgestellt wurde, in dem der Judo 13 Jahre alt wurde (wird). ...

ANMERKUNG:

Schon bei den Generalversammlungen im März 2004 und März 2005 wurde eine Änderung dieser Bestimmung über das ärztliche Attest beschlossen. Mit einem Schreiben des Vizepräsidenten und des Technischen Direktors vom 05. April 2005 trat diese Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Doch erst mit der Novellierung der WKO 2006 wurde diese Regelung auch in den Text eingearbeitet.

Dies bedeutet, dass ein Schüler, wenn er erstmals an einem Wettkampf auf Landes- oder österreichischer Ebene teilnimmt, ein ärztliches Attest vorweisen muss (entweder eingetragen im Judopass oder auf andere Art). Mit diesem Attest wird seine Sporttauglichkeit bzw. sein allgemeiner Gesundheitszustand bestätigt, dass er Judo ausüben kann. Dieses Attest gilt von der ersten Turnierteilnahme, bis zum ersten Start in der Altersklasse U16.

Wechselt er in die Altersklasse U16 bzw. startet er erstmals in dieser Altersklasse, benötigt er ein weiteres ärztliches Attest. Empfohlen wird hier eine Untersuchung nach den Vorgaben der „Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (ÖGSMP)“, welche ein eigens für solche Untersuchungen geeignetes Formular entwickelte. Das Formular ist auf der Homepage des ÖGSMP unter <http://www.sportmedizingesellschaft.at> im Downloadbereich bereit gestellt. Dieses Attest für die Altersklasse U16 kann frühestens mit dem Alter von 13 Jahren erstellt werden (also mit der Startberechtigung in dieser Altersklasse) und gilt uneingeschränkt.

2.13. Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?**ANTWORT:**

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.6.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:**2.14. Erläutern Sie das Cupsystem und seine Varianten (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).**

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssystem; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

CUPSYSTEM: (für 6 und mehr TeilnehmerInnen)

Der/die Besiegte scheidet unmittelbar nach seiner/ihrer Niederlage endgültig aus. Der/die GewinnerIn des letzten Kampfes (Finale) ist CupsiegerIn, der/die VerliererIn des Finales ist Zweite/r. Die VerliererInnen der Semifinalkämpfe sind Drittplatzierte.

TeilnehmerInnen vom gleichen Verein sind in verschiedene Gruppen zu lösen. Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Cupsystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Artikel 10 angeführten Kriterien.

VIER-GRUPPENSYSTEM mit kompletter Trostrunde: (für 6 und mehr TeilnehmerInnen)

Alle kommen in die Hoffnungsrunde, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens in der Vorrunde.

Bis zu 8 Judoka werden die VerliererInnen als TrostrundenteilnehmerInnen gerade nach unten geschrieben. Die Verlierer der Semifinali wechseln die Seiten und sind im Bronzemedailienkampf.

Bis zu 16 Judoka werden die VerliererInnen der ersten Runde gerade nach unten geschrieben. Die VerliererInnen der zweiten Runde wechseln die Seiten (A wird C). Die VerliererInnen der Semifinali werden gerade nach unten geschrieben und sind im Bronzemedailienkampf.

Bis zu 32 Judoka werden die VerliererInnen in der ersten Runde diagonal nach unten geschrieben (A wird D). Die VerliererInnen der zweiten Runde wechseln gerade die Seiten (A wird C). Die VerliererInnen der dritten Runde werden in ihrer Gruppe gerade nach unten geschrieben. Die VerliererInnen der Semifinali werden Diagonal als TeilnehmerInnen des Bronzemedailienkampfes nach unten geschrieben.

VIER-GRUPPENSYSTEM mit Viertelfinal-Trostrunde: (für 6 und mehr TeilnehmerInnen)

Dieses System funktioniert wie das 4-Gruppen-System, allerdings kommen nur die VerlierInnen des Viertelfinales (letzte Acht) in die Trostrunde. Hier kämpft der/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe A gegen den/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe B. Der/die SiegerIn kämpft im Bronzemedailienkampf gegen den/die VerliererIn des Semifinale C/D. Der/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe C kämpft gegen den/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe D. Der/die SiegerIn kämpft im Bronzemedailienkampf gegen den/die VerliererIn des Semifinale A/B:

ART. 10: Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Wettkampfleitung.

EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:**Cupsyste:**

1. Der/die GewinnerIn des Finalkampfes ist der/die SiegerIn
2. Der/die Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailienkämpfe) sind ex aequo Dritte

Cupsyste mit Hoffnungsrunde, Vier-Gruppensystem, Cupsystem mit vollständiger und mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde:

1. Der/die GewinnerIn des Finalkampfes ist der/die SiegerIn
2. Der/die Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailienkämpfe) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Bronzemedailienkämpfe sind ex aequo Fünfte
5. Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo Siebente

2.15. Erläutern Sie das Poolssystem.

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssystem; ARTIKEL 10 - Durchführung (Auszug).

POOLSYSTEM:

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in Pools gelost. In den Pools kämpft jede/r gegen jede/n. Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach den in Artikel 10 angeführten Kriterien. Die PoolsiegerInnen (nach Erfordernis auch die Poolzweiten) kämpfen im Meisterschaftssystem, Cupsystem oder Cupsystem mit Trostrunde gegeneinander bis der Sieger feststeht.

Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach Art. 10 angeführten Kriterien.

ART. 10: Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Wettkampfleitung.

EINZELMEISTERSCHAFTEN-/TURNIERE:

Poolssysteme:

1. Reihung in den Pools: wie Meisterschaftssystem
2. Reihung im Bewerb. Wie Cupsystem oder Cupsystem mit Hoffnungsrunde (je nach Ausschreibung)

(Siehe dazu Frage 1.4. und 2.1. – beachte, dass die Siegerermittlung nach jenen Kriterien erfolgt, die für jenes Durchführungssystem gelten, das in der Aufstiegsrunde verwendet wurde.)

2.16. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.17. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 10 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.18. Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?

ANTWORT: MO 2012/ARTIKEL 2 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung; ARTIKEL 3 – Lizenzarten.

ART. 2 MO: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- 2.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger, nummerierter Jahresmarke (bezogener Jahreslizenz) sowie Strichcode, sofern sie die „**Start-/Teilnahmeberechtigung**“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen. Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/ihrer Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden. Sollte der JUDO-Pass nicht vorgelegt werden, muss die Identität durch die Vorlage eines Führerscheins, Reisepasses oder Personalausweises eindeutig geklärt sein.
- 2.2. Für JUDOKA, die an Meisterschaften und/oder Turnieren in Österreich ab der Altersklasse U16 teilnehmen, muss deren Nationalität vom Österreichischen Judo Verband in JAMA bestätigt werden. Zu diesem Zweck sendet der Verein einen Nachweis der Staatsbürgerschaft (Kopie des Reisepasses, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.) an den ÖJV, der spätestens 2 Wochen vor Meldeschluss der Veranstaltung im Büro des ÖJV eingelangt sein muss. Erst wenn das Büro die Nationalität des JUDOKA in JAMA bestätigt hat, kann der JUDOKA in JAMA für die Veranstaltung genannt werden (gilt für Österreicher und Nicht-Österreicher). Landesverbände können für ihre Meisterschaften diese Regelung auch einführen, die Bestätigung der Nationalität ist aber nur dem ÖJV-Büro vorbehalten.
- 2.3. JUDOKA sind nur für einen österr. Verein (den mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass zuletzt eingetragenen) startberechtigt (Ausnahme: Judoka mit Lizenz E). Die Erteilung einer der Lizenzen laut Artikel 3 setzt die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein voraus.

Österreichische StaatsbürgerInnen sowie NichtösterreicherInnen mit Lizenz B dürfen nur für (in) jeweils ein (einem) Mitgliedsland der Europäischen Judo Union (EJU) oder der Internationalen Judo Föderation (IJF) gemeldet sein und dürfen nur für dieses Land bzw. diesen Verein an den Start gehen (Ausnahme: österreichische StaatsbürgerInnen mit Lizenz D).

Der Vorstand des ÖJV kann für österreichische StaatsbürgerInnen, die aber für/in ein (einem) anderes(n) Mitgliedsland der EJU oder IJF startberechtigt waren und ihren Wohnsitz wieder nach Österreich zurück verlegt haben, sofort eine Startberechtigung erteilen. Beim ÖJV gemeldete österreichische StaatsbürgerInnen sind nur für ihren zuletzt im Judo-pass eingetragenen österreichischen Verein startberechtigt (Ausnahme: Lizenz E).

- 2.4. Jede Art der Startberechtigung für NichtösterreicherInnen und für österreichische StaatsbürgerInnen im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband indem er eine entsprechende Lizenz (B, C, D und E) ausstellt. Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular (Anhang/Lizenz-formular) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern. Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von NichtösterreicherInnen sowie LizenznehmerInnen E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften Mannschaft ist durch das jeweilige Reglement bzw. die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
- 2.5. Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.
- 2.6. Verstöße gegen den Art. 2 der Meldebestimmung und Judopassordnung (MB/JPO = hier „MO“ = Anmerkung des Autors) sind vom ÖJV-Vorstand zu behandeln bzw. können von diesem an den STRUMA weitergeleitet werden. Eventuelle Sanktionen regelt das Strafregulativ des ÖJV.

ART. 3 MO: LIZENZARTEN:

LIZENZ A: Jahresmarke(-Lizenz) des Aktuellen Jahres

Gültig für alle österreichischen StaatsbürgerInnen zur Teilnahme an Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) für den letzten mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein. Die Lizenz A wird im JUDO-Pass nicht als Lizenz eingetragen.

LIZENZ B: Allgemeine Lizenz für NichtösterreicherInnen

Gültig für NichtösterreicherInnen zur Teilnahme an allen Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) mit Ausnahme der Einzelmeisterschaft Frauen und Männer, für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein, sofern sie seit mindestens 1 Jahr einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich nachweisen können (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Bestätigung des Flüchtlingsstatus, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.). LizenznehmerInnen B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen StaatsbürgerInnen.

LIZENZ C: AusländerInnengastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich

Gültig für NichtösterreicherInnen, ausschließlich für den Verein und Bewerb für den die Genehmigung erteilt wurde. JUDOKA, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für einen/ihren ausländischen Stammverein an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen.

LIZENZ D: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische StaatsbürgerInnen bei einem Auslandsverein

Gültig für österreichische StaatsbürgerInnen, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Ausland für einen ausländischen Verein an den Start gehen. Ein Start ist nur dann möglich, wenn es die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Föderation zulassen. Die Lizenz ist vor dem ersten Start in der ausländischen Liga zu lösen, bei Nichtbeachten können Sanktionen gegen den JUDOKA laut Strafregulativ ergriffen werden.

LIZENZ E: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische StaatsbürgerInnen bei einem Inlandsverein

Gültig für österreichische StaatsbürgerInnen, die bei Mannschaftsbewerben im Inland für einen anderen als ihren zuletzt im JUDO-Pass eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche Lizenz wird pro Kalenderjahr maximal für einen Zweitverein und einen Mannschaftsbewerb erteilt und ist von der Genehmigung des Stammvereines abhängig.

Gültigkeit der Lizenzen:

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Wird für einen Lizenznehmer „B“ zum dritten Mal in Folge eine Lizenz beantragt, ist diese unbefristet gültig (so lange eine Jahresmarke bezogen wird). Diese Regelung der automatischen Lizenzverlängerung gilt nur für Lizenz B. Pro Kalenderjahr kann nur eine Lizenzart (außer Lizenz A, D und E) gelöst werden.

Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B, C und E für ihre Landesmeisterschaften/-turniere eigene Bestimmungen in Anwendung bringen.

2.19. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?

2.20. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?

ANTWORT: MO 2012/ARTIKEL 2 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung; ARTIKEL 6 – Meldung von Wettkämpfen; ARTIKEL 7 – Lehrgänge; WKO 2013/ARTIKEL 14 – Ausschreibung von Wettkämpfen (zu Pkt. f).

ART. 2 MO: Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung (Auszug):

- Jede Art der Startberechtigung für NichtösterreicherInnen und für österreichische StaatsbürgerInnen im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband indem er eine entsprechende Lizenz (B, C, D und E) ausstellt. Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular (Anhang/Lizenzformular) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern. und müssen jährlich erneuert werden. Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von NichtösterreicherInnen sowie LizenznehmerInnen E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften Mannschaft ist durch das jeweilige Reglement bzw. die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

ART. 6 MO: Meldung von Wettkämpfen:

- Vereinsmeisterschaften/-turniere ohne fremde Beteiligung sind nicht meldepflichtig.
- Vereinsmeisterschaften/-turniere in Österreich mit Beteiligung anderer österreichischer Vereine sind dem zuständigen JLV mindestens **6 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden.
- Vereinsmeisterschaften/-turniere mit ausländischer Beteiligung in Österreich sind dem zuständigen JLV **und** dem ÖJV mindestens **8 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden.
- Austrian Cups („C-Turniere“) in Österreich sind dem ÖJV bis Ende Oktober des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. Austrian Cups (C-Turniere) werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine für die jeweilige Altersklasse.

ART. 6 MOB: Lehrgänge:

Veranstaltet ein Verein einen JUDO-Lehrgang (Trainingslager, Kampfrichterkurs, etc.) den er international ausschreiben will, muss er mindestens **6 Wochen vor** der Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.

ART. 14 WKO: zu Punkt f) ZEITPLAN:

... Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist diese ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm in Absprache mit dem ÖJV festzulegen. ...

2.21. Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 14 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug).

zu Punkt f) ZEITPLAN:

- Angabe von:
- Zeit des Eintreffens
 - Beginn der Abwaage
 - Ende der Abwaage
 - Beginn des Wettkampfes, sowie voraussichtlicher Zeitpunkt für Bronzemedailenkämpfe und Finali

Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm in Absprache mit dem ÖJV festzulegen.

Bei Schülermeisterschaften ist bei Festlegung der Beginnzeit auf die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes zu achten bzw. sind solche Meisterschaften/Turniere nach Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu terminieren.

Bei Meisterschaften/Turnieren, deren Starter nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, ist für die Festlegung der Beginnzeiten die Dauer der entsprechenden Vorjahresveranstaltung als Grundlage zu verwenden.

Eine Änderung der Veranstaltungszeiten durch den/die TurnierdirektorIn am Wettkampfort kann nach Absprache mit dem Veranstalter und Billigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mannschaftsführer bzw. durch einen Entscheid des höchsten anwesenden offiziellen Vertreters des ÖJV durchgeführt werden.

2.22. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 4 - Startberechtigung; MO 2012/ARTIKEL 1 – Anmeldung beim JUDO-Landesverband und ÖJV, ARTIKEL 2 – Allgemeine Start-/ Teilnahmeberechtigung, ARTIKEL 3 - Lizenzarten, ARTIKEL 4 - Vereinswechsel.

ART. 4 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

Die Startberechtigungen sind durch die Meldeordnung des ÖJV (MO, gültig ab 1.1.2012) geregelt, ebenso die Startberechtigung bei Vereinswechsel. Grundsätzlich ist bei jedem Start der JUDO-Pass mit Strichcode und gültiger JUDO-Card vorzuweisen. Wird der JUDO-Pass nicht vorgelegt, so kann der Start durch Vorweisen eines Personalausweises, sowie Bezahlung eines in der Ausschreibung festgelegten Reuegeldes erlaubt werden. Für den Fall, dass sich der JUDO-Pass beim ÖJV befindet, ist der betroffene JUDOKA ohne Bezahlung des Reuegeldes startberechtigt, wenn er eine schriftliche Bestätigung des ÖJV vorlegen kann.

Sämtliche Altersklassen bis inkl. U14 benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Dieses kann vom Hausarzt ausgestellt werden. Beim ersten Start in der Altersklasse U16 ist einmal ein neues ärztliches Attest erforderlich, das frühestens in dem Jahr ausgestellt wurde, in dem der Judoka 13 Jahre alt wurde (wird).

Gemäß MO Pkt. 2.2. müssen alle Judoka, die an Meisterschaften und/oder Turnieren in Österreich ab der Altersklasse U16 teilnehmen, ihre Nationalität vom ÖJV in JAMA bestätigen lassen (Reisepasskopie an ÖJV-Büro senden)!

ART. 1 MOB: ANMELDUNGEN BEIM JUDO-LANDESVERBAND UND ÖJV

- 1.1. Zur Neuanmeldung eines JUDOKA ist dieser vom Verein in die Datenbank JAMA einzutragen und eine Jahresmarke und ein JUDO-Pass beim zuständigen JUDO-Landesverband zu bestellen. **Pflichtfelder im JAMA sind:** Familienname, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und Adresse.
Der JLV versieht den JUDO-Pass mit dem aus JAMA gedruckten Etikett eingeklebt und einer mit der JAMA-Nummer versehenen Jahresmarke. Die Verbandszugehörigkeit beginnt mit dem Tag der Bestellung der Jahresmarke im JAMA. Der vom JLV gestempelte, unterschriebene und mit der nummerierten Jahresmarke versehene JUDO-Pass wird vom JLV umgehend an den Verein zurück gesendet.
Auf jedem Etikett ist ein Strichcode, die JAMA-ID-Nummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Vereinsname und Landesverband angegeben. Der Verein versieht den JUDO-Pass mit einem Passfoto des JUDOKA, der JUDO-Pass ist Eigentum der auf Seite 2 eingetragenen Person. ...
- 1.2. Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, des JLV oder des Vereines teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/LV-Kurse, etc.). Alle Personen, die in JAMA gemeldet und im Besitz eines JUDO-Passes mit gültiger Jahresmarke(-lizenz) sind, gelten den Bestimmungen nach als Mitglied des ÖJV. Die Daten werden in der zentralen Datenbank JAMA erfasst.
- 1.3. Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres bestellt jeder Verein selbständig, über JAMA, die Jahresmarken für das nächste Jahr. Die bestellten Jahresmarken werden umgehend an den Verein gesendet. Der Verein klebt die nummerierten Jahresmarken in die JUDO-Pässe, dadurch wird die Gültigkeit der JUDO-Pässe auf das entsprechende Jahr verlängert. JUDO-Pässe ohne aktueller Jahresmarke(-lizenz) verlieren ihre Gültigkeit für das jeweilige Kalenderjahr, können aber jederzeit für das laufende Jahre reaktiviert werden.
- 1.4. Die Vereine sind verpflichtet, die Daten ihrer SportlerInnen in JAMA auf aktuellem Stand zu halten. Den JLV obliegt die Kontrolle der Aktualität des Meldewesens und die Ergänzung der Daten in den für den Verein gesperrten Feldern.
- 1.5. Wird der JUDO-Pass bei einer Veranstaltung vorgelegt und als mangelhaft beanstandet, so wird er vom Veranstalter eingezogen und an den zuständigen Landesverband zur Weiterbehandlung übergeben. Verweigert der JUDOKA den Einzug des Passes, wird ihm eine Teilnahme am jeweiligen Turnier verweigert.
- 1.6. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen JUDO-Pass besitzen. ...

ART. 2 MO: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- 2.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (JLV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger Jahresmarke (bezogener Jahreslizenz), sowie Strichcode, sofern sie die „Start-/Teilnahmeberechtigung“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen. Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/ihrer Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden. Sollte der JUDO-Pass nicht vorgelegt werden, muss die Identität durch die Vorlage eines Führerscheins, Reisepasses oder Personalausweis eindeutig geklärt sein.

ART. 3 MO: LIZENZARTEN: (hinsichtlich der Lizenzarten siehe Frage 2.5.)**ART. 4 MO: VEREINSWECHSEL**

- 4.1. Jeder JUDOKA kann nur für einen ÖJV-Verein (JLV) gemeldet sein, d.h., er ist nur für jenen österreichischen Verein (JLV) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragen ist.
- 4.2. Möchte ein JUDOKA seinen Verein wechseln, legt er dem bisherigen Verein seinen JUDO-Pass zur Eintragung der Abmeldung vor.
- 4.3. Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen. Diese Forderungen nach sachlich begründetem Aufwandsersatz und allfällige Rückgabeverpflichtungen sind vom Verein dem Mitglied und dem JLV binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Zugangs der Abmeldung, anzuzeigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Forderung beim Landesverband eingehen, gilt als unwiderlegbar, dass solche Forderungen und Verpflichtungen gar nicht bestehen oder bereits erledigt sind. Die Höhe des sachlich begründeten Aufwandsersatz orientiert sich an der, dieser Bestimmung beigefügten, Tabelle „Aufwandsersatz“.
- 4.4. Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen JUDOKA bis zum vollendeten **15. Lebensjahr** (Artikel 11 „Aufwandsersatz“).

...

- 4.6. Werden die gemäß 4.3. wirksam erhobenen Ansprüche nicht binnen weiterer Wochenfrist ab Bekanntgabe dem Landesverband vom Stammverein als erledigt gemeldet, ist der JUDOKA kurzfristig für keinen anderen Verein bis zur Feststellung der Ansprüche durch eine Schiedsstelle startberechtigt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus dem Rechtsreferenten oder STRUMA-Referenten des Judolandesverbandes, dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Technischen Direktor/Technischen Leiter des Landesverbandes. Sollten 2 Landesverbände von der Ummeldung betroffen sein oder der betroffene Sportler beim Judo-Landesverband Befangenheit befürchtet, ist diese Schiedsstelle im Österreichischen Judo Verband einzurichten. Die Schiedsstelle entscheidet binnen 2 Wochen verbindlich und endgültig zwischen den Vereinen über Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche unter Festsetzung einer angemessenen Zahlungsfrist.
- 4.7. Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften/Turnier des ÖJV bzw. des JUDO-Landesverbandes beginnt:
- 4.7.1. Frühestens am Tag der Bestätigung der Abmeldung vom Stammverein im JUDO-Pass
- 4.7.2. am Tag nach ungenützem Verstreichen der Anzeigepflicht nach 4.3, ansonsten
- 4.7.3. mit dem Tag nach Bekanntgabe der Erledigung gemäß 4.6. oder spätestens
- 4.7.4. mit dem Tage nach der endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle.
- 4.7.5. sollte die vom Schiedsgericht festgelegte Zahlung nicht binnen Fristablauf bezahlt werden, ist der JUDOKA für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Datum der Abmeldung vom bisherigen Verein) für keinen anderen Verein startberechtigt und der JUDO-Pass wird vom JLV für diese Zeit verwahrt.
- 4.8. Mitglieder eines Nationalkaders sind für die Nationalmannschaft ungeachtet der Fristen startberechtigt.
- 4.9. Wechselt ein JUDOKA zu einem Verein zurück, bei dem er einmal vor seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag seiner Abmeldung von dem Verein, zu dem er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften/Turniere des ÖJV bzw. der JUDO-Landesverbände. Auch hier gilt die Anwendung des Art. 4, Pkt. 4.

AUSNAHME: Wird eine Wettkampfgemeinschaft aufgelöst, die mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten bestanden hat, sind deren bisherigen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt.

Diese Bestimmung (Art. 4.9.) gilt erst für JUDOKA ab der Altersklasse U17. Jüngere JUDOKA können bis einschließlich der Altersklasse U15 jederzeit wechseln.

- 4.10. Nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA hat der Verein dessen JUDO-Pass, versehen mit Datum und Unterschrift zur Bestätigung der Abmeldung, unverzüglich an den zuständigen JLV zu übersenden. Der JLV trägt im JUDO-Pass (auf der Seite offizielle Eintragungen des Landesverbandes) das Datum der Startberechtigung für den neuen Verein ein und übersendet diesem den JUDO-Pass. Wechselt ein JUDOKA mit dem Verein auch den JLV, leitet der ursprünglich zuständige JLV den JUDO-Pass an den neuen JLV weiter. Die Eintragung des Vereinswechsels in JAMA erfolgt durch den Landesverband, bei Vereinswechsel zwischen 2 Landesverbänden durch das Sekretariat des ÖJV.
- 4.11. Bei Auflösung eines Vereines sind dessen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JLV, sinngemäß dem Art. 4, Pkt. 10.

4.12. Wird für einen JUDOKA für das laufende Jahr keine Jahresmarke bezogen, ist er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.

ART. 5 MO: BERUFUNG UND STARTBERECHTIGUNG IN AUSWAHLMANNSCHAFTEN

- 5.1. Jeder beim ÖJV (JLV) gemeldete JUDOKA ist verpflichtet, im Falle einer Einladung/Nominierung durch den ÖJV (JLV) diesem nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.
- 5.2. In eine ÖJV-(JLV)-Auswahl können nur ordnungsgemäß für einen ÖJV-Verein gemeldete JUDOKA berufen werden. Der ÖJV (JLV) kann TeilnehmerInnen zu Aktivitäten direkt einberufen. In diesem Fall sind der betroffene Verein und der JLV gleichzeitig zu verständigen.
- 5.3. JUDOKA, die ihren Verpflichtungen (gem. Pkt. 1) aus nachweisbar zwingenden Gründen nicht nachkommen können, haben dies sofort schriftlich unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖJV (JLV) zu melden.
- 5.4. JUDOKA, die einer Einladung durch den ÖJV (JLV) unentschuldig fernbleiben, können vom Vorstand des ÖJV bzw. des zuständigen JLV sofort für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für sämtliche Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt werden.
- 5.5. Teilt ein JUDOKA mit, dass er aufgrund einer Verletzung der durch den ÖJV (JLV) erfolgten Einladung nicht nachkommen kann, hat der zuständige ÖJV-Trainer das Recht, den/die betreffenden KämpferIn (auf Verbandskosten) zu einer Untersuchung durch einen ÖJV-Verbandsarzt vorzuladen. Kommt der JUDOKA dieser Aufforderung nicht nach, ist er für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.
- 5.6. Wird ein/e Angehörige/r eines Nationalkaders durch den konsultierten ÖJV-Arzt aufgrund einer Verletzung trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben, dann ist der JUDOKA während des vom Arzt bescheinigten Zeitraumes nicht berechtigt, an irgendeinem Wettkampf teilzunehmen. Die Entscheidung, ob Kampftauglichkeit vorliegt oder nicht, trifft allein der beauftragte ÖJV-Arzt. Tritt ein JUDOKA, der trainings- oder wettkampfunfähig geschrieben wurde trotzdem zu einem Kampf an, dann ist dieser Kampf zu annullieren und der JUDOKA ist für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Tag des nicht berechtigten Antretens an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.
- 5.7. Gegen JUDOKA, die sich einer Berufung durch den ÖJV (JLV) entziehen, sowie gegen JUDO-Landesverbände oder Verbandsvereine, die Athleten an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung hindern, können vom ÖJV-Vorstand entsprechende Schritte eingeleitet werden.
- 5.8. Bei Meisterschaften/Turnieren können in einer Landesverbandsauswahl nur Mitglieder von Vereinen des jeweiligen JLVs teilnehmen. Ebenso können in einer Vereinsauswahl nur Mitglieder des jeweiligen Vereines starten (Ausnahme Lizenz E). Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ÖJV, bzw. des anderen JLVs/Vereines.
- 5.9. JUDOKA können bei internationalen Einzelturnieren ab European Cup aller Altersklassen im In- und Ausland nur für jene Nation starten, deren Nationalität sie besitzen.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:**2.23. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?****ANTWORT:** WKO 2013/ARTIKEL 3 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:..... Wird bei **Einzelbewerben** angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Österr. Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse 3 Starter erforderlich).
Kann bei **Mannschaftsbewerben** angewendet werden, wenn an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teilnehmen.
2. CUPSYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
3. CUPSYSTEM mit HOFFNUNGSRUNDE: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
4. VIER-GRUPPEN-SYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mehr als 6 Starter teilnehmen.
5. POOLSYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 4 Pool mit mindestens je 3 Startern gebildet werden können.

2.24. Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?**2.25. Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?****ANTWORT:** WKO 2013/ARTIKEL 17 – Verstöße; WKR 2013/ARTIEKL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); WKR 2013/ARTIKEL 27 – Verbotene Handlungen/Auszug; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck; WKR Annex 1/2011 gültig seit 1.7.2011.**ART. 15 WKO: VERSTÖSSE**

Verstöße gegen die Wettkampfordnung (WKO) sind vom ÖJV-Vorstand (vom zuständigen Landesverband) zu behandeln bzw. könne von diesem an den jeweils zuständigen STRUMA weitergeleitet werden.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE (Anhang/Auszug)

Wenn während des „Golden Score“-Kampfes ein „Direkt-HANSOKU-MAKE“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während eines normalen Kampfes. ...

Im Falle wo beide Kämpfer gleichzeitig durch „Direkt-HANSOKU-MAKE“ bestraft werden, sind beide Kämpfer aus dem Turnier ausgeschlossen. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN (Auszug)

Die Verhängung eines „Direkt-HANSOKU-MAKE“ bedeutet, der Kämpfer ist disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen und der Kampf endet in Übereinstimmung mit Art. 19 d) (siehe Anhang). ...

- 35) Jede Handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.

Anhang

Die Verhängung eines „Direkt-HANSOKU-MAKE“ im Falle eines direkten Angriffes unterhalb des Gürtels bedeutet zwar, dass der Kämpfer den Kampf verliert, jedoch nicht aus dem gesamten Bewerb ausgeschlossen ist. ...

Unterlagen zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, dass er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den WKL.

Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.

IX. TACHI-REI zwischen Wettkämpfern (IJF-Sporting Code/Auszug)

Die Wettkämpfer werden aufgefordert, die Verbeugungsrichtlinien und die IJF-Wettkampffregeln zu befolgen. Wettkämpfer, die sich nicht in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verbeugen, werden dem IJF-Sportdirektor oder dem Wettkampfleiter gemeldet. **Der Wettkampfleiter ist bevollmächtigt, den Wettkämpfer für den weiteren Wettbewerb zu disqualifizieren und im Falle eines Medaillenkampfes wird ihm die Medaille und/oder Platzierung aberkannt.**

WKR Annex 2/2011: Änderungen der Schulterstreifen per 1. Juli bei EJU-Veranstaltungen

... Kein regelkonformer JUDO GI bedeutet HANSOKU-MAKE: wenn der JUDOKA die JUDO GI-Kontrolle nicht besteht, gewinnt sein Gegner. ...

2.26. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?**2.27. Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?**

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 8 - Proteste; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug).

ART. 8 WKO: PROTESTE:

Proteste sind nur bei nachweisbaren Verstößen gegen die WKO möglich. Gegen die Entscheidung des Kampfrichters kein Protest möglich.

Ausnahme: Der/die KampfrichterIn (KR) verstößt gegen das Mehrheitsprinzip (z.B. der KR lässt eine angesagte Festhalte-technik trotz Einspruch der beiden Seitenrichter über die volle Festhaltezeit laufen). Der Protest kann nur so lange eingebracht werden, als sich der/die betroffene WettkämpferIn auf der Matte befindet. Die Tischbesatzung muss während der Behandlung des Protestes, die bis zur Einbringung verstrichene Kampfzeit und die bereits gegebenen Wertungen festhalten.

Ein Protest ist beim/bei der TurnierdirektorIn einzubringen und die Protestgebühr ist zu erlegen. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

Protestgebühr: Bei ÖJV Meisterschaften/Turnieren ist das die zehnfache Startgebühr. Bei allen anderen Meisterschaften/Turnieren gelten die jeweiligen Festlegungen in der Ausschreibung.

Der Protest wird durch die PROTESTJURY, bestehend aus dem/der ranghöchsten anwesenden VerbandsfunktionärIn, dem/der verantwortlichen KampfrichterIn und dem/der TurnierdirektorIn gebildet, behandelt und entschieden (Anhang – Die Tätigkeit des/der TurnierdirektorIns).

ANHANG: Die Tätigkeit des/der TurnierdirektorIns:**Proteste:**

Der/die TurnierdirektorIn nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest-Jury ein und behandelt den Protest.

ANMERKUNG:

Ein Protest in Bezug auf die Wettkampfordnung ist somit möglich bei nachweisbaren Verstößen gegen diese WKO, bzw. bei Verletzung des „Mehrheitsprinzips“ durch den Kampfrichter.

2.28. Welche Tätigkeiten übt der/die TurnierdirektorIn eines Meisterschaftsbewerbes aus?

ANTWORT: WKO 2013/ARTIKEL 8 - Proteste; ARTIKEL 14 – Ausschreibung von Wettkämpfen; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug) ; ÖJV-Veranstaltungshandbuch 2012.

ART. 7 WKO: PROTESTE:

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 3.4. und 3.5.

ART. 14 WKO: zu Punkt p) TURNIERDIREKTOR/IN:

Der/die TurnierdirektorIn wird vom ÖJV bzw. LV bestimmt und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Meisterschaften/Turniere verantwortlich (Anhang: Die Tätigkeiten des Wettkampfleiters).

ANHANG zur WKO (19.2): DIE TÄTIGKEITEN DES/DER TURNIERDIREKTOR/INS:

Der/die TurnierdirektorIn wird durch den ÖJV/LV-Vorstand bestimmt und ist verantwortlich für die Abwicklung der Wettkämpfe. Er/sie kann mit Teilbereichen seiner Tätigkeit auch andere Personen betrauen.

1. ORGANISATORISCHER RAHMEN:

- 1.1. Der/die TurnierdirektorIn überprüft mit dem/der verantwortlichen KampfrichterIN (VKR) die Wettkampfstätte, ob sie den Anforderungen der Wettkampfbestimmungen (WKR/IJF), der Wettkampfordnung (WKO) und Checkliste entspricht. Trifft dies nicht zu, ist der/die TurnierdirektorIn berechtigt, gemeinsam mit dem/der VKR, dem Veranstalter die Durchführung der Meisterschaft/des Turniers zu untersagen, falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, die beanstandeten Mängel kurzfristig (30 min) zu beheben.
- 1.2. Der/die TurnierdirektorIn überprüft die zur Abwicklung einer Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Geräte, etc.
- 1.3. Der/die TurnierdirektorIn stellt fest, ob der Veranstalter Maßnahmen zur medizinischen Versorgung Verletzter getroffen hat: Arzt, Rettungspersonal, Rettungsfahrzeug, Erste Hilfe (Apotheke).

2. NENNUNG UND ABWICKLUNG DER WETTKÄMPFE:

2.1. NENNUNGEN:

Die Art der Nennung ist in der Ausschreibung festgelegt, wird bei allen österreichischen Veranstaltungen über JAMA durchgeführt.

2.2. ENTGEGENNAHME DER STARTGEBÜHR:

Die Startgebühr wird an den ÖJV bis zu einem festgesetzten Termin überwiesen, die Kontrolle obliegt dem Sekretariat des ÖJV.

3. NENNUNGSKONTROLLE:

- 3.1. Die Nennung erfolgt im JAMA bis zu einem vorgesehenen Zeitpunkt. Nachnennungen vor Ort sind möglich, es muss jedoch das **doppelte** Nenngeld bezahlt werden. Für nicht korrekt vorgenommene Nennungen muss ebenfalls das doppelte Nenngeld bezahlt werden. Die Verrechnung erfolgt nach Verständigung durch den/die TurnierdirektorIn über das Sekretariat des ÖJV. Die Landesverbände können für ihre Veranstaltungen eigene Nennmodi vorschreiben.

3.2. KONTROLLE DER NENNUNGLISTE BEI MANNSCHAFTSBEWERBEN:

Der/die MannschaftsführerIn übergibt dem/der TurnierdirektorIn oder dessen Beauftragten die Nennungsliste.

4. ENTGEGENNAHME DER AUFSTELLUNG DES MANNSCHAFTSKADERS:

Bei Durchführung einer Mannschaftsmeisterschaft gibt der/die MannschaftsführerIn eine namentliche Aufstellung des Mannschaftskaders ab, gereiht nach Gewichtsklassen, beginnend mit der Niedersten.

5. ABWAAGE:

5.1. DURCHFÜHRUNG:

Die Abwaage erfolgt mittels elektronischer Waage.

5.2. ÜBERWACHUNG:

Die Abwaage wird vom/von der VKR geleitet. Ihm/ihr und den dazu eingeteilten KampfrichterInnen obliegt die Kontrolle der JUDO-Pässe und Startberechtigung.

Die Kontrolle der Startberechtigung umfasst:

- 5.2.1. Nummerierte Jahresmarke des laufenden Jahres,
- 5.2.2. Vereinszugehörigkeit (Vereinsstempel und Unterschrift),
- 5.2.3. Landesverbandszugehörigkeit (JUDO-Paß-Nummer, LV-Stempel und Unterschrift),
- 5.2.4. Etikette/Strichcode,
- 5.2.5. Altersklasse (Jahrgänge),
- 5.2.6. Mindestgraduierung,
- 5.2.7. Ärztliches Attest (wo notwendig),
- 5.2.8. Lizenz und Sonderstartgenehmigung (wo notwendig),
- 5.2.9. verwendeter Gürtel – eingetragene Graduierung,
- 5.2.10. Graduierungen gemäß KYU-Prüfungsordnung,.
- 5.1.11. Eintragung der Gewichtsklassen auf der Wiegeliste bei Mannschaftskämpfen.

6. EINTRAGUNG DER GEWICHTSKLASSEN AUF DER WIEGELISTE BEI MANNSCHAFTSKÄMPFEN:

Die vom/von VKR zur Abwaage eingeteilten KR bestätigen auf der Wiegeliste die dem Körpergewicht des/der StarterIn/s entsprechende Gewichtsklasse mit ihrer Unterschrift. Wurde kein JUDO-Pass vorgewiesen, die Identität des JUDOKA aber mittels anderem Dokument nachgewiesen, ist dies auf der Wiegeliste deutlich zu vermerken. Der/die TurnierdirektorIn hat diese Wiegeliste dem ÖJV zwecks Verrechnung umgehend zu übermitteln.

7. AUSLOSUNG:

7.1. VORBEREITUNG:

Die im Computer gespeicherten Daten werden zur Auslosung herangezogen.

7.2. DURCHFÜHRUNG:

Der/die TurnierdirektorIn führt im Beisein der MannschaftsführerInnen die Auslosung durch.

7.3. ÜBERWACHUNG:

Der/die TurnierdirektorIn überwacht die Auslosung und kontrolliert die Wettkampflisten vor der Ausgabe (Unterschrift).

8. BEKANNTGABE BESONDERER ERLÄUTERUNGEN:

Sind besondere technische Erläuterungen notwendig, werden MannschaftsführerInnen und KampfrichterInnen vom/von der TurnierdirektorIn darauf aufmerksam gemacht.

9. EINTEILUNG UND ABWICKLUNG DER KÄMPFE:

9.1. DEM/DER TURNIERDIREKTOR/IN OBLIEGT:

- a) Die Einteilung der Kämpfe (Besonderheiten in der Einteilung der Kämpfe können mit dem durchführenden Veranstalter abgesprachen werden),
- b) Die gleichmäßige Auslastung bei Vorhandensein mehrerer Kampfflächen sicherzustellen.

9.2. DER/DIE TURNIERDIREKTOR/IN HAT ZU ÜBERWACHEN:

- a) Dass die KämpferInnen und das Kampfgericht rechtzeitig aufgerufen werden,
- b) Dass (z.B. während der Hoffnungsrunden) die dem/der KämpferIn zustehenden Ruhepausen (lt. WKR) eingehalten werden.

9.3. DER/DIE TURNIERDIREKTOR/IN KONTROLLIERT:

- a) Die Führung der Wettkampflisten während des Bewerbes,
- b) Die Vollständigkeit der Eintragungen (Wettkampfzeit/Kampfpunkte/Unterbewertung),
- c) Die Richtigkeit der Paarungen der Hoffnungsrunde.

10. PROTESTE:

Der/die TurnierdirektorIn nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest-Jury ein und behandelt den Protest gemäß Artikel 7.

11. AUSWERTUNG / SIEGERERMITTLUNG / SIEGERERHUNG:

9.3. DER/DIE TURNIERDIREKTOR/IN KONTROLLIERT:

- a) Die Wettkampflisten nach Abschluss der Wettkämpfe,
- b) Das Ausfüllen der Siegerurkunden (so welche vergeben werden),
- c) Das Vorbereiten der Medaillen/Pokale/Ehrenpreise.

9.3. DER/DIE TURNIERDIREKTOR/IN VERANLASST:

- a) Die Durchführung der Siegerehrung (namentlicher Aufruf der Sportler oder Mannschaften), Aufstellung der Platzierten auf dem Siegerpodest oder dem Zeremonienplatz, Übergabe der Medaillen/Pokale/Ehrenpreise, namentliche Nennung der Platzierten mit Vereinsnamen, der Ehrenden und der Stifter von Pokalen und Ehrenpreisen.

Veranstaltungshandbuch des ÖJV: 5.1. Turnierdirektor

Der Turnierdirektor wird vom Veranstaltungsreferat des ÖDK für die jeweilige meisterschaft nominiert und ist vor Ort für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Reibungsloser Ablauf der Meisterschaft
- Entscheidung von Fragen hinsichtlich der Wettkampfordnung
- Abhandlung von Protesten (gemeinsam mit dem verantwortlichen Kampfrichter)
- Erster Ansprechpartner für Veranstalter, Turnieradministrator und Ausrichter
- Oberstes Entscheidungsorgan der Meisterschaft
- Abnahme der Halle vor dem Turnierstart



III. WETTKAMPFREGLN

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

- 3.1. Nennen Sie die internationalen bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.
- 3.2. Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?
- 3.3. In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?
- 3.4. Welche internationalen und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muss die Kampffläche aufweisen?
- 3.5. Welche Abmessungen muss die Sicherheitsfläche aufweisen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; WKO 2013/ARTIKEL 12 - Wettkampfstätte.

ART 1 WKR: WETTKAMPFFLÄCHE

Die Wettkampffläche soll mindestens eine Abmessung von 14 m x 14 m und maximal 16 m x 16 m haben und aus TATAMI oder einem ähnlichen akzeptablen Material, im Allgemeinen in grüner Farbe, bestehen.

Die Wettkampffläche ist in zwei Zonen (2) unterteilt.

Der innere Bereich wird **Kampffläche** genannt und soll immer eine Abmessung von minimal 8 m x 8 m und maximal 10 m x 10 m haben. Der Bereich außerhalb der Kampffläche wird **Sicherheitsfläche** genannt und soll 3 m breit sein.

Die Kampffläche und die Sicherheitsfläche müssen durch unterschiedlich farbige Matten deutlich erkennbar sein. Die Farben sind nicht definiert.

Ein weißer und blauer Streifen eines Klebebandes, ca. 10 cm breit und 50 cm lang, soll in einem Abstand von 4 m im Zentrum der Kampffläche angebracht werden, um jene Position zu kennzeichnen, von der aus die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Der weiße Streifen soll sich auf der rechten Seite des Kampfrichters und der blaue auf seiner linken Seite befinden.

Die Wettkampffläche muss auf einem elastischen Boden oder einer Plattform befestigt sein (siehe Anhang).

Wo zwei (2) oder mehrere nebeneinander liegende Wettkampfflächen verwendet werden, ist eine gemeinsame Sicherheitsfläche **zwischen 3 und 4 m** erforderlich.

Um die Wettkampffläche muss eine mindestens 50 cm breite freie Zone gewährleistet sein.

ANHANG:

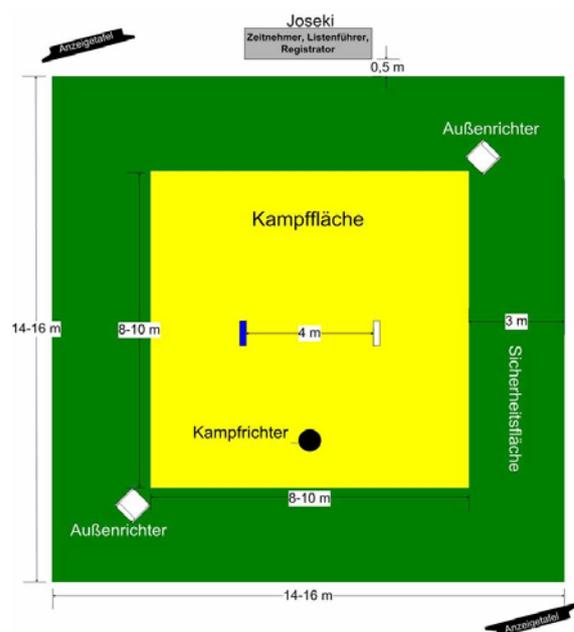
Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, kontinentalen und IJF-Veranstaltungen muss die Kampffläche allgemein 8 m x 8 m groß sein.

Tatamis

Im Allgemeinen mit den Maßen 1 m x 2 m oder 1 m x 1 m, gefertigt aus gepresstem Schaumstoff.

Sie müssen unter den Füßen fest sein und die Eigenschaften haben, Stöße während des UKEMI zu absorbieren und nicht rutschig oder rau sein

Diese Elemente, aus denen die Wettkampffläche besteht, müssen ohne Zwischenraum zwischen den Flächen glatt und rutschfest ausgelegt werden, ohne dass sie sich verschieben.



Plattform/Podium

Die Plattform ist optional und muss aus massivem Holz gefertigt sein, trotzdem aber noch eine gewisse Elastizität und eine Abmessung von etwa 18 m x 18 m haben und nicht höher als 1 m (in der Regel 50 cm oder weniger) sein.

(Wenn eine Plattform benutzt wird, ist es empfehlenswert, dass die Sicherheitsfläche rund um die Wettkampffläche 4 m breit sein sollte).

ANMERKUNG:

Mit 1. Jänner 2006 wurden auf kontinentaler Ebene im Bereich der EJU zur Erprobung folgende Richtlinien eingeführt: Die Wettkampffläche ist in **zwei Zonen** unterteilt. In die Kampffläche und in die Sicherheitsfläche. Diese beiden Zonen müssen durch unterschiedlich farbige Matten deutlich erkennbar sein. **D.h. es gibt keine Warnfläche mehr** (früher 1m breiter roter Begrenzungsrand der Kampffläche)! Mit dieser Regelung ist auch automatisch verbunden, dass die einige Punkte der verbotenen Handlungen (siehe Frage 1.16.) nicht mehr zur Anwendung kommen.

Diese Regelung war zunächst auf EJU-Ebene auf ein Jahr beschränkt! Der Test für die IJF erfolgte bei Juniorenweltmeisterschaften 2006. Nach der Junioren-WM wurde entschieden, diese Regelung auch auf Ebene der IJF zu übernehmen.

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJF abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

Mit 11. August 2011 hat die IJF festgelegt, dass der erstaufgerufene Kämpfer nicht den blauen, sondern den weißen Judogi trägt. Damit verbunden sind daher auch die Anpassung der Markierungen für die Kämpfer auf der Wettkampffläche und die Farbenanordnung an den Anzeigentafeln. In Österreich wurde diese Regelung mit 16. Jänner 2012 offiziell übernommen und ist seit diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die IJF hat mit 01.01.2013 provisorische Regeländerungen verlautbart, welche bis 2016 gültig sein sollen. Darin heißt es, dass bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaft und Masters die Kampffläche 10 x 10 m und die Sicherheitsfläche mindestens 4 m betragen soll. Dies wird auch bei Kontinentalmeisterschaften empfohlen.

ART. 12 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE

Die Kampffläche und die Sicherheitsfläche haben den entsprechenden Artikeln der Wettkampfregele bzw. den Erläuterungen zu entsprechen. Für alle österr. Bewerbe gelten folgende Kampfflächen, die Sicherheitsfläche ist mit 3 m jedenfalls bindend (siehe Merkblatt RA Dr. Lehofer vom März 1996 „Die Haftung bei der Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände“):

ÖSTM, ÖM U23, ÖM U21, ÖM U18, ÖM U16 sowie Worldcups, European Cups & Austrian Cups:

Kampffläche mindestens 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsfläche

Kampffläche höchstens 8 x 8 m + 3 m Sicherheitsfläche

Zwischen zwei Kampfflächen ist die Sicherheitsfläche 4 m breit, mind. jedoch 3 m wenn es die Hallenausmaße nicht anders erlauben.

Landesverbandsmeisterschaften sowie Intern. Vereinsturniere gelten folgende Mindestanforderungen an die Matengröße:

LMS Männer / Frauen, U23, U21, U18..... Kampffläche mind. 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsfläche

Regional-Cups Männer / Frauen, U23, U21, U18 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche

Regional-Cups für Schüler U16, U14, U12 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Landesmeisterschaften sowie Turniere U16, U14, U12..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Bei allen Bewerben muss um die Wettkampffläche ein freier Raum von mindestens 0,5 m vorhanden sein.

Der/die TurnierdirektorIn und der/die verantwortliche KampfrichterIn sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig.

3.6. Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein?

- a) Material, Farbe;
- b) Maße des KIMONO, ZUBON, OBI;
- c) bei weiblichen JUDOKA;
- d) verpflichtende Kennzeichnung
- e) erlaubte Kennzeichnungen (Österreich/EJU/IJF).

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 3 – Judoanzug (Judogi); ARTIKEL 4 - Hygiene (Auszug); Novellierung der IJF zu Artikel 4 WKR vom 15.12.2004; WKO 2013/ARTIKEL 13 – Wettkampfkleidung; Anleitung zur JUDOGE-Kontrolle bei IJF-Wettbewerben (15.06.2011); Aufzeichnungen des ÖJV, Werbebestimmungen des ÖJV (vom 1.7.1994); WKR Annex 1/2011 gültig mit 1.7.2011.

ART. 3 WKR: JUDOANZUG (JUDOGE)

Die Kämpfer tragen einen JUDOGE, der folgenden Kriterien entsprechen muss:

JUDOGE-Richtlinie:

Das bezugnehmende Dokument ist: IJF JUDOGE-Verordnung (Annex 03/2011 – siehe Anmerkung)

Da JUDO eine Kampfsportart zwischen zwei Athleten ist, darf der JUDOGE nicht als Mittel gegen den Gegner verwendet werden. Der weiße JUDOGE soll die Farbe der Baumwolle haben, das heißt, naturweiß oder fast weiß.

Die offizielle Standardfarbe der blauen JUDOGE muss zwischen der Pantone-Nummer 18-4051TCX(TPX) und 18-4039TCX(TPX) auf der Pantone-Skala für Textilien zwischen Nr. 285M oder Nr. 286M auf der Pantone-Druckskala liegen.

Der Gürtel soll eine gewisse Flexibilität (Weichheit) haben. Beim Drücken mit den Händen an beiden Enden des Knotens darf sich der Gürtelknoten nicht lösen. Gürtel mit hartem oder rutschigerem Material, deren Knoten sich leicht lösen, sind nicht erlaubt.

T-Shirt (für Frauen): von weißer Farbe, Kurzarm, Rundhals.

ANHANG:

Bereitstellung von Ersatz-JUDOGE:

Das bezugnehmende Dokument ist: Anleitung zur JUDOGE-Kontrolle bei IJF-Wettbewerben (15.06.2011 – siehe Anmerkung)

Während der Wettbewerbe, die durch die IJF organisiert werden, stellt der Veranstalter blaue und weiße JUDOGE in unterschiedlichen Größen bereit. Ebenso müssen die Gürtel in unterschiedlichen Größen bereitgestellt werden. Die JUDOGE werden im „Call-Room“ bereitgestellt, so dass jede erforderliche Änderung so rasch als möglich erfolgen kann. In der Kontrollzone muss sich eine geschlossene Struktur für jeden Änderungsauftrag befinden.

Der Ersatz-JUDOGE darf nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- Der JUDOGE wurde während des Kampfes zerrissen
- Blutspuren oder andere offensichtliche Flecken
- Falsche Größe
- Falsche oder fehlende Rückennummer
- Unerlaubte Werbung
- Unerlaubtes Emblem
- Keine offizielle Marke
- Jacke oder Hose haben nicht die gleiche Marke
- Unerlaubte Farbe
- Abgenutzter JUDOGE

Der JUDOGE wird vom Veranstalter für einen Kampf zur Verfügung gestellt. Der Teilnehmer muss seine Akkreditierungskarte oder einen Teil/Teile des JUDOGE, die nicht den Bestimmungen der IJF entsprechen, beim Veranstalter als Austausch für die nicht regelgerechten Elemente hinterlegen. Der Ersatz-JUDOGE muss sofort am Ende des Kampfes zurückgegeben werden.

Jeder Athlet ist verpflichtet, vor seinem Kampf durch die JUDOGE-Kontrolle zu gehen. Für diesem Zweck ist eine spezielle Zone eingerichtet.

Sollte sich ein Kämpfer weigern, diese Regelung einzuhalten, wird er/sie vom Wettkampf ausgeschlossen.

Der Ersatz-JUDOGE ist ein „Service“ für die Teilnehmer. Der Veranstalter kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ein Teilnehmer keinen JUDOGE in der passenden Größe findet.

Anforderungen der Wettkampfkleidung bei der JUDOGE-Kontrolle:

Der JUDOKA hat sich in der entsprechenden Kleidung, welche er auch auf der TATAMI tragen würd, zu zeigen.

JUDO-GI-Größe und -Kontrolle:

Das bezugnehmende Dokument ist: Anleitung zur JUDO-GI-Kontrolle bei IJF-Wettbewerben (15.06.2011, siehe Anmerkung)

ART. 4 WKR: HYGIENE

a) Der JUDO-GI soll sauber, generell trocken und ohne unangenehmen Geruch sein. ...

ART. 12 WKO: WETTKAMPFKLEIDUNG

Die Bekleidung (JUDO-GI) hat den entsprechenden Artikeln der IJF-Wettkampfbestimmungen zu genügen. Die korrekte Größe wird mittels SOKUTEIKI festgestellt.

Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften sowie den ÖM U23, U21, U18 und U16 gilt folgende Regelung: Der/die Erstaufgerufene hat ausschließlich einen weißen, der/die Zweit- und Drittaufgerufene einen blauen oder bunten JUDO-GI (je- denfalls keinen weißen) zu tragen.

Bei allen Wettbewerben in Österreich, ausgenommen solchen, die aufgrund internationaler Bestimmungen einem anderen Reglement unterliegen oder der Organisator ausdrücklich blaue JUDO-GI und/oder weiße JUDO-GI vorschreibt, sind bunte JUDO-GI in allen Farbvarianten und Musterungen erlaubt, sofern sie den Werbebestimmungen des ÖJV entsprechen. **Das Kampfgericht muss jedoch eindeutig zwischen BLAU und WEISS unterscheiden können.**

ERLAUBTE WERBEFLÄCHEN IN ÖSTERREICH:

Gemäß den Werbebestimmungen des ÖJV sind seit 1.7.1994 folgende Werbeaufschriften auf dem JUDO-GI gestattet:

- a) **JACKE (Rücken):** Auf dem Rücken der Jacke ist eine Werbeaufschrift von maximal 400 cm² erlaubt, in der jedoch der Vereinsname inkludiert sein muss.
- b) **ÄRMEL (Oberarme):** Auf beiden Ärmeln, in Höhe des Oberarmes, ist eine Werbeaufschrift von je 150 cm² erlaubt. Hier muss der Vereinsname nicht unbedingt beinhaltet sein.
- c) **HOSE:** keine

ANMERKUNG:

Auf kontinentaler Ebene darf der blaue JUDO-GI seit 1.1.1988 verwendet werden. Auf internationaler Ebene ist der blaue GI seit 1.1.1999 verpflichtend.

Das Tragen der offiziellen Rückennummern auf EJU-Ebene gilt für alle Europameisterschaften, allen Weltcups auf europäischem Gebiet, Europacups und anderen durch die EJU spezifizierten Veranstaltungen. Dies gilt für alle Altersklassen (Senioren, U23, U21, U17, Veteranen). Auf Ebene der IJF gilt dies für Weltmeisterschaften, Masters, Grand Slams, Grand Prix, World Cups und eventuell auch anderen durch die IJF spezifizierten Veranstaltungen.

Die Einführung der Rückennummern erfolgte durch die IJF mit 1.1.2010.

Mit 11.8.2011 hat die IJF festgelegt, dass der erstaufgerufene Kämpfer nicht den blauen, sondern den weißen Judogi trägt. Damit verbunden sind daher auch die Anpassung der Markierungen für die Kämpfer auf der Wettkampffläche und die Farbenanordnung an den Anzeigentafeln. In Österreich wurde diese Regelung mit 16.1.2012 offiziell übernommen und ist seit diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Richtlinien für JUDO-GI-Hersteller (Annex 03/2011)

- a) Die Materialien der Jacke müssen aus mehr als 70 % Baumwolle bestehen und dürfen nicht weniger als 1 kg wiegen,
- b) Die Abschlussnaht am Ärmel darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- c) Die Naht auf dem Rücken darf nicht breiter als 3 cm sein.
- d) Die Abschlussnaht am Hosenbein darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- e) Die Polsterung im Brustbereich, an den Schultern und in den Achseln muss aus dem gleichen Material wie das Judogi bestehen und es ist nur eine Schicht dieser Teile als Verstärkung erlaubt.

Anleitung zur JUDO-GI-Kontrolle bei IJF-Wettbewerben

Gültig ab den Senioren-Weltmeisterschaften in Paris 2011, datiert vom 15.06.2011.

Ablauf der JUDO-GI-Kontrolle:

1. Der JUDO-GI darf nicht nass sein und darf keine Flecken aufweisen.
2. Die Jacke und die Hose müssen von der gleichen Marke sein und eine einheitliche Farbe aufweisen.
3. Der Name des Kämpfers auf der Akkreditierungskarte muss jenem auf der Rückennummer entsprechen.
4. Das „IJF-generierte“ Etikett der Jacke, der Hose und des Gürtels werden durch eine optische UV-Lampe kontrolliert.
5. Das Logo des JUDO-GI-Herstellers als „offizieller IJF-Lieferant“ muss auf der Jacke, der Hose und dem Gürtel aufscheinen. Das Markenzeichen des JUDO-GI-Herstellers muss auf der Jacke und der Hose ident sein.
6. Die vorgesehene Rückennummer, vollständig aufgenäht, mit dem Namen des Teilnehmers (entsprechend der Akkreditierung) und der vorgesehenen Werbung für den Wettbewerb (die für den weißen und blauen JUDO-GI, entsprechend dem Veranstaltungsprotokoll, unterschiedlich sein kann).
7. Das nationale Emblem (auf der linken Seite der Jacke in Brusthöhe).
8. Kontrolle der entsprechenden Werbung.

9. Kontrolle der Größe der Jacken, Hosen (die Knöchel müssen sichtbar und zugänglich für die Überprüfung der Länge der Hose sein) und der Gürtel in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln.
10. Kontrolle jeder Schutzvorrichtung (Knieschoner, Ellbogenschützer, Schienbeinschützer, etc.). Kein Metallteil oder irgendein anderer Teil aus festem Material ist erlaubt. Die Kontrolle der Größe des JUDOGI erfolgt mit angelegtem Schutz.
11. Lange Haare müssen gebunden werden.

Verschleiß und Blutflecken:

- Der JUDOGI eines Kämpfers darf keine Anzeichen einer Abnutzung aufweisen, insbesondere am Kragen und Revers. Wenn der Zustand des JUDOGI als unbefriedigend beurteilt wird, muss der Kämpfer einen Ersatz-JUDOGI anziehen.
- Im Falle eines Blutfleckens auf einem JUDOGI muss der Kämpfer einen Ersatz-JUDOGI anziehen.

Werbematerial (Logo, Emblem, Werbung...):

Markenzeichen müssen aus einem Material hergestellt sein, das einem nicht daran hindert, JUDO auszuüben.

Im Falle, dass ein Kämpfer einen farbigen Gürtel (braun, blau oder orange) trägt, muss dieser aus einem weichen Material gefertigt sein. Freihaltungen des IJF-Etiketts. Kein Element (Aufkleber, Aufnäher,...), das ein Element des JUDOGI verdeckt, ist erlaubt.

IJF-Etikett: (siehe Abbildung 1)

Kennzeichnung entsprechend der IJF-Bestimmungen. Fälschungssichere optische Etiketten, 20x2 cm, bescheinigen, dass der JUDOGI den gültigen IJF-Bestimmungen entspricht.

Das Etikett ist befestigt:

- Auf der Vorderseite und der Unterseite der Jacke, auf der linken Seite (die Jacke überlappt die rechte Seite), in der Nähe des verstärkten Bereiches.
- Auf der Vorderseite und der Oberseite der Hose, nächst der Mitte.
- Auf einer der beiden Enden des Gürtels.

Position des Hersteller-Logos: (siehe Abbildung 2 – 4)

Es ist nur ein Hersteller-Logo pro Kleidungsstück (Jacke, Hose und Gürtel) erlaubt. Es muss in einem Bereich von maximal 20x20 cm sein und sollte fest befestigt sein:

- **Auf der Jacke**, in einem sichtbaren Bereich: (siehe Abbildung 2)
 - Entweder auf der Unterseite, auf der linken Seite (wenn die Jacke rechts überlappt), in der Nähe oder im verstärkten Bereich.
 - Oder am unteren Rand und innerhalb der erlaubten Werbezone auf den Schultern (25x25 cm).
- **Auf der Hose**, in einem sichtbaren Bereich: (siehe Abbildung 3)
 - Entweder oben, an der Vorder- oder Außenseite (maximal 20 cm unterhalb der Gürtellinie).
 - Oder an der Unterseite, an der Vorder- oder Außenseite auf einer der beiden Hosenbeine (maximal 20 cm vom unteren Saum des Hosenbeines).
- **Auf dem Gürtel**, in einem sichtbaren Bereich, an einem der beiden Enden (siehe Abbildung 4).

Nationales Emblem: (siehe Abbildung 5)

Die offizielle Identifikation einer Nation, eines nationalen olympischen Komitees oder einer der IJF angeschlossenen nationalen Föderation.

Damit darf kein handelsübliches Markenzeichen verbunden sein. Es ist auf der linken Brustseite fest angebracht. Maximale Fläche 100 cm². Es kann auch in der erlaubten Werbezone enthalten sein (siehe Abbildung 6).

Werbung: (siehe Abbildung 6)

Werbung ist nur auf der Jacke erlaubt. Es müssen die angewandten Bestimmungen der IJF respektiert werden. Die Werbung darf keine politischen, konfessionellen oder sportlichen Organisationen erwähnen, außer jene der IJF, der kontinentalen Verbände, der Mitgliedsföderation, ihren Organisationen und angeschlossenen Vereinen. Werbung ist nicht gestattet für Tabak, Alkohol, irgendeine verbotene Substanz, die im Doping-Code aufgelistet ist, irgendein Produkt, Objekt oder eine Dienstleistung, die gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen.

Auf dem sichtbaren Teil der Jacke können 4 Werbeflächen genutzt werden:

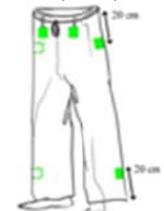
- Auf dem Ärmel, innerhalb der Fläche von maximal 10x10 cm vom unteren Teil des Kragens.
- Auf den Schultern, ein Streifen von 25x25 cm. Der Streifen muss vom unteren Teil des Kragens bis zum Ärmel reichen.



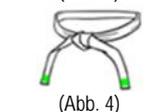
(Abb. 1)



(Abb. 2)



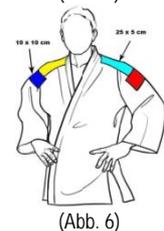
(Abb. 3)



(Abb. 4)



(Abb. 5)



(Abb. 6)

Es sind maximal 4 verschiedene Werbungen gestattet. Es ist nur eine Werbung pro Platz erlaubt.

Kennzeichnung: (siehe Abbildung 7)

Der Name des Kämpfers ist zulässig:

- Auf der Unterseite der Jacke
- Auf dem oberen Teil der Hose
- Auf einem der beiden Enden des Gürtels.

Die Buchstaben, welche den Namen des Kämpfers bilden, sollen nicht höher als 4 cm und nicht länger als 20 cm sein. Keine andere Kennzeichnung wird akzeptiert.

Rückennummer: (siehe Abbildung 8)

Sie ist auf der Rückseite der Jacke befestigt, angenäht auf eine feste und regelmäßige Weise. Der obere Teil der Rückennummer muss 3 cm unterhalb des Kragens liegen. Während der durch die IJF organisierten Wettkämpfe muss sie die Werbung der Veranstaltung beinhalten (diese kann für das weiße und blaue JUDOJI unterschiedlich sein).

Farbe:

Die Jacke und die Hose sollten von einheitlicher Farbe sein und den folgenden Farbreferenzen entsprechen:

- Weiß: Schneeweiß
- Blau: maximale Pantone Farbe: 285M – minimalste Pantone Farbe: 286M

JUDOJI-Größe:

JUDOJI und Gürtel werden mit dem SOKUTEIKI kontrolliert (siehe Abbildung 9).

Jacke: (siehe Abbildung 10 – 11)

Die Jacke muss das komplette Gesäß abdecken. Sie muss mindestens bis 10 cm oberhalb der Knie reichen.

Im Bereich der Ärmel (während der Kontrolle müssen die Arme ausgestreckt zu einer Faust geschlossen sein):

- Das SOKUTEIKI muss zur Gänze und reibungslos in das Innere gleiten.
- Der Abstand zwischen dem Ärmelende und dem Handgelenk muss zwischen 0 und 5 cm betragen.

Die Überschneidung der Jacke muss mehr als 20 cm betragen (siehe Abbildung 11).

- Die Dicke des Revers muss kleiner oder gleich 1 cm sein.
- Die Breite des Revers muss zwischen 4 und 5 cm betragen.

Hose: (siehe Abbildung 12)

- Der Abstand zwischen dem Hosensaum und dem äußeren Malleolus (Knöchel) muss kleiner oder gleich 5 cm sein.
- Die Weite muss in Kniehöhe zwischen 10 und 15 cm betragen.

Gürtel: (siehe Abbildung 13)

- Die Dicke muss zwischen 4 und 5 mm sein.
- Die Enden, ausgehend vom zentralen Knoten, müssen eine Länge zwischen 20 und 30 cm haben.
- Der Knoten muss richtig und fest gebunden sein. Der Gürtel darf nicht aus einem steifen und/oder rutschenden Material sein.

T-Shirts (für Frauen):

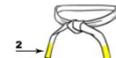
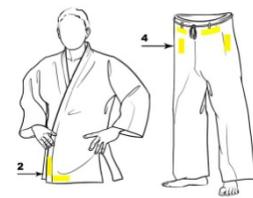
- Von weißer Farbe, Kurzarm, Rundhals.
- Kennzeichnung mit dem Hersteller-Logo von maximal 20 cm² ist zulässig. Es darf nicht sichtbar sein, wenn man den JUDOJI trägt.
- Das nationale Emblem, das die offizielle Identifikation einer Nation, eines nationalen olympischen Komitees oder der nationalen Mitgliedsföderation der IJF repräsentiert, kann an der linken Seite der Brust angebracht sein.
- Es darf keine kommerzielle Kennzeichnung ersichtlich sein.

Annex 2/2011: Änderungen der Schulterstreifen per 1. Juli bei EJU-Veranstaltungen

... Kein regelkonformer JUDOJI bedeutet HANSOKU-MAKE: wenn der JUDOKA die JUDOJI-Kontrolle nicht besteht, gewinnt sein Gegner.

Jeder Teilnehmer ist für seinen JUDOJI verantwortlich und jeder Delegationsleiter unterschreibt, dass sein Team die korrekten JUDOJI verwendet.

Reserve-JUDOJI können nur in dem Fall einer Beschädigung während des Wettkampfes, wenn Blut auf den JUDOJI gespritzt ist, oder in speziellen Fällen, wo das Gepäck einer Delegation nicht angekommen ist, verwendet werden.



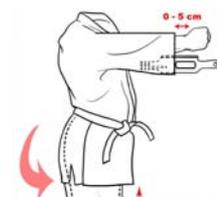
(Abb. 7)



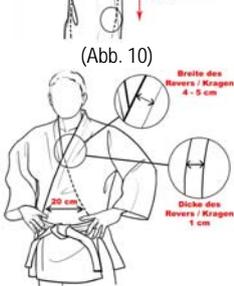
(Abb. 8)



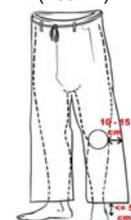
(Abb. 9)



(Abb. 10)



(Abb. 11)



(Abb. 12)



(Abb. 13)

3.7. Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; ARTIKEL 2 - Ausrüstung; ARTIKEL 6 – Position und Funktion des Kampfrichters/Anhang (Auszug); ARTIKEL 28 - Nichtantreten und Aufgabe/Anhang (Auszug); WKO 2013/ARTIKEL 13 – Wettkampfkleidung.

ART. 1 WKR: ... Ein **weißer und blauer Streifen** eines Klebebandes, ca. 10 cm breit und 50 cm lang, soll in einem Abstand von 4 m im Zentrum der Kampffläche angebracht werden, um jene Position zu kennzeichnen, von der aus die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Der weiße Streifen soll sich auf der rechten Seite des Kampfrichters und der blaue auf seiner linken Seite befinden. ...

ART. 2 WKR: **g) WEISSE UND BLAUE JUDOGIS:**
Die Kämpfer müssen entweder einen **weißen oder blauen** JUDO GI tragen (der erstaufgerufene Kämpfer muss den weißen JUDO GI tragen, der zweitaufgerufene Kämpfer den blauen).

ART. 7 WKR: **POSITION UND FUNKTION DES KAMPFRICHTERS/Anhang:**
Der Kämpfer mit dem **blauen** JUDO GI befindet sich an der **linken** und der Kämpfer mit dem **weißen** JUDO GI an der **rechten** Seite des Kampfrichters.

ART. 28 WKR: **NICHTANTRETEN UND AUFGABE:**
Die Entscheidung von FUSEN GACHI (Sieg durch Nichtantreten) erhält jener Kämpfer, dessen Gegner nicht zu seinem Kampf antritt. Ein Kämpfer, der **nach drei (3) Aufrufen in einem Abstand von einer (1) Minute** nicht an seiner Ausgangsposition ist, verliert den Kampf.

ART. 13 WKO: **WETTKAMPFKLEIDUNG**
Zu Artikel 13 WKO siehe die Ausführungen zu Frage 3.6.

3.8. In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 2 – Ausrüstung (Auszug); ARTIKEL 5 - Kampfrichter und Offizielle/Anhang; ARTIEKL 12 – Zeitsignal.

ART. 2 WKR: **AUSRÜSTUNG, f) ZEITSIGNAL**
Eine Glocke oder ein ähnliches akustisches Gerät soll dem Kampfrichter das Ende der Kampfzeit signalisieren.

ART. 5 WKR: **KAMPFRICHTER und OFFIZIELLE/Anhang:**
... Wenn die vorgesehene Kampfzeit abgelaufen ist, sollen die Teilnehmer dieses dem Kampfrichter durch ein gut hörbares Zeichen mitteilen (s. Art. 10, 11 und 12 der Wettkampfregelein). ...

ART. 12 WKR: **ZEITSIGNAL**
Das Ende der für den Wettkampf festgesetzten Zeit soll dem Kampfrichter durch eine Glocke oder einem ähnlich akustischem Signal angezeigt werden.

ANHANG:

Beim gleichzeitigen Einsatz mehrerer Wettkampfflächen ist die Verwendung von unterschiedlichen Signalen erforderlich.

Das Zeitsignal muss laut genug sein, um den Lärm der Zuschauer zu übertönen.

3.9. Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 6 - Position und Aufgaben des Kampfrichters; ARTIKEL 7 - Position und Aufgaben der Außenrichter; Beschluss der IJF vom 2.12.2012 in Tokyo (gültig ab 1.1.2013, Annex 2/2012).

ART. 6 WKR: POSITION UND AUFGABEN DES KAMPFRICHTERS:

Der Kampfrichter befindet sich **in der Regel innerhalb der Kampffläche**. Er soll den Wettkampf leiten und beurteilen. Er muss dafür sorgen, dass die Entscheidungen korrekt aufgezeichnet werden.

ANHANG:

Der KR soll vor Beginn des Wettkampfes sicherstellen, dass alles in Ordnung ist; z.B. die Kampffläche, Ausrüstung, Kleidung, Hygiene, technisches Personal etc.

Der Kämpfer mit dem blauen JUDOGLI befindet sich an der linken und der Kämpfer mit dem weißen JUDOGLI an der rechten Seite des Kampfrichters.

Während der Verkündung einer Wertung und Durchführung des entsprechenden Handzeichens soll sich der KR in eine solche Position bringen, dass er mindestens zu einem AR Blickkontakt hat, um abweichende Meinungen sofort zu registrieren. Jedoch muss der KR jederzeit darauf achten, die fortgesetzten Aktionen der Kämpfer nicht aus dem Auge zu verlieren.

Für den Fall, dass beide Kämpfer in NE-WAZA und nach außen gerichtet sind, kann der KR die Aktion von der Sicherheitsfläche aus beobachten.

Bevor der KR einen Wettkampf eröffnet, soll sich der KR und die AR mit dem Klang der Glocke oder Vorrichtung, welche das Ende des Kampfes auf der jeweiligen TATAMI anzeigt und mit der Position des Arztes oder des medizinischen Assistenten vertraut machen. Bei der Übernahme einer Wettkampffläche sollen der KR und die AR sicherstellen, dass die Oberfläche der Matte sauber und in gutem Zustand ist, dass es keine Lücken zwischen den TATAMI gibt, dass die Stühle für die AR auf ihrem Platz sind und dass die Kämpfer den Artikeln 3 und 4 der WKR entsprechen.

Der KR soll dafür sorgen, dass kein Zuschauer, Fan oder Fotograf in der Lage ist, die Kämpfer zu belästigen oder sie zu gefährden.

ART. 7 WKR: POSITION UND FUNKTION DER AUSSENRICHTER:

Die AR müssen den KR unterstützen und sitzen an zwei (2) einander gegenüberliegenden Ecken außerhalb der Kampffläche. Jeder AR muss seine Meinung durch das entsprechende offizielle Handzeichen anzeigen, wenn sich seine Ansicht über eine durch den KR ausgesprochene technische Bewertung oder Strafe von diesem unterscheidet.

Sollte die vom KR ausgesprochene technische Wertung oder eine Strafe höher sein als jene der beide (2) AR, muss er seine Entscheidung an die jenes AR anpassen, der die höhere Wertung zum Ausdruck bringt.

Sollte die vom KR ausgesprochene technische Wertung oder eine Strafe niedriger sein als jene der beiden (2) AR, muss er seine Entscheidung an die jenes AR anpassen, der die niedrigste Wertung zum Ausdruck bringt.

Sollte ein AR eine höhere Wertung und der andere AR eine niedrigere Wertung als jene des KR anzeigen, muss der KR seine Meinung beibehalten.

Sollten beide AR eine unterschiedliche Meinung zu jener des KR anzeigen und der KR hat ihre Handzeichen nicht bemerkt, sollen sie unter Beibehaltung ihres Handzeichens aufstehen, bis der KR informiert ist und seine Entscheidung korrigiert. Wenn nach einer gewissen Zeit (wenige Sekunden) der KR die stehenden AR nicht bemerkt hat, muss der dem KR am nächsten stehende AR sofort zu ihm hin gehen und ihn über die Mehrheitsmeinung informieren.

Ein AR muss mit dem entsprechenden Handzeichen seine Meinung über die Gültigkeit einer jeden Aktion am Rand oder außerhalb der Kampffläche anzeigen.

Eine Diskussion ist zulässig und nur dann erforderlich, wenn der KR oder einer der AR klar etwas gesehen hat, was für die beiden (2) nicht sichtbar war und das ihre Entscheidung ändern könnte.

Der AR muss auch dafür sorgen, dass die Wertungen, welche durch den KR verkündet wurden, vom Registrator erfasst werden.

Sollte ein Kämpfer die Kampffläche, nachdem der Kampf bereits begonnen wurde und aus einem vom KR notwenig erachteten Grund, vorübergehend verlassen müssen, muss unbedingt ein AR mit dem Kämpfer mitgehen, um sicherzustellen, dass keine Regelwidrigkeit begangen wird. Diese Genehmigung soll nur in Ausnahmefällen gegeben werden.

ANHANG:

Der KR und die AR sollten bei einer Vorführung oder längerer Verzögerung des Programms die Wettkampffläche verlassen. Die AR sollten mit leicht geöffneten Beinen außerhalb der Kampffläche sitzen, die Handflächen liegen dabei auf seinen Oberschenkeln.

Sollte ein AR feststellen, dass die Anzeigetafeln nicht korrekt ist, sollte er die Aufmerksamkeit des KR auf diesen Fehler lenken.

Ein AR muss sich und seinem Stuhl rasch zur Seite bringen können, sollte seine Position die Kämpfer gefährden.

Ein AR darf nicht vor dem KR eine Wertung anzeigen.

Bei einer Aktion am Rand sollte der AR sofort anzeigen, ob die Aktion „JONAI“ (innerhalb) oder „JOGAI“ (außerhalb) ist.

Sollte ein Kämpfer irgendeinen Teil des JUDO GI außerhalb der Wettkampffläche wechseln müssen und der AR, der den Kämpfer begleitet, hat nicht das gleiche Geschlecht, soll der Kampfrichterobmann einen Offiziellen bestimmen, der den AR ersetzt und den Kämpfer begleitet.

Wird eine Wettkampffläche gerade nicht verwendet und auf der angrenzenden Wettkampffläche wird noch gekämpft, sollte der AR seinen Stuhl entfernen, wenn dieser eine Gefährdung der Kämpfer darstellen könnte.

Beschluss der IJF vom 2.12.2012 (Annex 2/2012): Kampf- und Außenrichter:

Der Kampf wird nur von einem Kampfrichter auf der Matte beurteilt, unterstützt durch einen Kampfrichter mit einem Funk-Kommunikationssystem beim Tisch der Videoüberwachung und durch ein Mitglied der Kampfrichterkommission oder einem anderen Kampfrichter. Die IJF-Jury wird sich nur einmischen, wenn sie es für notwendig erachtet.

Warum?

Zur Frage: Wird es nur mehr einen Kampfrichter zur Beurteilung des Kampfes geben? Die Antwort ist eindeutig nein. Es werden immer drei Personen sein. Nur die Verteilung der Rollen ändert sich. Anstelle von drei Kampfrichtern auf der Matte wird nur ein Kampfrichter auf der Matte sein und ein Kampfrichter sitzt am Tisch mit dem Video. Er wird unterstützt durch ein Mitglied der Kampfrichterkommission oder einem anderen Kampfrichter, mit Fachkenntnissen im Umgang mit der Video-Auswertung. So wird es weiterhin drei Personen zur Beurteilung des Kampfes geben. Die IJF-Jury wird nur in außergewöhnlichen Situationen eingreifen. Der einzige Zweck dieses Ansatzes ist es, sicherzustellen, dass der Kämpfer, der tatsächlich den Kampf gewonnen hat, auch als Sieger die Tatami verlässt. Zum Zwecke einer direkten und klaren Kampfbeurteilung auf der Matte, mit einem einzigen Kampfrichter, unterstützt von einem anderen Kampfrichter oder Mitglied der Kampfrichterkommission, müssen die Dinge durchsichtiger gemacht werden. Unter den Kampfrichtern wird eine Rotation vereinbart, um die Fairness zwischen den Kämpfern und eine optimale Erholung der Kampfrichter sicherzustellen. Die Kampfrichter werden an der Video-Auswertung direkt beteiligt sein.

3.10. Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf).

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 15 – Beginn des Kampfes. IJF-Sporting-Code (Verbeugungszeremonie).

ART. 15 WKR: BEGINN DES KAMPFES:

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampftages sollen sich der KR und die AR gemeinsam zentriert zur Wettkampffläche aufstellen und bevor sie ihre Plätze einnehmen eine Verbeugung zu JOSEKI machen.
Am Ende einer Meisterschaft wiederholen sie die gleiche Verbeugungszeremonie wie zu Beginn.
2. Der KR und die AR sollen, um den Kampf beginnen zu können, immer an ihren Positionen sein, bevor die Kämpfer die Kampffläche erreichen.

Bei Einzelbewerben soll der KR in der Mitte, 2 m hinter der Linie zwischen den Ausgangspositionen der Kämpfer stehen und zum Tisch des Zeitnehmers blicken. Die AR sitzen auf ihrem jeweiligen Stuhl

Bei Mannschaftsbewerben soll man vor Beginn des Wettbewerbes, vor jeder Begegnung, bei der Verbeugungszeremonie zwischen den beiden Mannschaften wie folgt vorgehen:

- a) Der KR steht an der gleichen Stelle wie bei Einzelbewerben, begleitet von den beiden AR. Auf sein Kommando stellen sich beide Mannschaften, gegenüber zugewandt und der Schwerste am nächsten zum KR und den AR, in einer Linie entlang des äußeren Randes der Kampffläche auf.
- b) Auf Kommando des KR betreten die zwei (2) Mannschaften nach einer Verbeugung die Kampffläche und stellen sich bei der Ausgangsposition, die auf der Matte gekennzeichnet ist, auf.
- c) Der KR weist die Mannschaften an, sich zu JOSEKI zu drehen, indem er beide Arme, mit den Handflächen nach oben, nach vorne parallel ausstreckt und verkündete REI, damit sich beide Mannschaften gleichzeitig verbeugen. Der KR und die AR sollen sich nicht verbeugen.
- d) Dann soll der KR durch eine Geste der Arme, mit rechtwinkelig gebeugten Unterarmen, die Handfläche nach innen, beide Mannschaften anweisen, sich zueinander zu drehen, um „OTAGAI-NI“ (Verbeugung zueinander) auszuführen und verkündet REI, damit si in gleicher Weise wie vorhin vorgehen.
- e) Nach Abschluss der Verbeugungszeremonie treten die Mannschaften an die gleiche Stelle zurück, bei der sie die Matte betreten haben und warten am äußeren Rand, in der Mitte der Kampffläche und die ersten Kämpfer jeder Mannschaft beginnen den ersten Kampf. Bei jedem Kampf führt jeder Kämpfer die gleiche Verbeugungszeremonie aus, wie bei Einzelbewerben.
- f) Nach Abschluss des letzten Kampfes der Begegnung, gehen die AR zur Ausgangsposition beim KR. Der KR fordert beide Mannschaften auf, sich in gleicher Weise wie in lit. a) und b) angeführt aufzustellen und verkündet den Sieger. Die Verbeugungszeremonie wird in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt wie zu Beginn, zuerst verbeugen sich die Mannschaften zueinander und zum Schluss zu JOSEKI.

- (3) Es steht den Kämpfern frei, sich beim Betreten oder Verlassen der Wettkampffläche zu verneigen, obwohl dies nicht verpflichtend ist.
- (4) Anschließend sollen sich die Kämpfer zentriert zum Rand der Kampffläche (auf dem Bereich der Sicherheitsfläche) begeben, auf ihrer jeweiligen Seite, entsprechend der Kampfreihenfolge (Erstauferufener auf der rechten, Zweitauferufener auf der linken Seite, aus der Sicht des KR), und bleiben dort stehen. Nach einem Zeichen des KR begeben sich beide Kämpfer nach vorne auf ihre jeweilige Ausgangsposition und verbeugen sich gleichzeitig zueinander und machen, mit dem linken Fuß beginnend, einen Schritt nach vor. Sobald der Wettkampf beendet ist und der KR das Ergebnis angezeigt hat, machen die Kämpfer gleichzeitig, mit dem rechten Fuß beginnend, einen Schritt zurück und verbeugen sich zueinander.
Verbeugen sich die Kämpfer nicht oder nicht korrekt (kein Winkel von 30 Grad, gemessen von der Taille), sind sie vom KR dazu aufzufordern. Es ist sehr wichtig, die Verbeugung in der richtigen Weise auszuführen.
- (5) Der Wettkampf beginnt immer in der Standposition, wenn der KR HAJIME verkündet.
- (6) Der akkreditierte Arzt kann in bestimmten Fällen verlagern, dass der KR den Kampf unterbricht, jedoch mit den in Artikel 29 angeführten Folgen.
- (7) Nur die Mitglieder der Kampfrichterkommission dürfen den Kampf unterbrechen.

Anmerkung:

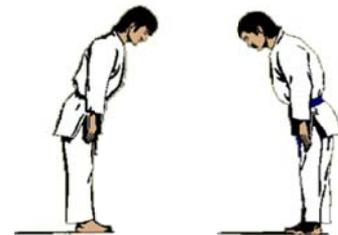
In den WKR 2004 wird in Art. 15 nur das Verhalten einzelner Kämpfer vorgeschrieben. Im Anhang zu den WKR von 1999 wurde der IJF-Sporting-Code angeführt, der Richtlinien sowohl für Einzel- als auch Mannschaftskämpfe vorsah. Damit die oben gestellte Frage problemlos beantwortet werden kann, wird dieser Sporting-Code von 1999 hier angeführt. Es hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

Die von 2013 – 2016 geltenden Regeländerungen, welche mit Beschluss der IJF vom 02.12.2012 in Tokyo seit 2013 gültig sind besagen in Bezug auf die Verbeugung folgendes:

Beim Betreten des TATAMI-Bereiches sollen die Kämpfer gleichzeitig bis zur Kampffläche gehen und innerhalb der Kampffläche sich zueinander verbeugen. **Die Kämpfer dürfen sich vor Beginn des Wettkampfes nicht die Hände schütteln.**

IJF-SPORTING-CODE: VERBEUGUNGSZEREMONIE:

Das REI, als Teil der JUDO-Etikette ist eine Tradition, welche den Respekt und die Disziplin widerspiegelt, welche die einzelnen Aktivitäten unseres Sports durchdringen. Der Leitfaden für das Verbeugen sollten daher in respektvoller Weise befolgt werden. Alle stehenden REI werden in einem Winkel von 30°, gemessen an der Taille, ausgeführt.



I. Anfangsbegrüßung – Eröffnungszereemonie

1. Wenn sich die Wettkämpfer am Ende der Eröffnungszereemonie auf der Wettkampffläche aufstellen, stellen sich auch alle KR nebeneinander, in Blickrichtung JOSEKI, vor den Wettkämpfern und Mannschaftsführern auf.
2. Auf die Kommandos „KIOTSUKE, REI“ machen die Mannschaftsführer, Wettkämpfer und KR eine Verbeugung zu JOSEKI.
3. Unmittelbar darauf machen die KR eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn, sodass sie die Wettkämpfer ansehen und auf das Kommando „REI“ verbeugen sie alle zueinander.
4. In Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsprogramm verlassen dann die KR, Mannschaftsführer und Wettkämpfer die Wettkampffläche, damit das Turnier beginnen kann.

II. Abschließendes REI – Schlusszereemonie

1. Wenn sich die Wettkämpfer am Ende der Schlusszereemonie auf der Wettkampffläche aufstellen, stellen sich auch die KR nebeneinander, in Blickrichtung JOSEKI, vor den Wettkämpfern auf.
2. Auf das Kommando „KIOTSUKE“ machen die KR eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn zu den Wettkämpfern hin und auf das Kommando „REI“ verbeugen sich alle zueinander.
3. Dann machen die KR eine halbe Drehung, sodass sie zu JOSEKI blicken und auf das Kommando „REI“ verbeugen sie sich zu JOSEKI.
4. In Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsprogramm verlassen die KR und Wettkämpfer die Wettkampffläche, damit endet die Veranstaltung.

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER

... (Artikel III – VII) ... Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.28.

WETTKÄMPFER

VIII. Das Betreten und Verlassen der Wettkampffläche durch die Wettkämpfer

Beim Betreten und Verlassen der Wettkampffläche sollen sich die Wettkämpfer zu JOSEKI verbeugen.

IX. TACHI-REI zwischen Wettkämpfern

Die Wettkämpfer werden aufgefordert, die Verbeugungsrichtlinien und die IJF-Wettkampfregele zu befolgen. Wettkämpfer, die sich nicht in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verbeugen, werden dem IJF-Sportdirektor oder dem Wettkampfleiter gemeldet. **Der Wettkampfleiter ist bevollmächtigt, den Wettkämpfer für den weiteren Wettbewerb zu disqualifizieren und im Falle eines Medaillenkampfes wird ihm die Medaille und/oder Platzierung aberkannt.**

1. Der Wettkämpfer soll sich bei der Mittelposition am Rande der Kampffläche verbeugen, dann sich auf die Kampffläche zu seiner markierten Position begeben und sich erneut verbeugen.
2. Die beiden Wettkämpfer stehen hinter ihren jeweiligen Marken und ohne Aufforderung verbeugen sie sich gleichzeitig zueinander, machen einen Schritt vorwärts und stehen in natürlicher Haltung, während sie auf das Kommando „HAJIME“ des KR warten.
3. Ist der Wettkampf vorbei und der KR hat „SORE-MADE“ bekannt gegeben, sollen sich die Kämpfer vor ihren jeweiligen Marken aufstellen und auf das Ergebnis warten. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Kämpfer ihren JUDOGE ordnen.
4. Der KR macht einen Schritt nach vorne, verkündet das Ergebnis und macht wieder einen Schritt zurück. Anschließend an diese Verkündung machen die Wettkämpfer einen Schritt zurück und verbeugen sich zueinander.
5. Die Wettkämpfer bewegen sich zur Mittelposition am Rand der Kampffläche und verbeugen sich, dann verlassen sie die Wettkampffläche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Punkt VIII.

X. Mannschaftskämpfe

1. Jeder Wettbewerb von zwei Mannschaften wird als ein Abschnitt eines SHIAI (Wettkampfes) betrachtet.
2. Vor Beginn eines jeden Mannschaftsbewerbes sollen der Kampf- und die Außenrichter die Punkte III.1. bis III.4., dann X.4. bis X.7. und schließlich III.5. dieser Leitlinien befolgen.
3. Am Ende eines jeden Mannschaftsbewerbes sollen der Kampf- und die Außenrichter die Punkte X.9. bis X.12. dieser Richtlinien befolgen. Dann sollten sie an den Rand der Kampffläche zur Mittelposition gehen und sich gemeinsam zu JOSEKI gewandt verbeugen. Nach dem Verbeugen fahren sie mit den Punkten VII.2. und VII.3 dieser Leitlinien fort.
4. Bevor jeder Mannschaftsbewerb beginnt, mit dem Kampf- und den Außenrichtern, mit dem KR in der Mitte und alle drei zu JOSEKI gewandt, nebeneinander auf und die zwei Mannschaften verbeugen sich gemeinsam auf der Kampffläche. Dann bewegen sie sich, zu einander gewandt, zu ihren Markierungen. Der KR fordert die Kämpfer mit beiden ausgestreckten Händen, die Handfläche nach oben, auf, sich zu JOSEKI zu wenden. Auf dieses Handzeichen drehen sich die Kämpfer hintereinander in einer Reihe stehend zu JOSEKI.
5. Der Kampfrichter verkündet dann „REI“ und die Kämpfer verbeugen sich.
6. Unmittelbar darauf fordert der Kampfrichter die Kämpfer auf, sich zueinander zu drehen.
7. Abermals verkündet der Kampfrichter „REI“, die Mannschaften verbeugen sich zu einander, gehen zurück zum Rand der Kampffläche und verbeugen sich erneut. Es versteht sich von selbst, dass sich die Wettkämpfer, bevor sie die Wettkampffläche ganz verlassen, noch einmal am Rand der Wettkampffläche verbeugen.
8. Bei jedem einzelnen Wettkampf sollten die Kämpfer die Punkte IX.1., IX.4. bis IX.7. dieser Leitlinien befolgen.
9. Nachdem alle Einzelkämpfe abgeschlossen sind, stellen sich beide Mannschaften innerhalb der Kampffläche zueinander gewandt in einer Linie bei ihren Markierungen auf. Der Kampf- und die Außenrichter, mit dem KR in der Mitte, stellen sich nebeneinander mit Blickrichtung zu JOSEKI und den aufgereihten Mannschaften auf. Der Kampfrichter macht einen Schritt vorwärts und verkündet das Ergebnis.
10. Der Kampfrichter macht wieder einen Schritt zurück zu seiner ursprünglichen Position und verkündet „REI“. Die Mannschaften verbeugen sich zueinander.
11. Dann fordert der Kampfrichter mit dem in Punkt X.4. beschriebenen Handzeichen die Kämpfer auf, sich zu JOSEKI zu wenden, wiederum in einer Reihe hintereinander.
12. Unmittelbar darauf verkündet der Kampfrichter „REI“ und die Kämpfer verbeugen sich gleichzeitig zu JOSEKI.
13. Danach sollen die Kämpfer zurück zum Rand der Kampffläche gehen und sich verbeugen. Es versteht sich von selbst, dass sich die Wettkämpfer, bevor sie die Wettkampffläche verlassen, vom Mattenrand aus noch einmal zu JOSEKI verbeugen.
14. Zur selben Zeit verbeugen sich der Kampf- und die Außenrichter am Rand der Kampffläche zu JOSEKI, verbeugen sich zueinander und gehen mit dem KR in der Mitte, die Vorgehensweise wie in Abschnitt VII beschrieben, zum Rand der Wettkampffläche zur Mittelposition, Blickrichtung JOSEKI, verbeugen sich zu diesem und verlassen die Wettkampffläche.

Zusammenfassung

Die Etikette der Verbeugung hebt JUDO eindeutig von anderen internationalen Sportarten hervor. Es sind die Gesten des Respekts, der Anerkennung und der Höflichkeit. Der Kampf- und die Außenrichter haben eine fundamentale Rolle bei der Einhaltung dieser Einzigartigkeit, indem sie sicherstellen, dass die Verbeugung entsprechend dieser Richtlinien durchgeführt wird.

3.11. Welche Personen können bei einer Wettkampfvveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden?

3.12. Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

ART. 29 WKR: Verletzung, Krankheit oder Unfall

Die Entscheidung des Kampfes, wenn ein Kämpfer wegen einer Verletzung, Krankheit oder eines Unfalls während eines Kampfes nicht weiterkämpfen kann, soll der KR nach Rücksprache mit den AR entsprechend der folgenden Kriterien treffen:

a) VERLETZUNG:

- 1) Wenn die Ursache der Verletzung dem verletzten Kämpfer zugeschrieben wird, soll er den Kampf verlieren.
- 2) Wenn die Ursache der Verletzung dem unverletzten Kämpfer zugeschrieben wird, soll der unverletzte Kämpfer den Kampf verlieren.
- 3) Wenn es nicht möglich ist festzustellen, welcher der Kämpfer die Verletzung verursacht hat, soll der Kämpfer, der nicht mehr weiterkämpfen kann, den Kampf verlieren.

b) KRANKHEIT:

Wenn ein Kämpfer während eines Kampfes krank wird und nicht weiterkämpfen kann, verliert er im Allgemeinen den Kampf.

c) UNFALL:

Wenn sich ein Unfall wegen äußerer Einflüsse (höhere Gewalt) ereignet, gilt der Kampf, nach Rücksprache mit der KR-Kommission, als abgesagt oder verschoben. Im Falle von „höherer Gewalt“ treffen der Sportdirektor, die Sportkommission und/oder die IJF-Kommission die letzte Entscheidung.

Anmerkung: Analog dieser Bestimmung liegt die letzte Entscheidung bei den vom ÖDK und ÖJV namhaft gemachten Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- a) Der KR soll den Arzt rufen, wenn ein Kämpfer einen schweren Aufprall auf den Kopf oder Rücken (Wirbelsäule) erlitten hat, oder wenn immer der KR begründet glaubt, dass es eine schwere Verletzung gibt. In beiden Fällen untersucht der Arzt den Kämpfer in der kürzest möglichen Zeit und teilt dem KR mit, ob der Kämpfer weiterkämpfen kann oder nicht.
Wenn der Arzt, nach der Untersuchung eines verletzten Kämpfers dem KR mitteilt, dass der Kämpfer nicht weiterkämpfen kann, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklären.
- b) Der Kämpfer kann den KR ersuchen, den Arzt zu rufen, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und sein Gegner wird zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklärt.
- c) Der Arzt kann eine Untersuchung seines Kämpfers fordern, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und der Gegner wird zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklärt.

In jedem Fall, wo der KR und die AR der Meinung sind, dass der Kampf nicht fortgesetzt werden sollte, soll der KR den Kampf beenden und in Übereinstimmung mit den WKR das Ergebnis bekannt geben.

BLUTENDE VERLETZUNGEN

Wenn eine blutende Verletzung auftritt, soll der KR den Arzt rufen, um dem Kämpfer zu helfen, die Blutung zu stillen und zu versorgen.

Aus gesundheitlichen Gründen soll der KR im Falle von Blutungen den Arzt rufen; **es ist nicht erlaubt, blutend zu kämpfen.**

Allerdings kann dieselbe blutende Verletzung durch den Arzt nur zweimal (2) behandelt werden. Blutet dieselbe Verletzung zum dritten (3) Mal, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, zur Sicherheit des Kämpfers den Kampf beenden und seinen Gegner zum Sieger durch KICKEN-GACHI erklären.

In jedem Fall, wo die Blutung nicht gestillt und verbunden werden kann, soll der Gegner zum Sieger durch KICKEN-GACHI erklärt werden.

KLEINE VERLETZUNGEN

Eine kleine Verletzung kann durch den Kämpfer selbst versorgt werden. Zum Beispiel im Falle eines verrenkten Fingers soll der KR den Kampf stoppen (durch Verkündung von MATE oder SONO-MAMA) und dem Kämpfer erlauben, den Finger einzurenken. Diese Handlung sollte unverzüglich und ohne Unterstützung durch den KR oder den Arzt erfolgen und der Kämpfer kann den Kampf fortsetzen. Dem Kämpfer ist es erlaubt, denselben Finger zweimal (2) zu versorgen. Wenn dieselbe Verrenkung das dritte (3) Mal auftritt, dann wird der Zustand des Kämpfers dermaßen beurteilt, dass er nicht mehr weiterkämpfen kann. Der KR soll, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären

ANHANG:

Wenn während eines Kampfes ein Kämpfer durch eine Aktion des Gegners verletzt wird und der verletzte Kämpfer kann den Kampf nicht fortsetzen, sollen die KR den Fall analysieren und eine Entscheidung auf Grund der WKR treffen. Jeder Fall soll nach seinen eigenen Merkmalen entschieden werden (siehe lit. a) Verletzung 1, 2 und 3).

Im Allgemeinen ist es nur einem (1) Arzt für jeden Kämpfer erlaubt, auf der Wettkampffläche zu sein. Sollte ein Arzt einen Assistenten benötigen, muss er zuerst den KR informieren.

Dem Trainer ist es niemals erlaubt, die Wettkampffläche zu betreten.

Wenn der Arzt gerufen wird, sollen die AR sitzen bleiben und die Situation beobachten. Nur der KR steht in der Nähe des verletzten Kämpfers, um zu gewährleisten, dass die Hilfeleistung des Arztes regelkonform ist. Jedoch kann der KR die AR zu sich rufen, falls er irgendeine Entscheidung treffen muss.

Ärztliche Hilfe

a) Bei einer kleinen Verletzungen

Im Falle eines abgebrochenen Fingernagels ist es dem Arzt erlaubt, beim Nägelschneiden zu helfen. Der Arzt darf auch bei einer Scrotum-Verletzung (Hoden) helfen.

b) Bei einer blutenden Verletzung

Immer wenn es Blut gibt, muss dieses aus Sicherheitsgründen mit Hilfe des Arztes vollständig von Heftpflastern, Bandagen, Nasentampons (die Verwendung von Blutstillern und hämostatischen Produkten ist erlaubt) entfernt werden.

Wenn der Arzt gerufen wird, um einem Kämpfer zu helfen, sollte eine solche medizinische Hilfeleistung so rasch als möglich erfolgen.

Hinweis: Mit Ausnahme der oben genannten Situationen wird, wenn der Arzt irgendeine Behandlung durchführt, der Gegner zum Sieger durch „KIKEN-GACHI“ erklärt.

Fälle des Erbrechens:

Jede Art des Erbrechens durch einen Kämpfer hat ein „KICKEN-GACHI“ für den anderen Kämpfer zur Folge (siehe lit. b) Krankheit).

Im Falle, wo ein Kämpfer durch eine absichtliche Aktion eine Verletzung des Gegners verursacht, soll die Strafe, unabhängig jeder anderen disziplinarischen Maßnahme, welche durch den Sportdirektor, der Sportkommission und/oder der IJF-Kommission verhängt wird, für den Kämpfer, der seinem Gegner die Verletzung zugefügt hat, HANSOKU-MAKE sein.

Wenn ein Arzt klar erkennt – besonders im Falle von SHIME-WAZA -, dass für einen der Kämpfer eine ernste Gefahr für die Gesundheit besteht, wofür er verantwortlich ist, kann er zum Rand der Wettkampffläche gehen und den KR auffordern, sofort den Kampf zu stoppen. Der KR soll alle notwendigen Schritte einleiten, um dem Arzt zu helfen. Eine solche Intervention hat zwangsläufig den Verlust des Kampfes für seinen Kämpfer zur Folge und daher sollte dies nur in extremen Ausnahmefällen geschehen.

Bei IJF-Meisterschaften soll der offizielle Mannschaftsarzt einen medizinischen Grad haben und muss sich vor dem Wettbewerb registrieren. Er ist die einzige Person, der es erlaubt ist, in dem gekennzeichneten Bereich zu sitzen und muss auch so gekennzeichnet sein (z.B. durch das Tragen einer Rot-Kreuz-Armbinde).

Bei der Akkreditierung eines Arztes für ihr Team, muss die nationale Föderation die Verantwortung für die Handlungen ihres Arztes übernehmen.

Die Ärzte müssen jede Änderung und die Interpretation der WKR kennen.

ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATE:

...2) Situationen, bei denen der KR Mate bekannt gibt:

- c) Wenn sich einer oder beide Kämpfer verletzen oder krank werden. Bei Auftreten einer in Artikel 29 angeführten Situation, ruft der KR entweder auf Verlangen des Kämpfers oder auf Grund der Schwere der Verletzung den Arzt, um eine in diesem Artikel angeführte medizinische Handlung vornehmen zu lassen und erlaubt dem Kämpfer zur Erleichterung der Versorgung eine angemessene Position einzunehmen, als die Ausgangsposition.

...

ART. 8 WKR: Handzeichen, A) Der Kampfrichter:

15) RUFEN DES ARZTES:

Er soll sich zum medizinischen Tisch wenden und mit einem Arm (Handfläche nach oben) aus der Richtung des medizinischen Tisches in Richtung des verletzten Kämpfers weisen.



3.13. In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung (SONO-MAMA, MATTE); ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE (Warten); ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI/Anhang; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Der Kampfrichter kann in den Fällen für die Anwendung von **MATE** (Artikel 17 WKR), in den Fällen für die Anwendung von **SONO-MAMA** (Artikel 18 WKR), wenn ein oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung** (Artikel 27 WKR) ausführen und bei **Verletzung, Krankheit oder Unfall** eines oder beider Kämpfer (Artikel 29 WKR) den Kampf unterbrechen.

Bezüglich Art. 11, 17 siehe die Ausführungen zu Frage 3.21.; bezüglich Art. 18 siehe die Ausführungen zu den Fragen 3.23.; bezüglich Art. 27 siehe die Ausführungen zu Frage 3.15.; bezüglich Art. 29 siehe die Ausführung zu den Fragen 3.11 und 3.12.

3.14. Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes; ARTIKEL 20 - IPPON; ARTIKEL 21 - WAZA-ARI AWASETE IPPON; ARTIKEL 23 - WAZA-ARI; ARTIKEL 24 – YUKO; ARTIKEL 25 – KINSA; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris, Beschluss der IJF-KR-Kommission im Oktober 2008 (gültig mit 1.1.2009); Beschluss der IJF vom 2.12.2012 in Tokyo (gültig ab 1.1.2013, Annex 2/2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 1) **IPPON:** Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach vorne hoch über seinen Kopf.
- ... 2) **WAZA-ARI:** Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten seitlich bis auf Schulterhöhe.
- ... 3) **WAZA-ARI AWASETE IPPON:** Zuerst das Handzeichen für WAZA-ARI, dann jenes für IPPON.
- ... 4) **YUKO:** Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten etwa 45 Grad seitlich von seinem Körper.

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES

- ... 3) Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:
 - a) Wenn ein Kämpfer einen IPPON erzielt hat, soll er zum Sieger erklärt werden.
 - b) Wurde kein IPPON oder etwas Gleichwertiges erzielt, soll der Sieger auf folgender Grundlage ermittelt werden: Ein WAZA-ARI übertrifft jede Anzahl an YUKO.
 - c) Gibt es keine aufgezeichneten Wertungen oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt die selbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

ART. 20 WKR: IPPON

- 1) Der KR soll IPPON verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:
 - a) Wenn ein Kämpfer den anderen mit **Kontrolle, Kraft und Schnelligkeit** großteils auf den Rücken wirft.
Wenn einer der Kämpfer, nachdem er geworfen wurde, absichtlich eine „Brücke“ (Kopf und Fuß und beide Füße in Kontakt mit der TATAMI) macht, soll der KR – obwohl dadurch die notwendigen Kriterien für IPPON vermieden wurden – dennoch IPPON oder jede andere Wertung, welche der Technik entspricht, verkünden, um diese Aktion hinten zu halten.
 - b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem nicht gelingt, innerhalb von **25 Sekunden**, nach Ansage von OSAE-KOMI, freizukommen.
 - c) Wenn ein Kämpfer aufgibt, indem er zwei- oder mehrmals mit der Hand oder dem Fuß **abklopft**, oder wenn „**MAITTA**“ (ich gebe auf) sagt, im Allgemeinen als Folge einer OSAE-KOMI-WAZA (Haltegriff), SHIME-WAZA (Würgegriff) oder KANSETSU-WAZA (Armhebel).
 - d) Wenn ein Kämpfer in Folge einer SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA handlungsunfähig ist.
2. **Gleichwertigkeit:**
Sollte ein Kämpfer mit HANSOKU-MAKE bestraft werden, soll der andere Kämpfer zum Sieger durch IPPON erklärt werden.
3. **Besondere Situationen:**
 - a) Gleichzeitige Techniken: Wenn beide Kämpfer nach einem gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR können nicht beurteilen, welche Technik vorherrschend war, sollte keine Wertung gegeben werden.
 - b) In den Fällen wo beide Kämpfer gleichzeitig IPPON erzielen soll der KR entsprechend Artikel 19, Abs. 5 lit. b) entscheiden.



Anmerkung:

Der Gebrauch von KANSETSU-WAZA, um den Gegner zu werfen, wird nicht für die Punktwertung in Betracht gezogen.

Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, nationalen und IJF-Veranstaltungen sollen die Regeln, welche angewendet werden, erklärt werden. Bei nationalen Veranstaltungen sind die Veranstalter berechtigt, solche Bestimmungen, welche für die Sicherheit der Teilnehmer an solchen Turnieren auf diesem Niveau angemessen sind, zu erlassen. Zum Beispiel sind die Veranstalter von Turnieren für niedrige Grade berechtigt, die Regeln für die Vergabe von IPPON dermaßen abzuändern, wenn die Wirkung der Technik ausreichend erkennbar ist, oder bei Veranstaltungen für Kinder SHIME-WAZA und KANSETSU-WAZA nicht erlauben.

Mit Annex 2/2012 wurden probeweise die Regeln ab 2013 abgeändert. Für die Bewertung mit IPPON hat dies folgende Auswirkungen:

Technische Beurteilung:

IPPON: Um die Bedeutung anzuheben „sollen nur Techniken berücksichtigt werden, die eine tatsächliche Landung auf der Matte mit dem Rücken beinhalten“.

Landungen in der Brücken-Position:

Alle Situationen einer Brückenlandung werden mit IPPON bewertet.

Osae-komi, Kansetsu-waza und Shime-waza:

OSAE-KOMI von 10 Sekunden erhält YUKO, 15 Sekunden WAZA-ARI und **20 Sekunden IPPON**.

Bestrafungen (Annex 2/2012):

Während eines Kampfs gibt es drei (3) SHIDO's und die vierte Strafe ist ein HANSOKU-MAKE (3 Verwarnungen und dann die Disqualifikation).

SHIDO's werden nicht dem anderen Kämpfer als Punkte zugeschrieben, nur technische Wertungen können als Punkte auf der Anzeigetafel aufscheinen. Wenn am Ende eines Kampfes der Punktestand unentschieden ist, gewinnen die wenigsten SHIDO's. Wird der Kampf im Golden Score verlängert (wegen eines Unentschiedens), verliert derjenige, der als erstes SHIDO, oder gewinnt derjenige, der als erstes eine Wertung für eine Technik erhält.

ART. 21 WKR: WAZA-ARI AWASETE IPPON

Sollte ein Kämpfer im Wettkampf einen zweiten WAZA-ARI erhalten (siehe Art. 23), soll der KR WAZA-ARI AWASETE IPPON (zwei WAZA-ARI zählen IPPON) verkünden.

ANMERKUNG:

In der Unterbewertung (10 Punkte) sind noch folgende Kampfentscheidungen einem IPPON gleichzustellen:

- **SOGO-GACHI** (zusammengesetzter Sieg - Art. 22 WKR),
- **KIKEN-GACHI** (Sieg durch Aufgabe - Art. 27 WKR) und
- **FUSEN-GACHI** (Sieg durch Nichtantreten - Art. 27 WKR).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.3.

**ART. 23 WKR: WAZA-ARI**

Der KR soll WAZA-ARI verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Kämpfer den anderen **kontrolliert** wirft, aber die Technik **eines (1) der notwendigen drei (3) Elemente für IPPON fehlt** (siehe Art. 20 lit. a und Anhang).
- b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem gelingt nach **20 Sekunden oder mehr, aber in weniger als 25 Sekunden** freizukommen.

GLEICHWERTIGKEIT:

Sollte ein Kämpfer mit drei (3) SHIDO bestraft werden, muss der andere Kämpfer sofort ein WAZA-ARI erhalten.

**Anmerkung:**

Mit Annex 2/2012 wurden probeweise die Regeln ab 2013 abgeändert. Für die Bewertung mit WAZA-ARI hat dies folgende Auswirkungen:

Osae-komi, Kansetsu-waza und Shime-waza:

OSAE-KOMI von 10 Sekunden erhält YUKO, **15 Sekunden WAZA-ARI** und 20 Sekunden IPPON.

Bestrafungen (Annex 2/2012):

Siehe dazu die Ausführungen oben bei IPPON!

ART. 24 WKR: YUKO

Der KR soll YUKO verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Kämpfer den anderen **kontrolliert wirft**, aber die Technik **zwei (2) der erforderlichen drei (3) Elemente für IPPON fehlen**.
 - z.B. 1) Teilweises Fehlen des Elementes „weitgehend auf der Rückseite“ und auch teilweises Fehlen in einem der beiden (2) anderen Elemente „Schnelligkeit“ oder „Kraft“.
 - 2) Weitgehend auf dem Rücken, jedoch teilweises Fehlen der beiden (2) anderen Elemente „Schnelligkeit“ und „Kraft“.
- b) Wenn ein Kämpfer den anderen mit OSAE-KOMI-WAZA festhält und es diesem gelingt in **15 Sekunden oder mehr, aber in weniger als 20 Sekunden**, freizukommen.

GLEICHWERTIGKEIT:

Sollte ein Kämpfer mit zwei (2) SHIDO bestraft werden, muss der andere Kämpfer sofort YUKO erhalten.

**ANHANG:**

Unabhängig davon, wie viele YUKO angekündigt werden, wird keine Anzahl als gleichwertig mit einem WAZA-ARI angesehen. Die Gesamtanzahl der verkündeten YUKO wird registriert.

ANMERKUNG:

Mit Annex 2/2012 wurden Probestellung die Regeln ab 2013 abgeändert. Für die Bewertung mit WAZA-ARI hat dies folgende Auswirkungen:

Osae-komi, Kansetsu-waza und Shime-waza:

OSAE-KOMI von **10 Sekunden** erhält YUKO, 15 Sekunden WAZA-ARI und 20 Sekunden IPPON.

Bestrafungen (Annex 2/2012):**Siehe dazu die Ausführungen oben bei IPPON!**

Im Anhang zu Art. 8 WKR wird für die Handzeichen YUKO und WAZA-ARI folgendes ausgeführt:

Die Handzeichen für YUKO und WAZA-ARI sollten quer vor der Brust beginnen und dann seitwärts zur richtigen Endposition geführt werden. Die Handzeichen für YUKO und WAZA-ARI sollten während einer Bewegung beibehalten werden, um sicherzustellen, dass die Handzeichen für die AR gut sichtbar sind. Allerdings sollte bei einer Drehung darauf geachtet werden, die Kämpfer nicht aus dem Blickfeld zu verlieren.

Alle Handzeichen sollen wenigstens 3-5 Sekunden aufrechterhalten werden.

Mit Beschluss der IJF-Kampfrichterkommission wurde die Wertung KOKA mit 1.1.2009 abgeschafft und ersatzlos gestrichen. Solche Techniken, welche bisher mit einem KOKA zu bewerten waren (Auftrefffläche Gesäß oder seitlicher Oberschenkel), sowie Techniken mit Auftrefffläche Vorderseite und OSAE-KOMI-WAZA unter 15 (10) Sekunden werden als KINSA bewertet.

ART. 25 WKR: KINSA

KINSA ist jeder Angriff oder Kontrolle eines Kämpfers, der nicht ausreicht, um als Punkt angezeigt zu werden; es ist ein technischer Vorteil über seinen Gegner, egal ob in TACHI-WAZA oder in NE-WAZA.

Ein KINSA wird nicht an der Anzeigetafel angezeigt und der KR verkündet es auch nicht durch ein Handzeichen.

Ein KINSA wird nur dann im Wettkampf berücksichtigt, wenn der „Golden Score“-Kampf ohne Vorteile für irgendeinen Kämpfer endet. Das Ergebnis wird durch HANTEI bestimmt.

Die KINSA werden addiert und der KR und die AR sollten nicht nur ihre Anzahl berücksichtigen, sondern auch das bessere technische Niveau.

3.15. Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?**ANTWORT:**

WKR 2013/ARTIKEL 8 – Handzeichen; 27 - Verbotene Handlungen und Strafen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck, Beschluss der IJF-KR-Kommission im Oktober 2008 (gültig mit 1.1.2009), Entscheidung des IJF-Präsidiums vom 21.08.2009, sowie deren Novellierungen am 26.10.2009 und 14.12.2009 (gültig mit 1.1.2010 bis 31.12.2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 16) **Eine Strafe verhängen** (SHIDO, HANSOKU-MAKE):

Er soll mit dem aus der Faust ragenden Zeigefinger auf den zu bestrafenden Kämpfer zeigen.

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

Die verbotenen Handlungen werden in „**leichte**“ Verstöße (SHIDO) und „**schwere**“ Verstöße (HANSOKU-MAKE) eingeteilt.

Leichte Verstöße: Werde mit SHIDO bestraft

Schwere Verstöße: Werde direkt mit HANSOKU-MAKE bestraft

Der KR soll eine Strafe wie SHIDO HANSOKU-MAKE je nach Schwere des Verstoßes vergeben.



Das erste SHIDO, das jedem Kämpfer gegeben wird, ist eine freie Ermahnung.

Die Verhängung eines zweiten oder folgenden SHIDO bewirkt automatisch eine technische Wertung für den Gegner. Die vorherige Wertung, entsprechend der früheren Strafe, wird gelöscht und es wird unverzüglich die nächst höhere Wertung angezeigt.

Anmerkung:

Seit 1.1.2013 werden SHIDO nichtmehr in eine technische Wertung umgewandelt. Sie werden aber auf der Anzeigetafel angezeigt!

Wenn am Ende des Kampfes der Punktestand unentschieden ist, gewinnen die wenigsten SHIDO. Wird der Kampf im Golden Score verlängert (wegen eines Unentschiedens), verliert derjenige, der als erstes SHIDO, oder gewinnt derjenige, der als erste eine Wertung für eine Technik erhält (Annex 2/2012 – Beschluss der IJF vom 2.12.2012).

Die Verhängung eines „DIREKT- HANSOKU-MAKE“ bedeutet, der Kämpfer ist disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen und er Kampf endet in Übereinstimmung mit Artikel 19 (siehe Anhang).

Wenn ein KR und die AR (einstimmig) nach der Kontrolle des JUDOGL feststellen, dass der JUDOGL vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch HANSOKU-MAKE (siehe Artikel 3, Anhang).

Immer, wenn der KR eine Strafe vergibt, soll er mit einer einfachen Geste den Grund der Strafe anzeigen.

Eine Strafe kann auch nach der Verkündung von SORE-MADE für irgendeine verbotene Handlung, die während der festgesetzten Kampfzeit oder, in einigen Ausnahmefällen, für schwerwiegende Handlungen, die nach dem Signal für das Ende des Kampfes begangen wurden, verhängt werden, solange die Entscheidung noch nicht verkündet wurde..

SHIDO (Gruppe der leichten Verstöße)

a) SHIDO wird jedem Kämpfer gegeben, der einen leichten Verstoß begangen hat:

- 1) **Absichtliches Vermeiden der KUMI-KATA**, um eine Aktion im Kampf zu verhindern.
- 2) Nach KUMI-KATA in einer stehenden Position eine **übermäßig defensive Haltung** einzunehmen (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 3) Scheinbar einer Aktion den Eindruck eines Angriffes zu geben, obwohl klar ersichtlich ist, dass keine Absicht besteht, den Gegner zu werfen (falsche Attacke oder **Scheinangriff**).
- 4) In einer stehenden Position fortwährend des Gegners **Ärmelende(n)** aus defensiven Gründen **zu halten** (in der Regel länger als 5 Sekunden) oder die Ärmelenden zu halten, indem dabei **„geknebelt“** wird.
- 5) In einer stehenden Position fortwährend des Gegners **Finger** einer oder beider Hände **verschlungen zu halten**, um die Handlung im Kampf zu verhindern (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 6) **Ohne der Erlaubnis** des KR absichtlich seinen eigenen **JUDOGL in Unordnung zu bringen** oder den Gürtel oder die Hosen zu lösen oder zu binden.
- 7) **Den Gegner** nicht in Übereinstimmung mit Artikel 16 **herunterzuziehen**, um NE-WAZA zu beginnen.
- 8) Mit einem oder mehreren Fingern **in das Ende des Ärmels oder der Hosen des Gegners zu greifen**.
- 9) In der stehenden Position **anderes als „normal“ zuzufassen**, ohne dabei anzugreifen (in der Regel länger als 5 Sekunden).
- 10) In der stehenden Position, bevor oder nachdem KUMI-KATA (Greifen) erfolgt ist, keine Angriffsversuche zu machen (siehe **Inaktivität**).
- 11) Des Gegners Ärmelende(n) zwischen Daumen und Fingern („**Pistolengriff**“) zu halten.
- 12) Des Gegners Ärmelende(n) umgefaltet („**Taschengriff**“) zu halten.
- 13) Bei einem Wurfversuch den Gegner in einer **Brust-zu-Brust-Position** mit beiden Armen am Körper zu **umschlingen**, ob sich die Hände berühren oder nicht (beim ersten Verstoß folgt MATE mit einer freien Ermahnung).
- 14) **Das Ende** des Gürtels oder der Jacke um einen Körperteil des Gegners **zu schlingen**.
- 15) Den JUDOGL in den **Mund zu nehmen** (entweder seinen eigenen oder den JUDOGL des Gegners).
- 16) Eine Hand, einen Arm, einen Fuß oder ein Bein auf das **Gesicht des Gegners** zu legen.
- 17) Einen Fuß oder ein Bein in den Gürtel, Kragen oder das Revers des Gegners zu setzen.
- 18) Unter Verwendung des **Jackenendes oder des Gürtels oder nur die Finger** SHIME-WAZA auszuführen.
- 19) Sowohl in stehender Position als auch in NE-WAZA die Kampffläche zu verlassen, oder absichtlich den Gegner zu zwingen, die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).*
- 20) Die Anwendung der Beinschere („**DOJIME**“) am Rumpf, Hals oder Kopf des Gegners (Schere mit gekreuzten Füßen, während man die Beine durchstreckt.)
- 21) Mit dem Knie oder dem Fuß die Hand oder den Arm des Gegners **zu treten**, damit er seinen Griff löst, oder des Gegners Bein oder Fußgelenk zu treten, ohne dabei eine Wurftechnik auszuführen.
- 22) **Des Gegners Finger nach hinten zu biegen**, um seinen Griff zu lösen.

* Das Verlassen der Kampffläche wird nur noch bestraft, wenn Absichtlichkeit erkennbar ist. Also wenn einer der Kämpfe ohne angegriffen zu werden, oder selbst einen Angriff durchzuführen, die Kampffläche verlässt.

HANSOKU-MAKE (Gruppe der schweren Verstöße)

b) **HANSOKU-MAKE wird jedem Kämpfer gegeben, der einen schweren Verstoß begangen hat (oder der mit drei [3] SHIDO bestraft wurde und einen weiteren leichten Verstoß begeht):**

- 23) Anwendung von **KAWAZU-GAKE** (den Gegner zu werfen, indem man ein Bein um das Bein des Gegners schlingt, während man mehr oder weniger in die gleiche Richtung schaut wie der Gegner und sich rückwärts auf ihn fallen lässt).
- 24) Die Anwendung von **KANSETSU-WAZA** (Hebeltechnik) irgendwo **anders als am Ellbogengelenk**.
- 25) Den auf der TATAMI liegenden Gegner von der TATAMI **hochzuheben** und ihn zurück auf die TATAMI **hinunter zu stoßen**.
- 26) Des **Standbein des Gegners von innen wegzufegen**, wenn der Gegner eine solche Technik wie HARAI-GOSHI etc., ausführt.
- 27) Die Anweisungen des KR **zu missachten**.
- 28) Während des Kampfes **unnötige Ausrufe**, abfällige Bemerkungen oder Gesten zum Gegner oder KR zu machen.
- 29) Irgendeine Handlung zu machen, welche den Gegner **gefährden oder verletzen** könnte, insbesondere **das Genick oder die Wirbelsäule** des Gegners, oder **dem Geist des JUDO widerspricht**.
- 30) Sich während der Ausführung oder dem Versuch der Ausführung von Techniken wie **UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME in Verbindung mit einem Wurfansatz direkt auf die TATAMI fallen zu lassen**.
- 31) Während der Ausführung oder dem Versuch der Ausführung von Techniken wie UCHI-MATA, HARAI-GOSHI etc. **den Kopf durch Beugen nach vorne und unten zuerst auf die TATAMI zu „tauchen“**, oder sich aus der stehenden oder knienden Position während der Ausführung oder des Versuches der Ausführung von Techniken wie **KATA-GURUMA direkt nach hinten fallen zu lassen**.
- 32) Sich **absichtlich nach hinten fallen zu lassen**, wenn sich der andere Kämpfer an seinem Rücken festhält und wenn einer der Kämpfer die Bewegung des anderen unter Kontrolle hat.
- 33) **Einen harten oder metallischen Gegenstand** zu tragen (bedeckt oder nicht).
- 34) **In stehender Position alle direkten Angriffe oder das Blockieren** mit einer oder beiden Händen oder mit einem oder beiden Armen **unterhalb des Gürtels**, oder das **Ergreifen der Hosen** entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung. Jede Kontertechnik mit Griff zum Bein ist nur dann gültig, wenn der Gegner einen echten Angriff ausführt. Jeder Griff zum Bein, der gleichzeitig mit einem echten Angriff erfolgt, wird mit HANSOKU-MAKE bestraft.
- 35) Jede Handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.

HINWEIS: Das erste SHIDO, das jedem Kämpfer gegeben wird, ist eine freie Ermahnung.

Auf der Anzeigetafel werden die wiederholten SHIDO gesammelt und in technische Wertungen für den anderen Kämpfer umgewandelt.

Auf der Anzeigetafel wird aus dem wiederholten SHIDO:		
2 SHIDO = YUKO für den Gegner	3 SHIDO = WAZA-ARI für den Gegner	4 SHIDO = HANSOKU-MAKE = IPPON für den Gegner

Wenn ein Kämpfer einen leichten Verstoß wiederholt und wird mit seinem vierten (4.) SHIDO bestraft werden muss, soll der KR, nachdem er sich mit den AR beraten hat, HANSOKU-MAKE verkünden, d.h., dass das 4. SHIDO nicht als SHIDO verlaublich wird, sondern direkt als HANSOKU-MAKE. Der Kampf endet entsprechend Artikel 19 Abs. 2 lit. d.

ANHANG:

KR und AR sind berechtigt, Strafen entsprechend der „Absicht“ oder der Situation und im besten Interesse des Sportes zu verhängen.

Sollte der KR den/die Kämpfer bestrafen (außer im Falle von SONO-MAMA in NE-WAZA), soll er den Kampf durch die Verkündung von MATE vorübergehend unterbrechen, die Kämpfer auf ihre Ausgangsposition zurückkehren lassen und die Strafe aussprechen, während er auf den/die Kämpfer zeigt, welche(r) die verbotene Handlung begangen hat.

Bevor er HANSOKU-MAKE verhängt muss sich der KR mit den AR beraten und die Entscheidung in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ bekanntgeben. Wenn beide Kämpfer gleichzeitig die WKR verletzen, soll jeder entsprechend der Schwere des Verstoßes bestraft werden.

Wurden beide Kämpfer mit drei (3) SHIDO bestraft und anschließend erhält jeder eine weitere Strafe, sollte für beide HANSOKU-MAKE verkündet werden.

Eine Strafe in NE-WAZA soll auf die gleiche Weise verhängt werden, wie in OSAE-KOMI (Art. 26, Anhang, 2. und 3. Absatz).

Erläuterungen zu Punkt:

zu 1) Dazu gehört:

- Das Blockieren durch Erfassen der Hände, Finger oder des Handgelenkes um die KUMI-KATA zu verhindern.
- Das Halten des eigenen Revers, um den Gegner daran zu hindern zuzugreifen, z.B. das Ergreifen des eigenen Revers und Wegziehen aus der Reichweite des Gegners, etc.
- Das beinhaltet auch das Hinunterdrücken; d.h., den Gegner durch einen Griff über die Schulter auf den Rücken in eine vorgeneigte Position zu zwingen, um die KUMI-KATA zu verhindern.

Das Zeitfenster dazu ist allgemein mehr als fünf Sekunden.

Die Anwendung irgendeiner Bestrafung für Negativ-Judo, wie das Verhindern des Zufassens, sollte intuitiv unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, die Auswirkungen auf die ausgeführte Aktion und des Kampfverlaufes vorgenommen werden.

zu 2) Die verbotene Handlung soll schneller bestraft werden (6-8 Sekunden). Das Ziel ist, den Sambo-artigen Ringstil und Taktiken hintanzuhalten.

zu 3) Die KR sollten bei der Bestrafung für falsche Attacken strenger sein, das beinhaltet z.B. das Abtauchen zu den Beinen ohne einer klaren Wurfabsicht, oder die Unterscheidung zwischen einem hinuntergezogenen SEOI-NAGE ohne klarer Wurfabsicht und einem ungeschickten Angriff.

zu 7) Hat ein Kämpfer seinen Gegner nicht in Übereinstimmung mit Art. 16 zu NE-WAZA heruntergezogen und sein Gegner nutzt das nicht aus, um in NE-WAZA weiter zu machen, soll der KR MATE verkünden, den Kampf vorübergehend unterbrechen und den Kämpfer, der gegen Artikel 16 verstoßen hat, mit SHIDO bestrafen.

Dazu gehört auch ein TOMOE-NAGE, ein SUMI-GAESHI und ähnliche Angriffe, bei denen es die Absicht ist, zu NE-WAZA überzugehen, ohne den Gegner zu werfen. Diese Art von Angriffen wird mit SHIDO bestraft.

Die Verwendung von TOMOE-NAGE oder ähnlicher Techniken (HIKKOMI-GAESHI), um zu JUJI-GATAME überzugehen sind solange erlaubt, als der Angriff ohne Unterbrechung und geschickt durchgeführt wird.

zu 9) Bei der „normalen“ KUMIK-KATA fasst man mit der linken Hand auf der rechten Seite des gegnerischen JUDOGI den Ärmel, Kragen, am Brustbereich, oben an der Schulter oder am Rücken und mit der rechten Hand auf der linken Seite des gegnerischen JUDOGI den Ärmel, Kragen, am Brustbereich, an der Schulter oder am Rücken und immer oberhalb des Gürtels.

Ein Kämpfer sollte nicht für einen „abnormalen“ Griff bestraft werden, wenn er in diese Situation durch das Durchtauchen mit dem Kopf unter dem Arm des haltenden durch seinen Gegner gebracht wurde. Allerdings, wenn ein Kämpfer auf diese Weise ständig „durchtaucht“, soll der KR erwägen, ob nicht eine „übermäßig defensive Haltung, (Z. 2) vorliegt.

Wenn ein Kämpfer wiederholt eine abnormale KUMI-KATA verwendet, kann die Zeit schrittweise reduziert werden und sogar eine „Direktbestrafung“ mit SHIDO erfolgen.

Das Einhaken eines Beines zwischen den Beinen des Gegners, außer bei der gleichzeitigen Ausführung einer Wurftechnik, wird nicht als normale KUMI-KATA angesehen und der Kämpfer muss innerhalb von 5 Sekunden angreifen oder er wird mit SHIDO bestraft.

ANMERKUNG:

Diese Regelung bezüglich der „UNORTHODOXEN KUMI-KATA“ ist seit 1.1.1999 in Kraft. Nach den Unterlagen für den BKR-Kurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck gilt insbesondere als „unorthodoxe Kumi-kata“ festgelegt: „Das (die) Ärmelende(n) zwischen Daumen und Zeigefinger zu nehmen (Pistolengriff), ist eine DEFENSIVE FASSART und sofort mit SHIDO zu bestrafen.“ Des Weiteren wurde herausgearbeitet, was grundsätzlich **nicht** zu den ORTHODOXEN KUMI-KATA gezählt wird. Das sind:

- Standardfassart – rechts und links
- Fassart Ärmel und Kragen
- Fassart Ärmel und Schulter (über Kopf) und
- Fassart beide Revers

Somit sind alle anderen Fassarten der Gruppe „UNORTHODOXE KUMI-KATA“ zuzuordnen. Das „Unter dem Gürtel Fassen“ ist zwar eine unorthodoxe Kumi-kata, kann jedoch nicht in allen Fällen angewendet werden. Es ist dabei vor allem die Handhaltung zu beachten:

- Schaufelgriff bedeutet Zug – Angriffsabsicht (keine Strafe)
- Blockgriff bedeutet Druck – Verhinderungsabsicht (Strafe)

zu 10) „Inaktivität“ kann allgemein angenommen werden, wenn nach schätzungsweise 25 Sekunden kein Angriffsversuch seitens der beiden Kämpfer erfolgt. Inaktivität sollte nicht bestraft werden, obwohl es keine Angriffsversuche gibt, wenn der KR der Meinung ist, dass der Kämpfer tatsächlich nach einer Gelegenheit zum Angriff sucht.

Der KR muss sich klar sein, dass eine Strafe nur gegeben werden kann, wenn sie offensichtlich ist. Sobald ein Regelverstoß erfolgt, muss er auch bestraft werden. Der KR soll aber nicht nach Strafen suchen. Im Allgemeinen bedeutet „mehr als fünf Sekunden“ 6-8 Sekunden, nicht 15-20 Sekunden oder länger. Wiederholte Regelverstöße sollten wesentlich rascher bestraft werden (nach 4-5 Sekunden). Inaktivität wird nach 20-30 Sekunden bestraft.

- zu 13) Die Handlung „Umschlingen“ bedeutet, dass der Gürtel oder die Jacke komplett herumgeschlungen sein muss. Der Gebrauch des Gürtels oder der Jacke als „Anker“ für den Griff (ohne zu umschlingen), z.B. um den Arm des Gegners zu fixieren, sollte nicht bestraft werden.
- zu 15) Das Gesicht ist die Fläche innerhalb der Linie, die von der Stirn, der Vorderseite der Ohren und der Kante des Unterkiefers begrenzt wird.
- zu 22) Wenn sich der Werfende während der Wurfaktion verdreht/dreht, sollte dies als KAWAZU-GAKE angesehen und bestraft werden. Techniken wie O-SOTO-GARI, O-UCHI-GARI und UCHI-MATA, wo der Fuß/das Bein vom Bein des Gegners umschlungen ist, sind erlaubt und sollten bewertet werden.
- zu 29) Jede Handlung, die gegen den Geist des JUOD verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.
- zu 30) Der Versuch von solchen Techniken wie HARAI-GOSHI, UCHI-MATA etc. mit nur einer Hand am Revers des Gegners aus einer Position ähnlich UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME (bei denen das Handgelenk des Gegners unter der Achselhöhle des Werfenden eingeklemmt ist) und sich absichtlich mit dem Gesicht nach unten auf die Tatami fallen lässt, birgt ein hohes Verletzungsrisiko und wird bestraft. Handlungen, bei denen keine Absicht besteht, einen Gegner sauber auf den Rücken zu werfen, sind gefährlich und werden auf die gleiche Weise behandelt wie UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME.
- zu 34) Das Greifen der Beine ist erlaubt, wenn dies nach einer ernstgemeinten Technik erfolgt und zeitlich deutlich abgesetzt ist. Eine ernstgemeinte Technik ist eine Technik mit der Absicht, den Gegner zu werfen. Sie ist das Gegenteil eines Scheinangriffs (falsche Attacke). Gleichzeitige oder fast gleichzeitige Angriffe mit Greifen der Beine sind verboten und werden mit HANSOKU-MAKE bestraft.

Das Greifen der Beine als Konter ist erlaubt. Die Kontertechniken sind nur innerhalb einer Folge (ohne Unterbrechung) von Techniken, welche vom Gegner begonnen wurden, erlaubt. Die Prinzipien von GONOUSEN (Gegenangriff). Ohne Körperkontakt ist der Griff des Beines/der Beine verboten.

Das Greifen der Beine ist erlaubt, wenn der Gegner einseitig übergreift. Das Durchtauchen mit dem Kopf unter dem Arm des Gegners bei normaler KUMI-KATA mit anschließendem Griff auf das Bein ist verboten und wird mit HANSOKU-MAKE bestraft.

Die Verhängung eines „Direkt-HANSOKU-MAKE“ im Falle eines direkten Angriffes unterhalb des Gürtels bedeutet zwar, dass der Kämpfer den Kampf verliert, jedoch nicht aus dem gesamten Bewerb ausgeschlossen ist.

Ein Kämpfer darf nicht zuerst das/die Hosenbein(e) erfassen und dann angreifen, er darf sehrwohl die Hose ergreifen, als Fortsetzung und zur Beendigung eines bereits eingeleiteten Angriffes.

Das Ergreifen der Hose entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung resultiert ein sofortiges MATE und eine Bestrafung mit HANSOKU-MAKE.

ANMERKUNG:

Seit 1.1.1992 wurden die Kampftechniken **WAKI-GATAME** (nur dann, wenn sie gleichzeitig mit einer Wurftechnik versucht wird) und **KANI-BASAMI** (Scherensprung) als verbotene Techniken eingestuft und bestraft. Seit Februar 1993 werden **WAKI-GATAME** oder ähnliche Techniken auch bestraft, wenn sie als Übergangstechniken vom Stand- in den Bodenkampf verwendet werden. Ab 1.1.1998 wird die Anwendung von **WAKI-GATAME** in Verbindung mit einer Wurftechnik bzw. beim Übergang vom Stand in den Boden und die Anwendung von **KANI-BASAMI** mit **HANSOKU-MAKE** (Disqualifikation) bestraft. **WAKI-GATAME** als Bodentechnik ist erlaubt!

Beim BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck wurde folgendes festgelegt: „Die Vergabe von **DIREKT-HANSOKU-MAKE** an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, das er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den Wettkampfleiter. Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.“

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJG abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

Greifen des Beines

Die Änderung wurde durch Entscheidung des IJF-Präsidiums am 21.08.2009 beschlossen, und am 14.12.2009 in das Regelwerk aufgenommen. Diese Bestimmungen gelten vom 1.1.2010 bis 31.12.2012.

Mit Annex 2/2012 (Beschluss der IJF vom 2.12.2012, gültig ab 1.1.2013) wurde Beschlossen, **alle Angriff** in TACHI-WAZA mit einer oder beiden Händen oder mit einem oder beiden Armen unterhalb des Gürtels mit HANSOKU-MAKE zu bestrafen. *(Dies gilt sowohl für den Angriff, als auch für die Verteidigung. Anm. des Autors)*

Weiters wird mit SHIDO bestraft (ebenfalls Annex 2/2012):

- Den Griff mit zwei Händen zu lösen.
- Dem Cross-Griff muss ein sofortiger Angriff folgen. Es wird dieselbe Regel wie für das Ergreifen des Gürtels oder einseitiges Fassen angewendet. Die KR sollen die Kämpfer streng bestrafen, die nicht rasch in einer KUMI-KATA greifen, oder die versuchen, das Greifen des Gegners zu verhindern.
- Umklammern des Gegners, um diesen zu werfen (Bärenklammer).
(Die „Bärenklammer“ wird nur dann bestraft, wenn zuvor kein Griff vorhanden war – „direkte Bärenklammer“. Anm. des Autors)

3.16. Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.

3.17. Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen (Auszug); Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

a) INAKTIVITÄT:

Unter „Inaktivität“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das weder Angriffs- noch Abwehrbewegungen erkennen lässt. In den WKR wird für Inaktivität noch ein Zeitrahmen gesetzt, der sich ungefähr auf **20-30 Sekunden** erstreckt. Voraussetzung für dieses Zeitlimit ist, dass dieses Verhalten innerhalb der Kampffläche ausgeführt wird.

Ein Kämpfer ist daher inaktiv, wenn er innerhalb dieses Zeitlimits z.B. keinerlei Angriffe durchführt, selbst aber den Angriffen seines Gegners lediglich durch Ausweichen zu entkommen sucht. Ein solches Verhalten wird mit SHIDO bestraft.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) ... 17) INAKTIVITÄT:

Er soll in einer Vorwärtsbewegung die Unterarme in Brusthöhe übereinander kreisen und dann mit dem Zeigefinger auf den zu bestrafenden Kämpfer zeigen.

b) PASSIVITÄT oder DEFENSIVE HALTUNG:

Unter „defensive Haltung“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das durch Blocken oder aktives Handeln den Angriff des Gegners verhindert und länger als **5 Sekunden** aufrechterhalten wird. Dafür kämen etwa

- das absichtliche Vermeiden des Zufassens;
 - das Zufassen auf einer Körperseite;
 - das „Durchtauchen“ unter dem Griff des Gegners, sodass dieser nun einseitig hält;
 - das fortwährende Halten eines oder beider Ärmelende(n) aus Verteidigungsabsicht;
 - das Halten eines oder beider Ärmelende(n) im sogenannten „Pistolengriff“;
 - das fortwährende Verschränken der Finger einer oder beider Hände mit den Fingern einer oder beider Hände des Gegners;
 - das beidarmige Blocken, womöglich zusätzlich mit Vorneigen des Oberkörpers;
- in Betracht. Die Bestrafung für ein derartiges Verhalten ist im Erstfalle SHIDO, wobei es keine Ermahnung hierfür gibt.

HANDZEICHEN

Das Handzeichen für eine betont defensive Verhaltensweise ist identisch mit dem Handzeichen für Scheinangriff.



c) FALSCHER ANGRIFF (Scheingriff):

Unter einer „falschen Attacke“ bzw. einem „Scheingriff“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen eine Bewegung zu verstehen, die zwar einem Angriff, d.h. Wurfansatz ähnlich ist, jedoch nicht als solcher anerkannt werden kann. Ein wesentlicher Bestandteil eines Scheingriffes ist das Fehlen der Wurfabsicht. Dies äußert sich vor allem in der Tatsache, dass UKE keine Abwehrreaktionen, wie etwa Block, Aussteigen, Ausweichen, etc., zu seiner Verteidigung durchführen muss bzw. müsste. Die Bestrafung für eine solche Aktion ist SHIDO, siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 2.14 bis 2.17. - ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO, Punkt 3). Wird für einen Scheingriff eine SUTEMI-WAZA angewandt und dabei der Gegner zu Boden gezogen, ist die Bestrafung hierfür ebenfalls SHIDO, siehe dazu ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO, Punkt 7). Eine Ermahnung für ein solches Verhalten ist nicht vorgesehen.

**ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:****a) ... 18) FALSCHER ANGRIFF:**

Er soll beide Arme nach vorne ausstrecken, die Hände geschlossen und mit beiden Händen eine Abwärtsbewegung machen.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:**3.18. Wann wird OSAE-KOMI angesagt?**

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 – Handzeichen (Auszug); ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche - Auszug); ARTIKEL 13 – Osaekomi-Zeit; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes; ARTIKEL 26 – OSAEKOMI-WAZA; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck. Beschluss der IJF vom 26.10.2008 mit Wirksamkeit 1.1.2009; Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit ab 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 5) OSAE-KOMI: Er soll einen Arm von seinem Körper in Richtung der Kämpfer abheben, während er seine Körper etwas über die Kämpfer beugt.
- 6) TOKETA: Er soll einen Arm nach vorne heben und diesen schnell zwei- oder mehrmals von rechts nach links bewegen, während er seinen Körper etwas über die Kämpfer beugt.

**ART. 9 WKR: KAMPFSTÄTTE (Gültige Flächen)****Ausnahmen:**

Alle Aktionen sind gültig und können weitergeführt werden (kein MATE), so lange einer der beiden Kämpfer mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt.

- c) In NEWAZA ist eine Aktion gültig und kann solange fortgesetzt werden, solange ein Kämpfer mit einem Körperteil die Kampffläche berührt.

ANHANG:

Im Falle von OSAE-KOMI AM Rand muss der KR MATE bekannt geben, wenn sich der eine Teile des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, in der Luft befindet (z.B. er wird angehoben und verliert den Kontakt zur TATAMI). ...

ART. 13 WKR: OSAEKOMI-ZEIT**1. Gleichwertigkeit:**

- IPPON: volle 25 Sekunden
 WAZA-ARI: 20 Sekunden oder mehr, jedoch weniger als 25 Sekunden
 YUKO: 15 Sekunden oder mehr, jedoch weniger als 20 Sekunden
 KINSA: Ein OSAE-KOMI von weniger als 15 Sekunden wird bei HANTEI als KINSA gezählt, entsprechend Artikel 25 der WKR.

2. Gleichzeitiger OSAEKOMI mit dem Zeitsignal:

Wird OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitsignal verkündet oder die verbleibende Zeit reicht nicht für die Vollendung von OSAE-KOMI, soll die Kampfzeit verlängert werden bis entweder IPPON (oder Gleichwertiges) erreicht wird oder der KR TOKETA oder MATTE verkündet.

Während dieser Zeit kann der Kämpfer, der OASEKOMI gehalten wird (UKE) mit SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA kontern. Im Falle, dass der Kämpfer; der OSAEKOMI hält (TORI) aufgibt, gewinnt derjenige, der unter OSAEKOMI gehalten wird (UKE), mit IPPON den Kampf.

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES**4. Golden Score-Kampf:**

Wird ein Kämpfer im „Golden Score“-Kampf gehalten und OASEKOMI wurde angesagt, soll der KR den Haltegriff fortsetzen lassen bis 25 Sekunden (IPPON), TOKETA oder MATE, oder bis ein Kämpfer SHIME-WAZA/KANSETSU-WAZA mit einem sofortigen Ergebnis ausführt.

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA

Der KR verkündet OSAEKOMI, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik den folgenden Kriterien entspricht:

- a) Der gehaltene Kämpfer muss von seinem Gegner kontrolliert werden und muss mit seinem Rücken, beiden oder einer Schultern mit der TATAMI in Kontakt sein.
- b) Die Kontrolle kann von der Seite, von hinten oder von oben erlangt werden.
- c) Das/die Beine(e) oder der Körper des haltenden Kämpfers darf/dürfen nicht von den Beinen seines Gegners kontrolliert werden.
- d) Mindestens ein Kämpfer muss mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berühren.

- e) Der haltende Kämpfer muss seinen Körper entweder in KESA- oder SHIHO-Position haben, d.h., ähnlich den Techniken KESA-GATAME oder KAMI-SHIHO-GATAME.

ANHANG:

Sollte ein Kämpfer, der seinen Gegner mit einer OSAEKOMI-WAZA kontrolliert, in eine andere OSAEKOMI-WAZA wechseln, ohne dabei die Kontrolle zu verlieren, wird die OSAE-KOMI-Zeit fortgesetzt bis IPPON (oder Gleichwertiges), TOKETA oder MATA verkündet wird..

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, welcher sich in einer vorteilhaften Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR MATE verkünden, die Kämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, die Strafe (und eine Wertung für den OSAE-KOMI) verkünden und dann den Kampf durch das Kommando HAJIME wieder aufnehmen.

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich in einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden.

Wenn sich beide AR einig sind, dass ein OSAE-KOMI besteht, aber der KR hat keinen OSAE-KOMI angesagt, dann sollen sie das Handzeichen für OSAE-KOMI ausführen und der KR muss wegen der „Mehrheitsregel“ sofort OSAE-KOMI ansagen. Im Falle eines OSAE-KOMI am Mattenrand soll der KR MATE verkünden, wenn sich der eine Teil des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, in der Luft befindet (z.B. er wird angehoben und verliert den Kontakt zur TATAMI).

TOKETA soll verkündet werden, wenn während OSAE-KOMI es dem gehaltenen Kämpfer gelingt, das Bein des Gegners von oben oder von unten „scherenartig“ zu umklammern.

In Situationen, in denen der Rücken des gehaltenen Kämpfers nicht mehr in Kontakt mit der TATAMI ist (z.B. „Brückenhaltung“), aber der haltende Kämpfer die Kontrolle behält, soll OSAE-KOMI fortgesetzt werden.

ANMERKUNG:

Gemäß Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris wurde festgelegt, dass OSAE-KOMI nur dann anzusagen ist, wenn TORI in einer KESA- oder SHIHO-Position zu UKE ist. Das Prinzip „face to face“ soll beachtet werden. Dazu die Ausführungen in den Unterlagen für den Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Definition, „Ein Osaekomi liegt nur dann vor, wenn von Tori die Position KESA oder SHIHO eingenommen ist“, sorgt für klare Verhältnisse und ist bestimmend dafür, dass Ura-gatame keine bewertbare Festhaltetechnik sein kann.

- Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei nur sein Kopf auf dem Oberkörper von Uke liegt, ist es Tori nicht möglich, durch eine Körperdrehung allein in Kesa- oder Shiho-Position zu gelangen.
- Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei sein Rücken auf dem Oberkörper von Uke liegt, genügt bereits eine Drehung des Beckens von Tori, um ihn in KESA- oder GYAKU-KESA-Position zu bringen.

Weiters bedeutet diese Definition, dass Tori mit dem „**OBERSKÖRPER**“ Uke kontrollieren muss. Die Definition, „**Tori muss den OBERKÖRPER VON UKE KONTROLLIEREN**“, wurde dahingehend interpretiert, dass die ARME (mindestens aber ein Oberarm) dem Begriff Oberkörper zugerechnet werden.

Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit 1.1.2013 (Annex 2/2013):

OSAEKOMI, KANSETSU-WAZA und SHIME-WAZA:

- Wird auch außerhalb der Kampffläche fortgesetzt, solange OSAEKOMI innen angesagt wurde.
- OSAEKOMI von 10 Sekunden erhält YUKO, 15 Sekunden WAZA-ARI und 20 Sekunden IPPON.
- KANSETSU-WAZA und SHIME-WAZA, die innerhalb der Kampffläche begonnen wurden und beim Gegner eine Wirkung zeigt, kann auch fortgesetzt werden, wenn die Kämpfer außerhalb der Kampffläche sind.

In der Begründung der IJF heißt es: „Auf Grund der Tatsache, dass im Stand innerhalb der Kampffläche begonnen und außerhalb beendet werden kann (mit einer Wertung), aber dies im Boden nicht gültig ist, fehlt die Einheitlichkeit. Ab dem Pariser Grand Slam kann ein Haltegriff komplett außerhalb der Kampffläche abgeschlossen werden. Die einzige Möglichkeit, den Haltegriff zu unterbrechen ist die Befreiung daraus. Alleine das Verlassen der Kampffläche ist nicht ausreichend. Das gleich gilt für Hebel- und Würgegriffe. Solange sie eindeutig innerhalb der Kampffläche angesetzt wurden (ausgestreckter Arm, angesetzter Armhebel oder Würgegriff), können sie draußen abgeschlossen werden. Wenn der Arm nicht gestreckt oder nicht gewürgt wird, wird der Kampf unterbrochen und aus dem Stand neu gestartet.“

Die Unterbrechung wird verkürzt, um den Kampf dynamischer zu machen. Tatsächlich sind für einen Haltegriff die ersten 10 Sekunden am entscheidendsten. In den meisten Fällen gibt es nach 10 oder 15 Sekunden nur eine geringe Chance, sich zu befreien.“

3.19. Erklären Sie das Prinzip von KAESHI-WAZA.

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 20 – IPPON (Auszug); ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); IJF Sports and Organization Rules (Auszug); Anton GEESINK - „JUDO in Evolution“; KYU-Heft des ÖJV (Auszug);

Bezüglich der Definition des Begriffes „KAESHI-WAZA“ wird auf die Ausführungen im Kapitel I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS, Frage 1.7. verwiesen.

ART: 19 WKR: Ende des Kampfes

...6) **CARE-System:**

...Die Besichtigung der Bilder des CARE-Systems und die Überprüfung der Angemessenheit einer Kampfrichterentscheidung ist in folgenden Punkten verpflichtend:

- c) KAESHI-Aktionen, die das Ende des Kampfes bedeuten, bei denen es möglicherweise Schwierigkeiten bei der Beurteilung gibt, welcher Kämpfer die Kontrolle über die Aktion hatte. ...

ART. 20 WKR: IPPON

3. Besondere Situationen:

- a) Gleichzeitige Techniken: Wenn beide Kämpfer nach einem gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR können nicht beurteilen, welche Technik vorherrschend war, sollte keine Wertung gegeben werden.
- b) In dem Fall wo beide Kämpfer gleichzeitige IPPON erzielen soll der KR entsprechend Art. 19 Abs. 5 lit. b. entscheiden.

ANMERKUNG:

Nach Artikel 20 WKR geht hervor, dass eine KAESHI-WAZA, sofern einwandfrei erkennbar ist, welcher Kämpfer die Erfolgstechnik ausgeführt hat und die Bewertungskriterien für eine Wurftechnik erfüllt sind, entsprechend den Richtlinien der Art. 20 bis 25 WKR beurteilt werden muss. Lediglich in dem Fall, wo es für das Kampfgericht auf der Matte nicht einwandfrei feststeht, welcher JUDOKA die Erfolgstechnik ausgeführt hat, erfolgt keine Bewertung.

3.20. Was bedeuteten die Kampfentscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?

ANTWORT: WKR 2013/ ARTIKEL 4 - Hygiene (Auszug); ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); ARTIKEL 22 - SOGO-GACHI; ARTIKEL 28 - Nichtantreten und Aufgabe (Auszug), ARTIKEL 29 – Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

ART. 4 WKR: HYGIENE/Anhang:

- 5. Jeder Kämpfer, der nicht den Anforderungen von Artikel 3 (Judoanzug) oder 4 (Hygiene) entspricht, ist nicht berechtigt zu kämpfen und sein Gegner soll den Kampf gemäß der „Mehrheitsregel“ durch „FUSEN-GACHI“, wenn der Wettkampf noch nicht begonnen hat, oder „KIKEN-GACHI“, wenn der Wettkampf bereits begonnen hat, gewinnen (siehe Art. 28).

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES

... 2) Situationen von SORE-MADE:

- a) Wenn beide Kämpfer einen IPPON oder WAZA-ARI AWASETE IPPON erreichen (Art. 20 und 21).
- b) Im Falle von SOGO-GACHI (Art. 22).
- c) Im Falle von KIKEN-GACHI (Artikel 29).
- d) Im Falle von HANSOKU-MAKE (Artikel 27).
- e) Wenn ein Kämpfer wegen Verletzung den Kampf nicht mehr fortsetzen kann (Artikel 29).
- f) Wenn die festgesetzte Zeit für den Kampf abgelaufen ist....

ART. 22 WKR: SOGO-GACHI (zusammengesetzter Sieg):

Der KR soll in folgenden Fällen SOGO-GACHI verkünden:

- a) Wenn ein Kämpfer einen WAZA-ARI erzielt hat und sein Gegner dann drei (3) SHIDO erhält (siehe Art. 27 lit. a).
- b) Wenn ein Kämpfer, dessen Gegner bereits drei (3) SHIDO erhalten hat, anschließend einen WAZA-ARI erzielt.

Gleichzeitiger SOGO-GACHI: siehe Artikel 19, Abs. 5 lit. b).

ART. 28 WKR: NICHTANTRETEN UND AUFGABE

Die Entscheidung FUSEN-GACHI (Sieg durch Nichtantreten) erhält jeder Kämpfer, dessen Gegner nicht zu seinem Kampf antritt. Ein Kämpfer, der nach drei (3) Aufrufen in einem Intervalle von einer (1) Minute nicht an seiner Anfangsposition ist, verliert den Kampf.

Der KR muss sich vor der Vergabe von FUSEN-GACHI *sicher sein*, dass er dazu die Aufforderung durch die Kampfrichterkommission erhalten hat.

Die Entscheidung KIKEN-GACHI (**Sieg durch Aufgabe**) erhalten alle Kämpfer, deren Gegner sich aus irgendeinem Grunde während des Kampfes aus diesem zurückziehen.

ANHANG:

WEICHE KONTAKTLINSEN:

Für den Fall, dass ein Kämpfer während des Kampfes seine Kontaktlinsen verliert und sie nicht unverzüglich wieder einsetzen kann und er dann den KR informiert, dass er ohne die Kontaktlinsen nicht weiterkämpfen kann, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, seinen Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären.

ART. 29 WKR: VERLETZUNG, KRANKHEIT oder UNFALL

...Ärztliche Untersuchung

- ... Wenn der Arzt nach der Untersuchung eines verletzten Kämpfers dem KR mitteilt, dass der Kämpfer nicht weiterkämpfen kann, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären.
- Der Kämpfer kann den KR ersuchen, den Arzt zu rufen, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und sein Gegner wird zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt.
- Der Arzt kann eine Untersuchung seines Kämpfers fordern, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und der Gegner wird zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt.

Blutende Verletzungen

...Allerdings kann die selbe blutende Verletzung durch den Arzt nur zweimal (2) behandelt werden. Blutet dieselbe Verletzung zum dritten (3) Mal, soll der KR, nach Rücksprache mit den AR, zur Sicherheit des Kämpfers den Kampf beenden und seinen Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären.

In jedem Fall, wo die Blutung nicht gestillt und verbunden werden kann, soll der Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt werden.

Kleine Verletzungen

...Dem Kämpfer ist es erlaubt, denselben Finger zweimal (2) zu versorgen. Wenn dieselbe Verrenkung das dritte (3) Mal auftritt, dann wird der Zustand des Kämpfers dermaßen beurteilt, dass er nicht mehr weiterkämpfen kann. Der KR soll, nach Rücksprache mit den AR, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklären. ...

Ärztliche Hilfe

Hinweis: Mit Ausnahme der oben genannten Situationen wird, wenn der Arzt irgendeine Behandlung durchführt, der Gegner zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt.

Formen des Erbrechens

Jede Art des Erbrechens durch einen Kämpfer hat ein KIKEN-GACHI für den anderen Kämpfer zur Folge (siehe lit. b Krankheit).

3.21. In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2010/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE (Warten); ARTIKEL 25 - OSAEKOMI-WAZA/Anhang; ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 28 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a)... 8) **MATE:** Er hebt eine Hand in Schulterhöhe, etwa parallel zur TATAMI, die Handfläche (Finger nach oben) zeigt zum Zeitnehmer. ...



ART. 11 WKR: ZEITUNTERBRECHUNG

Die verstreichende Zeit zwischen den Kommandos MATE und HAJIME und zwischen SONO-MAMA und YOSHI des KR wird nicht zur Kampfzeit gezählt.

ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATE (Warten)

Der KR soll in den folgenden Fällen MATE verkünden, um den Kampf vorübergehend zu unterbrechen. Um den Kampf fortzusetzen soll er HAJIME verkünden:

- Wenn beide Kämpfer die **Kampffläche verlassen** (siehe „Ausnahmen“ im Sinne des Art. 9).
- Wenn einer oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung begehen** (siehe Art. 26).
- Wenn sich einer oder beide Kämpfer **verletzen oder krank** werden.
- Wenn es für einen oder beide Kämpfer notwendig ist, ihren **JUDOGI zu ordnen**.
- Wenn während NE-WAZA (Bodenarbeit) **kein erkennbarer Fortschritt** ist.

- f) Wenn ein Kämpfer, mit seinem Gegner auf dem Rücken, aus NE-WAZA in eine **stehende oder fast stehende Position** gelangt.
- g) Wenn ein Kämpfer in oder aus NE-WAZA in eine stehende Position gelangt und seinen Gegner, der auf dem Rücken liegt und sein(e) Bein(e) um irgendeinen Teil des stehenden Kämpfers geschlungen hat, **klar von der TATAMI weg hebt**.
- h) Wenn ein Kämpfer KANSETSU-WAZA oder SHIME-WAZA aus einer stehenden Position ausführt oder versucht auszuführen und **die Wirkung ist nicht genug sichtbar**.
- i) Wenn es in jedem anderen Fall der **KR für erforderlich hält**.
- j) Wenn die KR und die AR oder die Kampfrichterkommission **sich beraten möchten**.

ANHANG:

Nachdem der KR MATE verkündet hat, muss er die Kämpfer weiter im Blick behalten, falls sie das Kommando MATE nicht gehört haben und weiterkämpfen.

Der KR soll nicht MATE rufen, um den/die Kämpfer daran zu hindern, die Kampffläche zu verlassen, es sei denn die Situation ist gefährlich.

Der KR soll nicht MATE rufen, wenn ein Kämpfer, der sich z.B. aus OSAEKOMI-WAZA, SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA befreit hat, offensichtlich eine Erholungspause benötigt oder verlangt.

Der KR soll MATE verkünden, wenn es einem Kämpfer, der auf dem Gesicht zur TATAMI schaut und sich sein Gegner an seinem Rücken festklammert, gelingt, in eine stehende oder halb stehende Position zu kommen und klar seine Hände von der TATAMI weg hebt und damit anzeigt, dass sein Gegner die Kontrolle verloren hat.

Sollte der KR während NE-WAZA irrtümlich MATE rufen und die Kämpfer trennen sich aus diesem Grunde, können der KR und die AR, wenn möglich und in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“, die Kämpfer so weit als möglich in ihre ursprüngliche Position zurückbringen und den Kampf neu starten, wenn auf diese Weise eine Ungerechtigkeit gegenüber einen der Kämpfer korrigiert werden kann.

Nach der Verkündung von MATE sollten die Kämpfer wieder zu ihren Anfangspositionen zurückkehren.

Der KR soll MATE verkünden, um den Arzt zu rufen, wenn dies entweder der Kämpfer oder der Arzt selbst verlangt, oder wenn der KR es für notwendig hält (siehe Art. 28).

ART. 25 WKR: OSAEKOMI-WAZA/Anhang:

... Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, welcher sich in einer vorteilhaften Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR MATE verkünden, die Kämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, die Strafe (und eine Wertung für den OSAE-KOMI) verkünden und dann den Kampf durch das Kommando HAJIME wieder aufnehmen.

Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich in einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KRF SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden. ...

ART. 26 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN/Anhang:

... Sollte der KR den/die Kämpfer bestrafen (außer im Falle von SONO-MAMA in NE-WAZA), soll er den Kampf durch die Verkündung von MATE vorübergehend unterbrechen, die Kämpfer auf ihre Ausgangsposition zurückkehren lassen und die Strafe aussprechen, während er auf den/die Kämpfer zeigt, welche(r) die verbotene Handlung begangen hat. ...

Bezüglich Art. 28 siehe die Ausführung zu den Fragen 1.11 und 1.12.

3.22. Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); Schreiben des EJU-Kampfrichterobmanns Juan Carlos Barcos, Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit vom 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:

a) ... 12. HANTEI:

Bei der Vorbereitung des Kommandos HANTEI soll der KR seine Arme, mit den richtigen Flaggen in jeder Hand, etwa 45 Grad heben und dann bei der Ankündigung von HANTEI soll er die Fahne, die seine Meinung anzeigt, hoch über den Kopf heben.



ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES:

Der KR sagt soll „SORE-MADE“ (das ist alles) verkünden und den Kampf beenden:

... f. Wenn die festgesetzte Zeit für den Kampf abgelaufen ist. ...

Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:

... 3. Gibt es keine aufgezeichneten Wertungen oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt dieselbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden. ...

Golden Score-Kampf

... b) Eine HANTEI-Entscheidung ist nur auf Grund der KINSA zulässig, die während des gesamten Wettkampfes (einschließlich Golden Score) aufgetreten sind. ...

... Falls der „Golden Score“-Kampf ohne einen Vorteil für irgendeinen Kämpfer über die volle Distanz geht, wird das Ergebnis durch HANTEI entschieden. Bei der Ankündigung von HANTEI sollen der KR und die zwei (2) AR die Fahne in der entsprechenden Farbe hoch über ihre Köpfe heben, um anzuzeigen, welcher Kämpfer der Sieger sein soll. In diesem Fall soll der KR und die AR nur KINSA (leichte Überlegenheit oder Unterlegenheit) durch die Haltung, Geschicklichkeit und Wirksamkeit der Techniken während des ganzen Kampfes in Betracht ziehen. Der KR soll das Ergebnis entsprechend der „Mehrheitsregel“ verkünden. ...

... Sobald der KR das Ergebnis des Kampfes den Kämpfern verkündet hat, ist es für den KR nicht mehr möglich, diese Entscheidung zu ändern, nachdem der KR und die AR die Wettkampffläche verlassen haben.

... Alle Maßnahmen und Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ durch den KR und die AR getroffen wurden, sind endgültig und ohne unwiderruflich.

ANMERKUNG:

Nicht nur der Sieg durch eine eindeutige Wertung oder Strafe wird als YUSEI-GACHI (Sieg durch technische Überlegenheit) bezeichnet, sondern auch, wenn ein Kämpfer durch Kampfrichterentscheid (HANTEI) zum Sieger erklärt wurde. Denn auch in diesem Fall haben die Kampfrichter eine gewisse technische Überlegenheit festgestellt.

Zur Entscheidungsfindung bei HANTEI ist neben dem äußeren (optischen) Eindruck der Kämpfer ausschlaggebend, welche Aktionen und Angriffe sie im Laufe des Kampfes gesetzt haben und welchen Erfolg diese gebracht haben. Aktionen, die keine Wertung erzielten, werden daher ebenfalls in die Entscheidung miteinbezogen. Solche Aktionen werden als *KINSA* bezeichnet.

Eine offizielle Definition des Begriffes „*KINSA*“ existiert eigentlich nicht. Unter einem *KINSA* versteht man eine Technik bzw. eine Aktion, der die erforderlichen Kriterien fehlen, um sie zumindest mit einem *YUKO* zu bewerten. In den WKR wird das Wort „*KINSA*“, außer in Art. 19 (Ende des Kampfes), nur abstrakt verwendet. In den Textpassagen der Artikel 13 WKR wurde dieser Begriff von mir, zum besseren Verständnis, hinter dem Ausdruck „Angriff“ hinzugefügt. Es liegt jedoch einwandfrei auf der Hand, dass damit ein *KINSA* gemeint ist.

Sollte nun für keinen der Kämpfer keine Wertung oder Strafe ausgesprochen worden sein, liegt es am KR und den AR den Sieger auf Grund der erzielten *KINSA* festzustellen. Wobei diese „Wertung“ auf dem Registrator nicht aufscheint. Deshalb sollen der KR und die AR bei jedem Wettkampf auch die *KINSA* mitzählen, denn bei „HANTEI“ erfolgt die Entscheidung der KR hauptsächlich auf Grund dieses Gedächtnisprotokolls. Ungerechtigkeiten in dieser Hinsicht wurden durch die im Jahre 2001 zunächst probeweise bei der EJU, dann im Jahre 2004 durch die IJF neu eingeführte „Golden Score“-Regelung wesentlich reduziert.

In der Broschüre des ÖJV „Integration der Neuen Wettkampfberegeln in die Trainerarbeit“ wird ausgeführt, was unter einem *KINSA* zu verstehen ist, nämlich:

- NAGE-WAZA:** Alle durchgeführten Techniken, die aufgrund der Auftrefffläche von UKE nicht mit KOKA (oder höher) bewertet werden können.
- OSAE-WAZA:** Haltegriff angesagt von 1 - 9 Sekunden.
- KANSETSU-WAZA:** Der Arm von UKE ist gestreckt, es gelingt ihm aber, die Kampffläche zu verlassen oder aufzustehen und TORI von der Matte abzuheben.
- Für **SHIME-WAZA** gilt ähnliches wie für KANSETSU-WAZA, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation.

Auch aus dieser Formulierung ist zu erkennen, dass der in den WKR angeführte Ausdruck „Angriff“ mit einem „KINSA“ gleichzusetzen ist. Denn in der gleichen Broschüre definiert der ÖJV den Begriff „Angriff“ wie folgt:

- a) **NAGE-WAZA:** TORI setzt eine Technik an, wobei es durch eine starke Verteidigungsposition von UKE nur zum Verlust des Gleichgewichts kommt.
- b) **NE-WAZA:** gilt Ähnliches wie in TACHI-WAZA
z.B.: TORI dreht UKE auf den Rücken, um zu OSAE-KOMI zu gelangen, erreicht aber die Ansage der Technik nicht. TORI setzt HISHIGI an, der Arm von UKE bleibt aber angewinkelt.

Beschluss der IJF vom 2.12.2013 (Annex 2/2012): Dauer des Kampfes:

Es gibt kein Zeitlimit für den Golden Score (**Hantei wird abgeschafft**).

Warum?

Neuerdings, darüber sind wir uns einig, enden viele Kämpfe im Golden Score mit einer Schiedsrichterentscheidung. Gemeinsam mit dem Ende des Kampfes (in Hinblick auf die Schiedsrichterentscheidung) verlassen sich einige Kämpfer auf die Flagge, um zwischen ihnen eine Entscheidung zu treffen, während der Ippon das Ziel im Judo ist und bleibt, oder zumindest eine erzielte Wertung. Um dies zu vermeiden, wurde beschlossen, die Flaggenentscheidung (Hantei) abzuschaffen. Der Golden Score ist nun "offen" bis ein Kämpfer eine Wertung oder eine Strafe erhält und die Entscheidung nur auf den technischen Leistungen der Judoka gefällt wird.

3.23. In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 26 – OSAEKOMI-WAZA (Anhang - Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ...9) **SONO-MAMA:**
Er soll sich nach vorne beugen und beide Kämpfer mit seinen Handflächen berühren.
- 10) **YOSHI:**
Er soll beide Kämpfer mit seinen Handflächen fest berühren und auf sie drücken.



ART. 18 WKR: SONO-MAMA (Nichtbewegen)

1. In jedem Falle, wo der KR den Wettkampf vorübergehend unterbrechen (z.B. um sich an einen oder beide Kämpfer zu wenden, ohne eine Veränderung ihrer Position herbeizuführen, oder um eine Strafe zu vergeben, ohne dass der Kämpfer, der nicht bestraft wird, seine vorteilhafte Position verliert), sollte er SONO-MAMA (nicht bewegen) verkünden. Um den Wettkampf fortzusetzen soll er YOSHI verkünden.
2. SONO-MAMA kann **nur in NE-WAZA** (Bodenarbeit) angewendet werden.
3. Situationen:
 - a. Um eine Strafe auszusprechen:
Wenn der Kämpfer, der zu bestrafen ist, in einer ungünstigen Position ist, gibt es kein SONO-MAMA: die Strafe wird direkt ausgesprochen.
 - b. Medizinische Hilfe:
Wenn während NE-WAZA ein Kämpfer eine Verletzung anzeigt und in Übereinstimmung mit Artikel 29 einen Arzt verlangt, kann der KR, wenn erforderlich, SONO-MAMA verkünden und die Kämpfer trennen. Anschließend werden die Kämpfer wieder in ihre Position vor der Verkündung von SONO-MAMA zurückgebracht, dabei wird der KR von den AR in Übereinstimmung mit der „Mehrheitsregel“ unterstützt.
4. Um den Wettkampf fortzusetzen soll er YOSHI verkünden und das Handzeichen gem. Art. 8 lit. a) Z. 10. ausführen.

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA/Anhang:

... Wenn OSAE-KOMI ausgeführt wird und wenn der Kämpfer, der sich einer ungünstigen Position befindet, einen Verstoß begeht und eine Strafe verdient, soll der KR SONO-MAMA verkünden, die Strafe vergeben und dann den Kampf durch das Berühren beider Kämpfer und das Kommando YOSHI wieder fortsetzen. Sollte allerdings die vergebene Strafe HANSOKU-MAKE sein, soll der KR, nachdem er SONO-MAMA verkündet hat, sich mit den AR beraten, MATE verkünden, die Kämpfer auf ihre Anfangspositionen zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Kampf durch das Verkünden von SORE-MADE beenden. ...

3.24. Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchem Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 3.11. und 3.12.

3.25. In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 3 – Judoanzug (Anhang/Auszug); ARTIKEL 19: Ende des Kampfes (Anhang/Auszug); ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ARTIKEL 29: Verletzung, Krankheit oder Unfall (Anhang/Auszug); Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck; ANNEX 1/09, 8/09, 10/09, 11/09, 12/09 und 2/11 zu den WKR der IJF/EJU; Anleitung zur JUDOGI-Kontrolle bei IJF-Wettbewerben vom 15.06.2011.

ART. 3 WKR: JUDOANZUG (JUDOGI)/Anhang

...Jeder Athlet ist verpflichtet, vor seinem Kampf durch die JUDOGI-Kontrolle zu gehen. Für diesen Zweck ist eine spezielle Zone eingerichtet. Sollte sich ein Kämpfer weigern, diese Regelung einzuhalten, wird er/sie vom Wettkampf ausgeschlossen.

...

Annex 2/2011, gültig mit 1. Juli 2011, besagt, kein regelkonformer JUDOGI bedeutet HONSOKU-MAKE. Wenn der JUDOKA die JUDOGI-Kontrolle nicht besteht, gewinnt sein Gegner.

ART. 19 WKR: ENDE DES KAMPFES/Anhang

... Wenn während des „Golden-Score“-Kampfes ein „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während des normalen Kampfes. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

... Die Verhängung eines „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ bedeutet, der Kämpfer ist disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen und er Kampf endet in Übereinstimmung mit Artikel 19 lit. d (siehe Anhang).

Wenn der KR und die AR (einstimmig) nach der Kontrolle des JUDOGI feststellen, dass der JUDOGI vorschriftswidrig ist, verliert der Kämpfer durch HANSOKU-MAKE (siehe Artikel 3, Anhang). ...

35. Jede Handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.

ANHANG:

... zu 28) Jede Handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden. ...

... zu 34) Die Verhängung eines „DIREKT-HANSOKU-MAKE“ im Falle eines direkten Angriffes unterhalb des Gürtels bedeutet zwar, dass der Kämpfer den Kampf verliert, jedoch nicht aus dem gesamten Bewerb ausgeschlossen ist.

ANMERKUNG:

Beim BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck wurde folgendes festgelegt: „Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, das er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den Wettkampfleiter. Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.“

Weiter Ausführungen siehe Frage 3.15.

ART. 29 WKR: VERLETZUNG, KRANKHEIT ODER UNFALL/Anhang

... Im Falle, wo ein Kämpfer durch eine absichtliche Aktion eine Verletzung des Gegners verursacht, soll die Strafe, unabhängig jeder anderen disziplinarischen Maßnahme, welche durch den Sportdirektor, der Sportkommission und/oder der IJF-Kommission verhängt wird, für den Kämpfer, der seinen Gegner die Verletzung zugefügt hat, HANSOKU-MAKE sein. ...

3.26. Was muss bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche); ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ANNEX 1/09 zu den WKR der IJF/EJU; Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit vom 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 9 WKR: KAMPFBEREICH (gültige Fläche)

Der Wettkampf wird auf der Kampffläche ausgetragen. Eine Wurfaktion muss eingeleitet werden, wenn zumindest ein Kämpfer mit der Kampffläche Kontakt hat. Jede Technik, die von einem der beiden Kämpfer außerhalb der Kampffläche ausgeführt wird, soll nicht anerkannt werden.

Alle Aktionen sind gültig und können weitergeführt werden (kein MATE), so lange einer der beiden Kämpfer mit einem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt.

AUSNAHMEN:

- a) Wenn ein Wurf begonnen wird, bei dem ein Kämpfer mit der Kampffläche in Kontakt ist, aber sich während der Aktion beide Kämpfer aus der Kampffläche hinausbewegen, kann die Aktion für die Punktwertung berücksichtigt werden, wenn die Wurfaktion nicht unterbrochen wurde.
Ebenso kann jede sofortige Gegentechnik eines Kämpfers, der nicht mit der Kampffläche in Kontakt ist, wenn die Wurfaktion begonnen wurde, für die Punktwertung berücksichtigt werden, wenn die Aktion nicht unterbrochen wurde. ...

ANHANG:

...Sobald der Wettkampf begonnen hat, dürfen die Kämpfer die Kampffläche nur verlassen, wenn ihnen dazu die Erlaubnis durch den KR erteilt wurde. Die Erlaubnis wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt, wie z.B. der Notwendigkeit nachzukommen, einen JUDOOGI zu wechseln, der beschädigt oder verschmutzt wurde.

ART. 26 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN UND STRAFEN

... a) SHIDO wird jenem Kämpfer gegeben, der einen **leichten Verstoß** begangen hat:

- ... 19) Sowohl in stehender Position als auch in NE-WAZA die Kampffläche zu verlassen, oder absichtlich den Gegner zu zwingen die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).

ANMERKUNG:

Seit 1.10.1992 ist folgende Interpretation des Art. 9 WKR von der EJU in Kraft:

„Eine Wurftechnik ist auch dann gültig, wenn UKE während der Ausführung die Matte verlässt und wenn dabei von TORI **ohne Unterbrechung ein Technikwechsel** vorgenommen wird. Das bedeutet, dass TORI auch die Angriffstechnik wechseln kann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Dies kommt ebenfalls im zweiten Absatz des Art. 9, lit. a) WKR zum Ausdruck. Bei der Änderung für 1994 wurde dies durch das Wort „**Aktion**“ verdeutlicht.

Bei Techniken, wie *O-UCHI-GARI*, *KO-UCHI-GARI*, etc., kann der Fuß von *TORI* ohne weiteres auf der Sicherheitsfläche streifen. Solange er kein Gewicht auf diesen Fuß setzt, das gezwungenermaßen eine Unterbrechung herbeiführt, wird sie als gültig betrachtet. Das gleiche gilt übrigens auch für *MAKI-KOMI-Techniken*, wenn *TORI* mit seinem Arm oder mit seiner Hand aus der Kampffläche greift.

Regeländerung mit 1.1.2006: Mit der Abschaffung der Warnfläche werden die Bestimmungen des Art. 9 (Ausnahmen) lit. a) und b) auch auf Standsituationen angewendet. Daher ist auch ein Wurf nach außen zu bewerten. Eine Bestrafung ist nicht mehr zu geben. Es gibt jedoch derzeit keinen gültigen textlichen Entwurf, daher bleibt der Text vorerst unverändert.

ANNEX 1/09, gültig mit 1.1.2009 führt zu Art. 9 WKR folgendes aus:

Alle Aktionen sind gültig und dürfen fortgesetzt werden (kein MATE), solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt (gleiche Kriterien wie bei NE-WAZA).

1. Aktionen am Rand beinhalten auch das gegenseitige Zufasse (KUMI-KATA) der Kämpfer und dass sie aktiv um die Überlegenheit kämpfen; es muss kein Angriff (Wurfeingang) stattfinden.
2. Ein Kämpfer darf die Sicherheitsfläche solange benutzen, als einer der beiden Kämpfer mit seinem Körperteil die Kampffläche berührt. Jede Unterbrechung oder Inaktivität stellt eine MATE-Situation dar.
3. Der KR und die AR werden durch diese Änderung im Interesse der Sicherheit um entsprechende Aufmerksamkeit angehalten und der Veranstalter sollte eine größere Sicherheitsfläche in Betracht ziehen.
4. Sollte UKE während des ursprünglichen Angriffes die Kontrolle übernehmen, sollte der KR die entsprechende Wertung (falls vorhanden) für jede nachfolgende RENRAKU-WAZA (Kombinationstechnik) oder KAESHI-WAZA (Kontertechnik) geben, falls ein Kämpfer innerhalb der Kampffläche ist, solange die Handlung kontinuierlich ausgeführt und sie nicht unterbrochen wurde.

5. Sollte der KR irrtümlich „MATE“ rufen und die AR sind der Meinung, dass die Aktion und der Angriff gültig waren, können sie MATE annullieren und den Wurf bewerten.
6. Die AR sollten zur Unterstützung des KR gemäß Art. 7 auch anzeigen, ob eine Aktion am Rand gültig oder ungültig ist.
7. Jeder Angriff in einer Mattenrandsituation sollte sich unmittelbar in einem Ergebnis auswirken (obgleich eine angemessene Frist zur Beurteilung der Wirkung und der angewendeten Technik zulässig ist).

3.27. Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.15.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:**3.28. Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?**

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 6 – Position und Funktion des Kampfrichters; ARTIKEL 7 – Position und Funktion der Außenrichter; WKO 2013/ARTIKEL 12 – Wettkampfstätte (Auszug); IJF-Sporting-Code (Anhang zu den WKR 99 – Richtlinien Verbeugungszeremonie/Auszug); Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit vom 1.1.2013 (Annex 2/2012).

Bezüglich ART. 6 und 7 WKR siehe die Ausführungen zu Frage 3.9.

ART. 12 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE (Auszug)

... Der/die Turnierdirektorin und der/die verantwortliche KampfrichterIn sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig.

IJF-SPORTING-CODE: RICHTLINIEN VERBEUGUNGSZEREMONIE (Auszug):

...

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER**III. Am Beginn der einzelnen Kämpfe**

1. Vor dem ersten Wettkampf eines jeden Abschnittes des SHIAI geht das erste Team der bestimmten KR entlang der Außenseite der Wettkampffläche im Gänsemarsch (Außenrichter – Kampfrichter – Außenrichter) zur Mitte vor die Wettkampffläche mit Blickrichtung JOSEKI und steigt dann auf die Wettkampffläche.
2. Sobald sie die Mittelposition der Wettkampffläche erreicht haben und nebeneinander stehen, verbeugen sich der KR und die AR zu JOSEKI.
3. Von dort begeben sich der KR und die AR von der Sicherheitsfläche nun auf die Kampffläche, wo sie sich zum zweiten Mal in Richtung JOSEKI verbeugen.
4. Während sich der KR und die AR auf der Sicherheitsfläche befinden, verbeugen sie sich zueinander. Dabei macht der KR einen Schritt zurück, während sich die AR für die Verbeugung zueinander drehen.
5. Unverzüglich darauf nehmen der KR und die AR ihre Positionen ein. Der AR, der zuerst seinen Stuhl erreicht, wartet vor seinem Stuhl auf den anderen AR und gemeinsam setzen sie sich nieder. Das gleiche Verfahren sollte beim Niedersetzen nach einer Beratung beachtet werden.
6. Beim ersten Wettkampfe eines jeden Abschnittes des SHIAI sollte der KR darauf achten, dass die ersten beiden Wettkämpfer den Bestimmungen von Unterabschnitt IX.2. nachkommen.
7. Das erste Kampfrichterteam soll beim Verlassen der Wettkampffläche die Verbeugungszeremonie in Artikel VI befolgen.
8. Der AR mit der kürzeren Distanz soll langsamer und der andere AR schneller gehen, sodass beide AR sich zur Verbeugung mit dem KR gleichzeitig treffen.

IV. Nachfolgende Kampfrichterteams

1. Nach dem ersten Kampfrichterteam für den ersten Wettkampf, sollten alle nachfolgenden Kampfrichterteams, bevor sie ihre Positionen einnehmen die im Artikeln III.1., III.2. und III.5. beschriebene Verbeugungszeremonie befolgen.
2. Jedes weitere Kampfrichterteam, mit Ausnahme des letzten eines jeden Abschnittes, verlässt die Wettkampffläche mit der Zeremonie wie in Artikel VI beschrieben.

V. Wechsel zwischen Kampf- und Außenrichter

...

VI. Das Kampfrichterteam verlässt die Wettkampffläche

...

VII. Kampfrichterteam am Ende des SHIAI

...

ANMERKUNG:

Der Kampf wird nur von einem Kampfrichter auf der Matte beurteilt, unterstützt durch einen Kampfrichter mit einem Funk-Kommunikationssystem beim Tisch der Videoüberwachung und durch ein Mitglied der Kampfrichterkommission oder einem anderen Kampfrichter. Die IJF-Jury wird sich nur einmischen, wenn sie es für notwendig erachtet (Annex 2/2012).

Dementsprechend muss auch das Zeremoniell der KR abgeändert betrachtet werden, da sich ja nur ein KR auf der Matte befindet.

3.29. Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?

ANTWORT: WKR 2013/ ARTIKEL 20 – IPPON (Auszug); ARTIKEL 26 – OSAEKOMI-WAZA (Auszug); Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit vom 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 20 WKR: IPPON

1. Der KR soll IPPON verkünden, wenn seiner Meinung nach die ausgeführte Technik folgenden Kriterien entspricht:
 - a) ... Wenn einer der Kämpfer, nachdem er geworfen wurde, absichtlich eine „Brücke“ (Kopf und Fuß oder beide Füße in Kontakt mit der Tatami) macht, soll der KR – obwohl dadurch die notwendigen Kriterien für IPPON vermieden wurden – dennoch **IPPON oder jede andere Wertung**, welche der Technik entspricht, verkünden, um diese Aktion hinten zu halten. ...

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA

...In Situationen, in denen der Rücken des gehaltenen Kämpfers nichtmehr in Kontakt mit der Tatami ist (z.B. „Brückenhaltung“), aber der haltende Kämpfer die Kontrolle behält, soll OSAE-KOMI fortgesetzt werden.

Annex 2/2012: Landung in der Brücken-Position:

Alle Situationen einer Brückenlandung werden mit IPPON bewertet.

Warum?

Da jeder Versuch, in einer Brücken-Position zu landen, um es zu vermeiden, geworfen zu werden, für UKE als eine gefährliche Technik betrachtet wird, wird dies als IPPON für TORI gewertet.

3.30. Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“.

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug); ANNEX 10/08, 1/09, 8/09, 11/09, 12/09 zu den WKR der IJF/EJU; Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

NEGATIV-JUDO:

Unter dem Begriff „Negativ-JUDO“ ist ein Verhalten eines Kämpfers zu verstehen, das eine Summe der Definitionen „falsche Attacke“, „Inaktivität“, „defensive Haltung“ darstellt (siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.16 und 1.17.). Diese Handlungen müssen zumindest **5 Sekunden** aufrechterhalten werden. Die Bestrafung, aber auch das jeweilige Handzeichen, erfolgt jeweils auf Grund der dominanten Verhaltensweise und ist im Ernstfall ebenfalls mit *SHIDO* zu ahnden. Auch hier ist keine Ermahnung vorgesehen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 1.15. - ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen, a) SHIDO.

ANNEX 10/08 führt als Beispiele für Negativ-JUDO folgendes an:

- a) Verweigern des Griffes
- b) Blocken durch weg haltende KUMI-KATA
- c) Blocken durch KUMI-KATA mit Runterdrücken
- d) Extrem defensives Verhalten
- e) Greifen der Hose
- f) Scheinangriff

ANNEX 1/09 erläutert zudem:

zu Artikel 27. Strafen für Negativ-JUDO strenger geahndet

1. Der KR muss sich klar sein, dass eine Strafe nur gegeben werden kann, wenn sie offensichtlich ist.
2. Sobald ein Regelverstoß erfolgt, muss er auch bestraft werden. Der KR soll aber nicht nach Strafen suchen.
3. Es gab eine Tendenz, SHIDO-Strafen nicht zu geben, es sei denn sie waren extrem ausgeprägt oder wurden wiederholt.
4. Im Allgemeinen bedeutet „mehr als fünf Sekunden“ 6-8 Sekunden, nicht 15-20 Sekunden oder länger.
5. Wiederholte Regelverstöße sollten wesentlich rascher bestraft werden (nach 4-5 Sekunden).
6. Inaktivität wird nach 20-30 Sekunden bestraft.

zu Artikel 27/1. Nicht Zufassen oder den Gegner am Zufassen hindern

Dazu gehört das Blockieren durch Erfassen der Hände, Finger oder des Handgelenkes um die KUMI-KATA zu verhindern.

1. Das Halten des eigenen Revers, um den Gegner daran zu hindern zuzugreifen, z.B. das Ergreifen des eigenen Revers und Wegziehen aus der Reichweite des Gegners, etc.
2. Das beinhaltet auch das Hinunterdrücken, d.h., den Gegner durch einen Griff über die Schulter auf den Rücken in eine vorgeneigte Position zu zwingen, um die KUMI-KATA zu verhindern.
3. Das Zeitfenster dazu ist allgemein mehr als fünf Sekunden.
4. Die Anwendung irgendeiner Bestrafung für Negativ-JUDO, wie das Verhindern des Zufassens, sollte intuitiv unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, die Auswirkungen auf die ausgeführte Aktion und des Kampfverlaufes vorgenommen werden.

zu Artikel 27/2. Übermäßig defensive Haltung. Im Allgemeinen länger als 5 Sekunden

1. Diese verbotene Handlung soll schneller bestraft werden (6-8 Sekunden). Das Ziel ist, den Sambo-artigen Ringstil und Taktiken hintanzuhalten.

zu Artikel 27/3. Falsche Attacke

1. Die KR sollten bei der Bestrafung für falsche Attacke strenger sein, das beinhaltet z.B. das Abtauchen zu den Beinen ohne einer klaren Wurfabsicht, oder die Unterscheidung zwischen einem hinuntergezogenen SEOI-NAGE ohne klarer Wurfabsicht und einem ungeschickten Angriff.
2. Berücksichtigt werden muss natürlich die erforderliche Verteidigung des Gegners.
3. Ein tatsächlich gescheiterter Angriff ist keine falsche Attacke.

zu Artikel 27/7. Herunterziehen des Gegners, um in NE-WAZA zu beginnen, nicht im Einklang mit Artikel 16

1. Dazu gehört auch ein TOMOE-NAGE, ein SUMI-GAESHI und ähnliche Angriffe, bei denen es die Absicht ist, zu NE-WAZA überzugehen, ohne den Gegner zu werfen. Diese Art von Angriffen wird mit SHIDO bestraft.
2. Die Verwendung von TOMOE-NAGE oder ähnlicher Techniken (HIKKOMI-GAESHI), um zu JUJI-GATAME überzugehen sind solange erlaubt, als der Angriff ohne Unterbrechung und geschickt durchgeführt wird.

zu Artikel 27/34. Ergreifen der Hose

1. ...
2. Das Ergreifen der Hosen entweder zur Einleitung eines Angriffes oder zur Verteidigung resultiert ein sofortiges MATE und eine Bestrafung mit HANSOKU-MAKE.
3. ...

3.31. In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 – Zeitunterbrechung; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA/Anhang; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Strafen/Anhang; ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.21.

3.32. In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 13 – OSAE-KOMI-Zeit – Anhang/Auszug); ARTIKEL 25 – OSAEKOMI-WAZA (Anhang); Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck; Beschluss der IJF vom 26.10.2008 mit Wirksamkeit 1.1.2009; Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit ab 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) 7. TOKETA:

Er soll einen Arm nach vorne heben und diesen schnell zwei- oder dreimal von rechts nach links bewegen, während er seinen Körper etwas über die Kämpfer beugt.

ART. 13 WKR: OSAE-KOMI-ZEIT (Auszug)

Wird OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitsignal verkündet oder die verbleibende Zeit reicht nicht für die Vollendung des OSAE-KOMI, soll die Kampfzeit verlängert werden bis entweder IPPON (oder Gleichwertiges) erreicht wird oder der KR TOKETA oder MATE verkündet.

ART. 26 WKR: OSAEKOMI-WAZA (Anhang)

Sollte ein Kämpfer, der seinen Gegner mit OSAEKOMI-WAZA kontrolliert, in eine andere OSAEKOMI-WAZA wechseln, ohne dabei die Kontrolle zu verlieren, wird die OSAE-KOMI-Zeit fortgesetzt bis IPPON (oder Gleichwertiges), TOKETA oder MATE verkündet wird. ...

TOKETA soll verkündet werden, wenn während OSAE-KOMI es dem gehaltenen Kämpfer gelingt, das Bein des Gegners von oben oder von unten „scherenartig“ zu umschlingen.

In Situationen, in denen der Rücken des gehaltenen Kämpfers nicht mehr in Kontakt mit der TATAMI ist (z.B. „Brückenhaltung“), aber der haltende Kämpfer die Kontrolle behält, soll OSAE-KOMI fortgesetzt werden.

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 3.18.

3.33. Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (gültige Fläche); ARTIKEL 26 - Verbotene Handlungen und Strafen (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.26.

3.34. Wann gibt es einen „Golden Score“-Kampf, wie lange dauert dieser und wie wird er entschieden?

ANTWORT: WKR 2013/ARTIKEL 10 – Dauer des Kampfes (Auszug); ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug), ANNEX 1/09, 8/09 zu den WKR der IJF/EJU; Beschluss der IJF vom 26.10.2008 mit Wirksamkeit 1.1.2009; Beschluss der IJF vom 2.12.2012 mit Gültigkeit ab 1.1.2013 (Annex 2/2012).

ART. 10 WKO: DAUER DES KAMPFES (Auszug)

1. Die Dauer und Form des Wettkampfes wird durch die Turnierregeln bestimmt. ...
 - Senioren, Männer und Frauen: 5 Minuten reine Kampfzeit und 3 Minuten „Golden Score“
 - Junioren, Männer und Frauen unter 20: 4 Minuten reine Kampfzeit und 2 Minuten „Golden Score“
 - Kadetten, Männer und Frauen unter 18: 4 Minuten reine Kampfzeit und 2 Minuten „Golden Score“

ART. 19 WKO: ENDE DES KAMPFES (Auszug)

... 3. Der KR soll den Kampf wie folgt beurteilen:

... c) Gibt es keine aufgezeichnete Wertung oder unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO) exakt dieselbe Anzahl, dann soll der Kampf im „Golden Score“-Kampf entschieden werden.

4. Golden Score-Kampf

Wenn die festgesetzte Kampfzeit endet und es sind die Voraussetzungen des Absatzes 3c dieses Artikels gegeben, soll der KR SORE-MADE verkünden, um den Wettkampf vorübergehend zu beenden und die Kämpfer sollen zu ihren Ausgangspositionen zurückkehren.

Die Stoppuhren werden zurückgestellt, aber die registrierten Daten (Wertungen und/oder Strafen) der vergangenen Kampfzeit auf der Anzeigetafel bleiben erhalten.

Dann soll der KR HAJIME verkünden, um den Kampf neu zu starten. Es darf keine Ruhezeit zwischen dem Ende des ursprünglichen Kampfes und dem Beginn des „Golden Score“-Kampfes geben, dessen Dauer ist in Art. 10 festgelegt.

Der Wettkampf endet und der KR verkündet SORE-MADE, sobald ein Kämpfer einen Wertungsunterschied zu seinem Gegner erzielt.

Wird ein Kämpfer im „Golden Score“-Kampf gehalten und OSAE-KOMI wurde angesagt, soll der KR den Haltegriff fortsetzen lassen bis 25 Sekunden (IPPON), TOKETA oder MATE, oder bis ein Kämpfer SHIME-WAZA/KANSETSU-WAZA mit einem sofortigen Ergebnis ausführt. In diesem Fall soll der Kämpfer durch die Punktwertung siegen.

Wenn während des „Golden Score“-Kampfes ein „Direkt-HANSOKU-MAKE“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während eines normalen Kampfes.

In dem Fall, dass der KR einen Kämpfer bestraft und diese Strafe würde den Sieg des Gegners bedeuten, muss er sich zuerst mit den AR beraten und die Entscheidung auf Grundlage der „Mehrheitsregel“ treffen.

Falls der „Golden Score“-kampf ohne einen Vorteil für irgendeinen Kämpfer über die volle Distanz geht, wird das Ergebnis durch HANTEI entschieden, gemäß Art. 8 lit. a) Z. 12. und Art. 8 lit. b) z: 5. In diesem Fall soll der KR und die AR die KINSA gemäß Artikel 25 berücksichtigen, welche die Haltung, Geschicklichkeit und Wirksamkeit der Techniken während des ganzen Kampfes, d.h. während der Zeit des ersten Kampfes und des „Golden Score“-Kampfes, in Betracht ziehen.

5. Besondere Situationen im „Golden Score“:

- a) Sollte nur ein Kämpfer von seinem Recht Gebrauch machen, den „Golden Score“-Kampf zu bestreiten und der andere Kämpfer lehnt dies ab, soll der Kämpfer, welcher nochmals kämpfen möchte, zum Sieger durch KIKEN-GACHI erklärt werden.
- b) In dem Fall wo beide Kämpfer während des ersten Kampfes gleichzeitig IPPON oder SOGO-GACHI erreichen, soll der Kampf durch den „Golden Score“-Kampf entschieden werden. In dem Fall wo beide Kämpfer während des „Golden Score“-Kampfes gleichzeitig IPPON erzielen, soll der KR MATE verkünden und den Kampf fortsetzen, ohne diese Aktion für die Beurteilung zu berücksichtigen.
- c) In dem Fall wo beide Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE (als Ergebnis fortgesetzter SHIDO) bestraft werden, oder wo ein Kämpfer mit einem Kumulierten HANSOKU-MAEK bestraft wird und gleichzeitig wurde ein SOGO-GACHI erreicht, soll der Kampf durch einen „Golden Score“-Kampf entschieden werden.

- d) In dem Fall wo beide Kämpfer gleichzeitig durch „Direkt-HANSOKU-MAKE“ bestraft werden, sind beide Kämpfer aus dem Turnier ausgeschlossen.

ANMERKUNG:

Mit dem Beschluss der IJF vom 2.12.2012 in Tokyo, welcher seit 1.1.2013 gültig ist, wurde festgelegt:

Es gibt kein Zeitlimit für den Golden Score (HANTEI wird abgeschafft).

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Fragen 3.22.



IV. ORGANISATION

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

4.1. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!

ANTWORT: KYU-Heft des ÖJV (Auszug), Statuten des ÖJV.

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau jedes Landesverbandes wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,

Im Wesentlichen entsprechen die Statuten der einzelnen Landesverbände dem Aufbau der Statuten des ÖJV. Es wird daher auf die Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.03.2003) verwiesen, die in Frage 1.4. besprochen werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese auf die Landesverbände sinngemäß anzuwenden sind und es auch von Landesverband zu Landesverband individuelle Abweichungen in den eigenen Satzungen geben kann.

Da dieses Skriptum für ganz Österreich gelten soll, kann nicht auf jeden Landesverband einzeln eingegangen werden. Aus diesem Grunde sollen die Statuten des ÖJV für das Grundsätzliche im Aufbau und in der Aufteilung der Aufgaben als Beispiel dienen.

Wer aber über seinen Landesverband und dessen Statuten genaueres wissen möchte, kann die jeweiligen Satzungen in seinem Verband beziehen oder dort studieren.

4.2. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?

ANTWORT: Sportjahrbuch der BSO 2012/2013.

Gemäß Sportjahrbuch der BSO 2012/2013 mit Stand 1. Jänner 2013 Seiten 42/43:

LANDESVERBAND	VEREINE	MITGLIEDER
Burgenland	10	555
Kärnten	15	881
Niederösterreich	35	3.370
Oberösterreich	37	4.030
Salzburg	16	2.547
Steiermark	38	3.590
Tirol	10	1.679
Vorarlberg	7	472
Wien	39	7.858
ÖJV gesamt	207	24.982

4.3. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 17 (ÖJV-Statuten) DIE LANDESVERBÄNDE:

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige Bundesland. Die Landesverbände schlagen die Aufnahme von Judoklubs, Judovereinen und Judovereinssektionen für ihren Landesbereich vor (§ 7 ÖJV-Statuten). Nach Aufnahme durch den ÖJV ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Landesbereich Pflicht. Die Landesverbände übernehmen die volle administrative Betreuung der Mitglieder für ihren Landesbereich.

Ausgenommen sind repräsentative und solche Angelegenheiten, die sich der ÖJV als Gesamtveranstalter vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die das gesamte Bundesgebiet und solche, die das Ausland betreffen.

Mitglieder gem. § 6 haben jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an den Vorstand des ÖJV zu wenden und dessen Entscheidungen zu beantragen.

Bei Auseinandersetzungen, gleich welcher Art, hat der ÖJV jederzeit das Recht, diese dem jeweiligen Landesverband abzunehmen und selbst zu entscheiden.

Die einzelnen Landesverbände führen – um Verwechslungen vorzubeugen – die Bezeichnung Judolandesverband Oberösterreich, Wien, usw.". Es müssen ihnen mindestens drei Vereine angehören.

ANMERKUNG:

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesverbände entsprechen weitgehend jenen des ÖJV, vergleiche dazu die Ausführungen zu Fragen 4.14. Diese Aufstellung ist sinngemäß auch auf die Landesverbände anzuwenden. Individuelle Unterschiede können jedoch bestehen.

4.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?

ANTWORT:

Zur Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsreferenten oder an das Sekretariat Ihres Landesverbandes.

4.5. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

Die administrative Führung des ÖJV ist der Vorstand – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4.12.

4.6. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV; Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 08.03.2003).

Die technische Führung des ÖJV ist der Vorstand des Österreichischen DAN-Kollegiums (ÖDK) – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4.8.

4.7. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4.12.

4.8. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.03.2009); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Statuten des ÖJV: (§ 9 der Statuten)

ORGANE DES VERBANDES

1. Organe des ÖJV sind:

... 1.7. Das Dan-Kollegium (siehe dazu auch die Ausführungen zu Fragen 4.12.)

Geschäftsordnung des ÖDK (GO):

BEGRIFFSBESTIMMUNG, SINN und ZWECK und AUFGABEN: (§§ 1 – 3 GO)

Das Dan-Kollegium des Österreichischen Judo-Verbandes führt die Bezeichnung „Österreichisches Dan-Kollegium (ÖKD)". Darunter versteht man die Vereinigung aller vom ÖDK anerkannten Danträger, so fern sie durch eine für das laufende Jahr bezogene Jahresmarke Mitglied des ÖJV sind. Das ÖDK ist das technische Organ des Österreichischen Judo-Verbandes. Es bezweckt den Zusammenschluss aller österreichischen Dan-Träger zur einheitlichen Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judo-Sports im Sinne der Internationalen Judo-Föderation, der Europäischen Judo-Union bzw. des Österreichischen Judo-Verbandes. Ferner zur technischen Weiterbildung und zum zentralen Einsatz bei der Durchführung der technischen Aufgaben des ÖJV.

Das Österreichische-DAN-Kollegium (ÖDK) ist das technische Organ des ÖJV, ihm obliegen:

1. Abwickeln aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.h. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.

2. Mitarbeit bei der Ausbildung von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern sowie Ausbildung von Kampfrichtern, Wettkampfleitern und technischen Funktionären im Sinne des ÖJV.
3. Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Wettkampfordnungen, Kampfrichterbestimmungen sowie JUDO-technischen Unterlagen.
4. Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen.
5. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich.
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
7. Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, Kampfrichterprüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen Lehrwarte- und Trainerprüfung im judospezifischen Teil.
8. Anerkennung von KYU- und DAN-Graden.
9. Vorschlag zu Entsendung zu technischen Tagungen und Lehrgängen.
10. Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE und PFLICHTEN: (§§ 4 – 9 GO)

Das ÖDK kennt

a) Mitglieder:

Das sind alle vom ÖDK anerkannten Danträger, so ferne sie einem Mitgliedsverein des ÖJV angehören und gemäß den Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV bei diesem gemeldet sind (gültiger Judopass mit Jahresmarke für das laufende Jahr).

b) Ehrenmitglieder

Können solche Dan-Träger werden, die sich um den Judo-Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Dan-Träger-Bundesversammlung (DTBV) mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

Die Mitgliedschaft beim ÖDK wird mit der offiziellen Eintragung durch einen Beauftragten des ÖDK in den Judo-Pass (Seite der Graduierungen) wirksam. Die Mitgliedschaft im ÖDK ist an die Mitgliedschaft im ÖJV gebunden. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die offizielle Eintragung im Judo-Pass durch einen Beauftragten des ÖDK, die Gültigkeit der Mitgliedschaft wird durch die Jahresmarke für das laufende Jahr im Judo-Pass ausgewiesen.

Ein Mitglied des ÖDK hat das Recht:

- a) Sitz und Stimme im jeweiligen Landes-Dan-Kollegium auszuüben, sowie das aktive und passive Wahlrecht in diesem;
- b) Das passive Wahlrecht für den Vorstand des ÖDK (das aktive Wahlrecht haben die Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK);
- c) Anträge an das LDK und den Vorstand des LDK zu stellen;
- d) Im Auftrag des Vorstandes des ÖDK oder LDK als technischer Funktionär tätig zu sein (z.B. Kampfrichter, Prüfungskommission usw.);
- e) Ehrenmitglieder des ÖDK haben Sitz und Stimme, sowie das aktive Wahlrecht in der DTBV.

Ein Mitglied des ÖDK ist verpflichtet, nach besten Kräften in allen Angelegenheiten die Interessen des österreichischen Judo-Sports zu vertreten. Es hat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖDK (GO) einzuhalten, alles zu unterlassen, was dem Judo-Sport schädlich sein könnte und ferner Zuwiderhandelnde dem Vorstand des ÖDK bzw. des LDK anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft ruht bzw. endet:

- a) Wenn für das Kalenderjahr keine gültige Jahresmarke bezogen wurde (ruhende Mitgliedschaft);
- b) beim Ableben;
- c) bei freiwilligem Austritt (mittels eingeschriebenem Brief an den ÖJV);
- d) durch Ausschluss;

Dieser kann in folgenden Fällen erfolgen und muß der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden:

1. bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrenrühriger Delikte,
2. bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung des ÖDK oder des LDK,
3. bei groben Vergehen gegen die Interessen des österreichischen Judo-Sports.

Gegen den Ausschluss gibt es das Recht der Berufung, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand des ÖJV aufgehoben werden. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur durch die DTBV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

DIE ORGANE DES ÖDK: (§§ 10 – 15 GO)

Als Organe des ÖDK wurden eingesetzt:

- a) die **Dan-Träger-Bundesversammlung** (DTBV)
- b) der **Vorstand des ÖDK** mit seinen Referaten und Ausschüssen (Spitzensport-, Breitensportausschuss, etc.)
- c) die **Landes-Dan-Kollegien** (LDK)
- d) die **Vorstände der Landes-Dan-Kollegien**

zu a) **DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG**

Die DTBV findet alljährlich vor der Generalversammlung des ÖJV statt. Sitz und Stimme haben die Vorstandsmitglieder des ÖDK (je Referat eine Stimme) und die Vorstandsmitglieder der LDK (je LDK eine Stimme). Als Gäste sind Vorstandsmitglieder des ÖJV zugelassen. Zum Zwecke der besseren Abwicklung der DTBV sollen die Vollversammlungen der LDK vor der DTBV abgehalten werden. Die Wahl des ÖDK-Vorstandes erfolgt analog dem Wahlzyklus des ÖJV. Vor der Wahl wird ein Wahlkomitee gebildet, das die Wahlvorschläge, die 14 Tage vor dem Termin der DTBV (Datum des Poststempels) schriftlich beim ÖJV eingebracht werden müssen, zur Abstimmung bringt. Für die Wahl in eine Vorstandsposition genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das aktive Wahlrecht haben die ÖDK-Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK. Eine außerordentliche DTBV kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand des ÖDK beschließt; sie muss einberufen werden, wenn dies von der DTBV beschlossen wird, oder von mehr als der Hälfte der LDK schriftlich beim Vorstand des ÖDK beantragt wird. Die DTBV ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an, einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen DTBV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. ... **Anträge** an die DTBV sind **mindestens 2 Wochen vorher** schriftlich über das LDK an den Vorstand des ÖDK einzubringen. Im Falle einer Befürwortung des Antrages durch das LDK ist die persönliche Anwesenheit des Antragstellers nicht notwendig. Bei Ablehnung des Antrages durch das LDK ist der Antragsteller vom Technischen Direktor zur DTBV einzuladen. ... Die DTBV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; ist die DTBV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine DTBV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind 1 Delegierter jedes LDK, die ÖDK-Ehrenmitglieder, der Technische Direktor und sein Stellvertreter, der wissenschaftliche Berater, der Schriftführer sowie jedes ÖDK-Referat (mit einer Stimme).

Zu b) **VORSTAND DES ÖDK**

Der Vorstand des ÖDK besteht aus folgenden Funktionen (die Funktionsdauer ist gleich dem ÖJV):

1. – Technischer Direktor	6. – Referent für Prüfungswesen (u. Stellv.)
2. – Technischer Direktor Stellvertreter	7. – Referent für Kampfrichterwesen (u. Stellv.)
3. – Wissenschaftlicher Berater	8. – Referent für Behindertensport (u. Stv.)
4. – Schriftführer	9. – Referent für Staatsligaangelegenheiten
5. – Referent für Lehr- und Ausbildungswesen (u. Stellv.)	

Der Vorstand arbeitet im Sinne der Geschäftsordnung; Vorstandssitzungen sind vom Technischen Direktor einzuberufen, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand fasst, gegen nachträglichen Bericht an die DTBV Beschlüsse über alle technischen Angelegenheiten des JUDO-Sports. Im Besonderen obliegen ihm:

1. Obsorge für die Einhaltung und den Vollzug der Geschäftsordnung des ÖDK und der gefassten Beschlüsse (siehe § 3).
2. Bildung von Ausschüssen, die in seinem Auftrag fungieren.

Der Technische Direktor vertritt das ÖDK in allen Belangen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des ÖJV. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen des ÖDK und der DTBV. Der Schriftverkehr wird durch den Technischen Direktor mit dem Schriftführer des ÖDK oder dem Generalsekretär des ÖJV abgewickelt; sämtliche Schriftstücke sind von diesem oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

Der Technische Direktor ist auch Verantwortlich für die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.s. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.

AUSSCHÜSSE und weitere Bestimmungen: (§§ 16 – 20 GO)

Das ÖDK kann Ausschüsse bilden, die im Auftrag des Technischen Direktors i.S.d. GO fungieren. Sie arbeiten jedoch selbständig in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden, der, soweit er nicht schon stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des ÖDK ist, für die Dauer des Bestehens des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand des ÖDK hat.

Verstöße gegen die GO sind dem STRUMA anzuzeigen. Die Auflösung des ÖDK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen DTBV und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

ANMERKUNG:

In den letzten Jahren wurden die Referate erweitert, jedoch diese Änderungen noch nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen. So kamen hinzu:

- Referent für Kata-Angelegenheiten
- Referent für Seniorensport (Veteranen)
- Referent für Turnierorganisation

Zudem wurde das Referat für Staatsligaangelegenheiten ausgelagert und durch die Bundesligakommission ersetzt. Sie Anlage.

4.9. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 2011 (KprO); §§ 3: Durchführungsberechtigung; 4: Prüfungsberechtigung; 5: Verlängerung der Prüfungsberechtigung; 6: Durchführung einer KYU-Prüfung (gültig ab 1.1.1995 i.d.F. 1.3.2011).

§ 1: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Zur Durchführung einer KYU-Prüfung im Auftrag des ÖJV und des ÖDK ist nur ein beim ÖJV bzw. ein bei einem seiner LV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. Vereinssektion oder ein Landesverband / Landes-Dan-Kollegium berechtigt (Veranstalter).
- (2) Der Veranstalter ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5) verantwortlich. Als Veranstalter können auftreten. 1. Ein Verein / eine Vereinssektion, vertreten gegenüber dem ÖJV bzw. LV durch seinen Vereins- bzw. Sektionsleiter oder durch die beim LV angeführte bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines LV ist; 2. Ein LDK, vertreten gegenüber dem ÖJV durch den jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten.

§ 2: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Als prüfungsberechtigt gilt ein DAN-Träger:
 - a) wenn er mindestens einen Grad bei einer DAN-Prüfung nach dem 1.1.1972 erworben hat, oder
 - b) wenn er vor dem 1.1.1972 (**bzw. nach Inkrafttreten des neuen KYU-Programms**) nachweislich einen Gleichschaltungskurs des ÖJV/ÖDK besucht hat, oder
 - c) wenn er eine abgeschlossene Judo-Übungsleiterausbildung, staatliche Instruktor- (Lehrwarte-), Trainer-Diplomtrainer- oder Diplomsportlehrerausbildung mit der Fachrichtung Judo vorweisen kann, oder
 - d) wenn ihm die Prüfungsberechtigung durch einen Beschluss des ÖDK-Vorstandes zuerkannt wurde
 - e) und wenn er einen JUDO-Pass mit einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresmarke besitzt und wenn seine Prüfungsberechtigung nicht erloschen ist (Abs. 2 und 3).
- (2) Die Prüfungsberechtigung erlischt und der betreffende DAN-Träger ist nicht mehr berechtigt eine KYU-Prüfung abzunehmen oder als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer KYU-Prüfung tätig zu sein, wenn er
 - a) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - b) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Erwerbes eines DAN-Grades bei einer Prüfung, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - c) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Zuerkennung der Prüfungsberechtigung durch den Vorstand des ÖDK, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - d) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Verlängerung, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - e) durch Beschluss des Vorstandes des zuständigen LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK von der Ausübung der Prüfungsberechtigung gesperrt wurde, in Folge eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, oder/und
 - f) keine gültige Jahresmarke für das laufende Kalenderjahr besitzt.

§ 3: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 4) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung einer der folgenden Kurse erforderlich:
 - a) DAN-Vorbereitungskurs des LV/LDK,
 - b) Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c) Erwerb eines DAN-Grades bei einer DAN-Prüfung,
 - d) Ausbildungskurs für Übungsleiter,
 - e) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Instruktoren (Lehrwarte),
 - f) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Trainer,
 - g) Fortbildungskurse der LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Instruktoren (Lehrwarte) oder Trainer,
 - h) Kurse und Lehrgänge der LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK, welche sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem KYU-Programm (Abschnitt II, Besonderer Teil) befassen und mit dem Zusatz „geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“ ausgeschrieben wurden.

- (2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung kann nur dann bestätigt und vom ÖJV/ÖDK bzw. LV/LDK anerkannt werden, wenn der entsprechende Kurs bzw. Lehrgang oder jener Abschnitt, der speziell für eine Verlängerung der Prüfungsberechtigung ausgeschrieben ist, zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Bei Kursen des ÖJV informiert dieser den jeweiligen LV über die durch ihn verlängerten Prüfungslizenzen.
- (3) Die von den LV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse nach Abs. 1 lit. h) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekanntzugeben.
- (4) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom Prüfungsreferenten des für den JUDOKA zuständigen LV im JUDO-Pass mit Datum, Unterschrift oder Paraphe und Verbandsstampiglie zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn der DAN-Träger an einem Kurs nach Abs. 1 teilgenommen und die erforderliche Mindestanwesenheit (Abs. 2) erfüllt hat.
- (5) Will ein DAN-Träger einen Kurs in einem anderen LV zum Zwecke der Verlängerung seiner Prüfungslizenz besuchen, so hat er die Erlaubnis seines zuständigen LV einzuholen. Der Besuch des Fortbildungskurses muss vom jeweiligen Kursleiter bescheinigt und vom Prüfungsreferent des eigenen LV im JUDO-Pass bestätigt werden.
- (6) Nimmt ein DAN-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer DAN-Prüfung teil, so ist seine Prüfungsberechtigung, sofern er nicht einen Kurs nach Abs. 1 besucht hat, automatisch bei bestandener Prüfung mit dem Datum der DAN-Prüfung verlängert und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom Prüfungsreferenten des für den DAN-Träger zuständigen LV im JUDO-Pass zu bestätigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung (in der Theorie oder/und Praxis = KYU-Programm) darf vom Vorsitzenden der Kommission bzw. vom Prüfungsreferenten keine Bestätigung für eine Verlängerung ausgestellt und ausgefolgt werden.
- (7) Nimmt ein DAN-Träger an einer DAN-Prüfung in einem anderen als für ihn zuständigen LV teil, so ist für die Bestätigung der Prüfungsberechtigung wie in Abs. 6 vorzugehen.
- (8) Als für den DAN-Träger zuständige LV ist jener anzusehen, bei dem dieser die Jahresmarke für das laufende Kalenderjahr bezieht, unabhängig vom Wohnsitz des DAN-Trägers. Die Bestimmungen des § 9 bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 ist der Prüfungsreferent des jeweiligen LV bzw. der Vorsitzende einer DAN-Prüfungskommission sowie der betroffene DAN-Träger verantwortlich.

§ 4: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (1) Die beabsichtigte Abhaltung einer KYU-Prüfung ist vom Veranstalter (§ 3 Abs. 1) so bald wie möglich dem zuständigen JLV anzuzeigen. Neben Datum, Beginnzeit und Veranstaltungsort hat diese Anmeldung auch den Namen des verantwortlichen Veranstalters und des für die KYU-Prüfung verantwortlichen DAN-Trägers (Abs. 2) zu beinhalten. Die Aufsicht und Kontrolle über eine KYU-Prüfung obliegt dem für den Veranstalter zuständigen LV.
- (2) Die Abnahme einer KYU-Prüfung darf nur durch einen prüfungsberechtigten DAN-Träger (§ 4) erfolgen. Sie kann entweder durch einen oder mehrere prüfungsberechtigte DAN-Träger (Kommission) abgenommen werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der **höchstgraduierte DAN-Träger Vorsitzender**. Alle Prüfer sind namentlich festzuhalten.
- (3) Der prüfende DAN-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖJV/ÖDK geforderte technische Niveau in Übereinstimmung mit Abschnitt II (Besonderer Teil) erreicht wird. Er ist weiters für die ordnungsgemäße Abwicklung der KYU-Prüfung verantwortlich.
- (4) Zu einer KYU-Prüfung können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (JUDO-Pass mit gültiger Jahresmarke) antreten.
- (5) JUDOKA, die in einem anderen Verein, als bei dem sie gemeldet sind, zu einer KYU-Prüfung antreten wollen, benötigen hierfür die schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines.
- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen** Grad erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können maximal nur **zwei** Grade erworben werden. Die Wartezeit zum nächsten Grad muss **mindestens 5 Monate** betragen. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs 2. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs 3 (Jahgangsregelung).
- (7) Der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende bestätigt nach beendeter, positiver KYU-Prüfung mit Datum und Unterschrift im JUDO-Pass, in der für „Graduierungen“ vorgesehenen Seite, in der entsprechenden Zeile, den jeweils erworbenen KYU-Grad.
- (8) Jedem Kandidaten, der die KYU-Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde des ÖJV/ÖDK zur Bestätigung seines erworbenen Grades auszuhändigen.
- (9) Nach abgeschlossener KYU-Prüfung hat der Veranstalter (§ 3 Abs. 1) das Ergebnis so bald als möglich, spätestens jedoch **bis 14 Tag nach der Prüfung** mittels **JAMA** dem zuständigen LV bzw. ÖJV zu melden. Die erforderlichen Felder des entsprechenden Applikationsformulars sind vollständig auszufüllen.
- (10) Bei Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem Verein teilgenommen haben, muss jeder Verein, bei dem Sportler gemeldet sind binnen 14 Tagen nach der Prüfung vom ausrichtenden Verein über das Ergebnis verständigt werden. Diese Vereine müssen die KYU-Prüfung im JAMA anlegen und die erfolgte Graduierung der eigenen Mitglieder eintragen.

ANMERKUNG – ERGÄNZUNG:

Nach Inkrafttreten der PRÄ-JUDO-Prüfungsordnung des ÖJV (PJPrO) mit 1.1.2001 dürfen Kyu-Grade (also 6/5. Kyu und höher) erst ab der Vollendung des 7. Lebensjahres erworben werden. Vor der Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen nur die so genannten PRÄ-JUDO-Grade erworben werden (siehe Abschnitt II, Besonderer Teil, § 10 PJPrO). Nach Vollendung des 7. Lebensjahres können jedoch weiter Präjudo-Grade erwerben. Nach Inkrafttreten der KYU-Prüfungsordnung 2009 (1.7.2009) gilt auch hier die sogenannte „Jahrgangsregelung“.

Für die Vergabe eines PRÄ-JUDO-Grades ist ebenfalls eine Prüfungsberechtigung erforderlich, die jedoch bereits ab dem 1. Kyu erworben werden kann. Für die Erwerbung und Verlängerung einer Prä-Judo-Prüfungsberechtigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Kyu-Prüfungsberechtigung. Ebenso sind die gleichen administrativen Erfordernisse wie bei Kyu-Prüfungen einzuhalten (Meldung der Prüfung, berechnete Prüfer, Judo-Pass, Jahresmarke, Urkunde).

4.10. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern (BSPA).

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Trainer:

- Übungsleiter
- staatlich geprüfter Instruktor (vormals Lehrwart)
- staatlich geprüfter Trainer
- Diplomtrainer

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 4.19.

4.11. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 2006.

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Kampfrichter:

- Juniorreferee
- Landeskampfrichter
- Bundeskampfrichter
- IJF-B-Kampfrichter
- IJF-A-Kampfrichter

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.9.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

4.12. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.03.2009).

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau des ÖJV wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,
5. ÖJV

Die Statuten des Österreichischen JUDO-Verbandes beschreiben den Aufbau wie folgt:

a) MITGLIEDER: (§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

1. Der Österreichische JUDO-Verband (ÖJV) hat folgende Mitglieder:

- 1.1. Die Judo-Landesverbände der Bundesländer.
- 1.2. Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen, die einem vom ÖJV anerkannten Judo-Landesverband angehören.
- 1.3. Die judotreibenden Mitglieder der Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen des ÖJV
- 1.4. Sämtliche Funktionäre des ÖJV, der Judo-Landesverbände und der einzelnen Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen und zwar auch dann, wenn sie keinen gültigen Judo-Pass des ÖJV besitzen.
- 1.5. Außerordentliche Mitglieder. Das sind jene Personen, oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
- 1.6. Verbandssektionen, die sich mit vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst beschäftigen. Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlose Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des ÖJV. Der ÖJV vertritt nur deren Interessen bei der Bundessportorganisation und dem jeweiligen Bundesministerium.
- 1.7. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Zu diesen können jene Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.
- 1.8. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutz.

2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT:

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 6, die es sich zur Aufgabe macht, den Judo-Sport richtig zu pflegen und auszuüben, und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des ÖJV werden. Satzungen eines Judo-Vereins, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen müssen behördlich genehmigt sein, die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer matse und eines geeigneten Technischen Leiters abhängig.

Die Aufnahme eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder einer Judo-Vereinssektion in den ÖJV erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein. Der Vorstand des ÖJV entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes und aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung.

3. RECHTE DER MITGLIEDER:

- 3.1. **Antragsrecht:** Sämtliche Judo-Vereine, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der ÖJV-Vorstand, die ÖJV-Rechnungsprüfer und das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) haben das Antragsrecht an alle Organe des ÖJV; Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.
- 3.2. **Wahlvorschlagsrecht:** Das Wahlvorschlagsrecht haben Judo-Vereine, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der ÖJV-Vorstand und das ÖDK. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim ÖJV-Sekretariat eingebracht werden.
- 3.3. **Aktives Wahlrechte, Stimmrecht:** Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht bei der Generalversammlung wird von den jeweiligen Landesverbänden gemäß der Anzahl der bei ihnen gemeldeten und für die ÖJV-Generalversammlung stimmberechtigten Vereine ausgeübt.

Über ausdrücklichen Wunsch eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektion kann dieses Mitglied sein aktives Wahlrecht und Stimmrecht selbst ausüben bzw. sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jede Person, die für ein ordentliches Mitglied (lt. § 6 Pkt. 1.1.) das aktive Wahlrecht wahrnehmen möchte, hat sich bei der GV entsprechend auszuweisen, d.h. es muss vom Zeichnungsberechtigten des Vereines eine schriftliche Vollmacht mit deren zeitlicher Gültigkeit sowie der namentlichen Bezeichnung jener Personen vorliegen, die das Wahlrecht für dieses Mitglied ausüben darf.

Kriterien:

- Die Stimmrechte werden für jeden Landesverband je ihm zugehörigen Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion ermittelt.
 - Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, Klub bzw. einer Judo-Vereinssektion zugeordnet werden können (Landesverbände können keine eigenen Stimmrechte erwerben)
 - Basis für die Ermittlung der Stimmrechte ist die vom jeweiligen Landesverband bis spätestens 15.1. an den ÖJV zu übermittelnde Zuordnungsliste der Jahresmarkenbezüge je Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion per 31.12. (Beispiel: JM-Bezüge per 31.12. müssen bis 15.1. des Folgejahres dem ÖJV gemeldet sein).
 - Im Falle der Einführung eines Meldesystems auf Internetbasis kann dieses System nach Beschluss der Generalversammlung als Basis für die Stimmrechtsermittlung herangezogen werden.
 - Jahresmarken können nur innerhalb des betreffenden Jahres angefordert bzw. nachbestellt, überzählige Jahresmarken bis 15.01. des Folgejahres zurückgegeben werden. Ab dem 01.01. jeden Jahres erfolgende Jahresmarkenanforderungen für vorangegangene Jahre sind möglich, werden jedoch bei der Ermittlung der Stimmrechte für das Jahr, für das sie angefordert wurden, nicht berücksichtigt.
 - Bei der Zuordnung von Jahresmarken sind die Bestimmungen der Melde- und Ordnungsbestimmungen (jetzt Meldeordnung – Anm. des Autors) des ÖJV anzuwenden.
 - Eine Grundstimme eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion erfordert einen Mindestbezug von 30 Jahresmarken.
 - Je Zusatzstimme ist zusätzlich ein Bezug von 60 Jahresmarken erforderlich.
 - Die Stimmrechte eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion bestehen nur, wenn dieser zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch aktives Mitglied des ÖJV ist.
 - Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Jahresmarkengebühren beglichen (am Konto des ÖJV) sind. Weiters dürfen sonstige Außenstände eine vom ÖJV generell festgelegte Höhe nicht übersteigen.
 - Eine Prüfung der Zahlungen ist frühestens 14 Tage vor der allfälligen Abstimmung zulässig, spätestens unmittelbar vor der allfälligen Abstimmung erforderlich. Die Terminfestlegung sowie die Prüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer.
- 3.4. **Passives Wahlrecht:** Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3.5. **Sonstige Rechte:**
- Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ÖJV in Anspruch zu nehmen und von den für die Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
 - Ehrenpräsidenten haben in jeder Sitzung des ÖJV Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden.

4. PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Sämtliche Mitglieder des ÖJV haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, spätestens zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Die Judo-Landesverbände, Judo-Vereine und Judo-Vereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖJV bekanntzugeben.

Die jeweiligen Landesverbände, Vereine, Klubs und Vereinssektionen haften für sämtliche Folgen, so sie nicht nachweislich ihren jeweiligen Mitgliedern die oben genannten Statuten, Beschlüsse und Vorschriften bekannt gegeben haben.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Judo-Vereinen, Judo-Klubs, Judo-Vereinssektionen oder Personen, die nicht die Sportart im Rahmen des ÖJV betreiben, ist für alle Mitglieder des ÖJV untersagt, ebenso der Sportverkehr mit ausländischen Institutionen, die nicht der EJU bzw. der IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen.

Sämtliche Mitglieder des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des ÖJV, EJU bzw. IJF abträglich oder schädlich sein könnte.

AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT:

(§ 7 ÖJV-Statuten)

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, sowie des ÖJV-Vorstandes einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionäre dient die Mitteilung der Aufnahme in den ÖJV. Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis der sogenannte Judo-Pass des ÖJV, der nur mit eingeklebter nummerierter Jahresmarke für das jeweilige Jahr Gültigkeit besitzt.

Alle judotreibenden Einzelmitglieder der jeweiligen ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einen Judo-Pass des ÖJV zu beantragen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass auch all jene Judo-Vereinsmitglieder im Sinne des § 6 dem ÖJV angehören und dessen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sind, die über keinen Judo-Pass oder keinen gültige Judo-Pass verfügen.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

(§ 8 ÖJV-Statuten)

1. Die Mitgliedschaft zum ÖJV erlischt durch:

- 1.1. Freiwilligen Austritt
- 1.2. Streichung
- 1.3. Ausschluss
- 1.4. Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Mit dem Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim zuständigen Landesverband bzw. ÖJV:

Der Austritt eines Landesverbandes muss dem Vorstand des ÖJV bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben bekannt gegeben werden, widrigenfalls sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert bzw. ein allfälliger Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr beglichen werden müssen.

Der Austritt eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektion ist vom zuständigen Landesverband binnen 2 Monaten an den ÖJV zu melden. Beide Erklärungen, nämlich die eines Landesverbandes oder des Vereines sind erst rechtswirksam, wenn sie vom Vorstand des ÖJV anerkannt werden. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der STRUMA. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten auch wenn der Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt.

Festgehalten wird, dass ein Judo-Verein, Judo-Klub oder eine Judo-Vereinssektion nur Mitglied jenes Landesverbandes sein kann, der für das jeweilige Bundesland zuständig ist. Ausnahmen sind jene Fälle, in denen zwischen den betroffenen Landesverbänden Einigkeit herrscht und der ÖJV seine Zustimmung gibt. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen.

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der ÖJV-Vorstand berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand ist.

Der zuständige Landesverband unterrichtet die Judo-Vereines-, Judo-Klubs- oder Judo-Vereinssektionsangehörigen über die Streichung ihres Vereines, Klubs oder der Vereinssektion aus dem ÖJV. Dem ÖJV steht in diesem Fall das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖJV kann durch den Vorstand des ÖJV in folgenden Fällen erfolgen:

- 2.1. Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judo-Sportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- 2.2. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 2.3. Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen des ÖJV-Vorstandes bzw. des STRUMA.
- 2.4. Verbandssektionen, die als Mitglieder des ÖJV registriert sind, können ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des ÖJV dies beschließt.

Der Vorstand des ÖJV kann mit der Beurteilung des jeweiligen Falles den STRUMA beauftragen. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, Erfolgt der Ausschluss durch den STRUMA, hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit der Berufung an den Vorstand des ÖJV. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand des ÖJV, steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu.

Beide Rechtsmittel müssen binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im Sekretariat des ÖJV eingebracht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Die Angelegenheit des freiwilligen Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Vereinsangehörigen, ist Sache des Judo-Vereines, Judo-Klubs oder der Judo-Vereinssektion.

Der Vorstand des ÖJV hat jedoch in jedem einzelnen Fall das Recht, im Fall des Ausschlusses durch einen Verein oder Landesverband die Rechtssache selbst zu entscheiden oder den STRUMA des ÖJV mit der Erledigung zu beauftragen.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem ÖJV sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des ÖJV, ganz gleich, ob sie einem Landesverband angehören oder nicht.

b) ORGANE DES VERBANDES: (§ 9 ÖJV-Statuten u.ff.)

1. Organe des ÖJV sind:

- 1.1. Die GENERALVERSAMMLUNG (GV)
- 1.2. Die LÄNDERKONFERENZ (LK)
- 1.3. Der VERBANDSVORSTAND und seine Ausschüsse
- 1.4. Der GESCHÄFTSFÜHRER oder GENERALSEKRETÄR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
- 1.5. Der SPORTKOORDINATOR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
- 1.6. Der RECHNUNGSPRÜFER
- 1.7. Das DAN-KOLLEGIUM

zu 1.1. GENERALVERSAMMLUNG:

Die **ordentliche** GV findet alljährlich innerhalb der ersten drei auf das Berichtskalenderjahr folgenden Monate statt. Eine **außerordentliche** GV kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der ÖJV-Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der GV beschlossen oder von 10 Prozent der Mitgliedsvereine/-clubs oder -sektionen (nur Anzahl der Vereine, nicht gewichtet nach Anschlussmitgliedern) unter Angaben des/r Tagungspunkte/s schriftlich beantragt wird.

Nur wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird, ist durch den Geschäftsführer oder Sekretär, wenn auch dieser verhindert ist, durch den ältesten (Lebensalter) Präsidenten der Landesverbände eine außerordentliche GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

Die **außerordentliche** GV ist spätestens **sechs** Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen als auch außerordentlichen GV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des ÖJV haben gemäß § 6 Punkt 3 das Recht, Anträge für die GV zu stellen, jedoch müssen diese nachweislich spätestens **14 Tage** vor der Abhaltung derselben beim Vorstand des ÖJV schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels, Fax oder E-Mail).

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die GV ist bei Anwesenheit von Vertretern der Landesverbände oder stimmberechtigter Vereine, Klubs bzw. Judo-Vereinssektionen, welche mindestens die Hälfte der gesamten festgestellten Stimmen repräsentieren, beschlussfähig.

von **mindestens der Hälfte** der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig ist.

Hinsichtlich des Stimmrechtes bei der GV wird auf § 6 Abs. 3 verwiesen. Ist die GV zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des ÖJV zu beschließen ist, so ist eine **Zweidrittelmehrheit** erforderlich. Bei Wahlen oder Ernennungen von außerordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ist eine **Vierünftelmehrheit** erforderlich.

Sonstige Wahlen oder Beschlüsse erfordern eine einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von Vertretern stimmberechtigter Vereine, Klubs bzw. Judo-Vereinssektionen, welche mindestens ein Drittel der gesamten festgestellten Stimmen reprä-

sentieren, ist geheim und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Es werden nur Pro- und Kontrastimmen gezählt; Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 3. Vizepräsident, bei Abwesenheit aller Präsidenten führt den Vorsitz das älteste ÖJV-Vorstandsmitglied (Lebensalter). Im Fall der Neuwahl ist ein interimistischer Vorsitzender durch den Präsidenten des ÖJV zu bestimmen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des interimistischen Vorsitzenden an Hand termingerecht eingelangter Wahlvorschläge. Die Abstimmung erfolgt über einen Gesamtvorschlag.

Über den Verlauf jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

zu 1.2. LÄNDERKONFERENZ:

Die LK des ÖJV besteht aus dem Vorstand des ÖJV, dem Vorsitzenden und den Beauftragten des DAN-Kollegiums, sowie den Vertretern der Landesverbände. Sie muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

Dem Vorstand des ÖJV steht es weiters frei, zur LK Funktionäre, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen.

Aufgabe der Länderkonferenz:

- a) Vergabe von österreichischen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen
- b) Bestätigung des Terminkalenders
- c) Mitwirkung in der Gesamtplanung
- d) Empfehlungen an die GV und Ausschüsse des Verbandes

Beschlüsse der LK sind durch den Vorstand zu behandeln. Stimmrecht bei der LK haben der ÖJV-Präsident, der technische Direktor und jeder Landesverband mit je einer Stimme.

zu 1.3. VORSTAND:

Der Vorstand des ÖJV besteht aus:

1.1. Präsident	1.7. Technischer Direktor
1.2. min. 1, max. 5 Vizepräsidenten	(Vorsitzender des DAN-Kollegiums)
1.3. Finanzreferent	1.8. Technischer Direktor-Stellvertreter
1.4. Finanzreferent Stellvertreter	(Stellvertretender Vorsitzender des DAN-Kollegiums)
1.5. Schriftführer	1.9. Rechtsreferent und STRUMA
1.6. Schriftführer Stellvertreter	

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Technischen Direktors (und dessen Stellvertreter) von der GV gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand.

Es können während einer Funktionsperiode maximal 3 Personen in den ÖJV-Vorstand kooptiert werden (Ausnahme: Ersatzmitglieder für jene Personen, die durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden sind). Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden GV durch diese mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Sollte keine Bestätigung erfolgen, scheidet das kooptierte Vorstandsmitglied aus und es ist durch die GV ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand hat ferner das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **vier Geschäftsjahre**; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sollte der gesamte Vorstand handlungsunfähig werden gilt die selbe Regelung wie bei der GV.

Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können bei Abwesenheit schriftlich an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom 3. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern zu übermitteln. Die Beschlüsse daraus müssen auch den Landesverbänden binnen vier Wochen übermittelt werden.

An den Sitzungen des Vorstandes kann der Geschäftsführer oder Generalsekretär mit beratender Stimme teilnehmen.

Dem Präsidenten steht es frei, sonstige Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
- b) Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse.
- c) Entscheidung für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- d) Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
- f) Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- g) Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder auflösen.

Der Präsident leitet den ÖJV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der GV. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den ÖJV verbindliche Urkunden, sind von ihm zu unterzeichnen. Bei dringenden Angelegenheiten ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die GV unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Dem Finanzreferenten obliegt die gesamte Finanzgebarung, die Kontrolle der Führung der erforderlichen Kassenbücher, sowie die Überprüfung der Sammlung aller Belege des Verbandes.

Der Schriftführer sollte den Präsidenten bei der Führung des Schriftverkehrs unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes, dem Geschäftsführer oder Generalsekretär übertragen.

Sämtliche Beschlüsse und Anordnungen des Präsidenten des ÖJV, der GV, der LK und der Vorstandssitzung werden durch den Geschäftsführer oder Generalsekretär selbständig durchgeführt und administriert.

DIE AUSSCHÜSSE:

Die Ausschüsse fungieren im Auftrag des Vorstandes, und zwar nach den Statuten bzw. nach einer allfälligen Geschäftsordnung des ÖJV. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich.

Jeder Ausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, und zwar aus dem Vorsitzenden und zwei Mitarbeitern, die sich der Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

Eine Ausnahmestellung hinsichtlich des zweiten Satzes dieses Paragraphen bildet lediglich das DAN-Kollegium.

Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ...

Dem Rechtsreferat und **Straf- und Meldeausschuss (STRUMA bzw. Disziplinarsenat)** obliegt im Auftrag des ÖJV gem. Disziplinarstatut (DiStat):

- a) Die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.
- b) Die Erledigung von Rechtsfragen.
- c) Die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen.

Der STRUMA beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von ÖJV-Funktionären, JUDO-Landesverbänden, JUDO-Vereinen, JUDO-Klubs, JUDO-Vereinssektionen oder JUDO-Vereinsangehörigen, stets jedoch schriftlich, eingebracht werden.

Im Falle einer Anzeige gegen einen Verein, Klub, Vereinssektion oder Vereinsangehörigen oder Funktionären des ÖJV oder eines Landesverbandes kann der Vorstand beim STRUMA die vorläufige Sperre bzw. Suspendierung von sämtlichen Funktionen beantragen.

Über diesen Antrag ist vom STRUMA binnen 14 Tagen zu entscheiden, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Der STRUMA hat die Untersuchungen binnen zwei Wochen nach Anzeigeerstattung zu beginnen und sie so rasch wie möglich abzuschließen.

Der STRUMA übt seine Tätigkeit im Rahmen des Disziplinarstatutes des ÖJV aus.

zu 1.6. RECHNUNGSPRÜFER:

Von der GV sind mindestens zwei, maximal fünf Rechnungsprüfer zu wählen; sie haben zu allen Veranstaltungen – die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden – freien Zutritt. Ebenso zu den Veranstaltungen der Landesverbände und Vereine, sowie zu allen Vereins-, Klub- oder Judo-Vereinssektionsaktivitäten.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Prüfung der Stimmberechtigung bei der GV. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der GV zu berichten. Weiters obliegt ihnen die Überwachung der korrekten Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie deren Stimmenauszählung bei der ÖJV-GV.

Sollte ein oder mehrere Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion ausscheiden, kann an diese Stelle kein anderes Mitglied kooptiert werden. Die Rechnungsprüfer können jedoch, zur Erledigung ihrer Aufgaben, zusätzliche Personen einsetzen. Diese haben jedoch keinen Sitz im Vorstand. An die Stelle ausgeschiedener Rechnungsprüfer kann die folgende GV neue Rechnungsprüfer wählen. Scheiden alle Rechnungsprüfer aus, oder bleibt nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt, muss eine außerordentliche GV mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl der Rechnungsprüfer einberaumt werden.

zu 1.7. Das ÖSTERREICHISCHE-DAN-KOLLEGIUM:

Das DAN-Kollegium ist das technische Organ des ÖJV. Es setzt sich aus allen anerkannten DAN-Trägern des ÖJV zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen in technischer Hinsicht.

Die DAN-Träger üben als technische Funktionäre ihr Amt als Leiter, Lehrer, Lehrwarte oder Trainer, sowie als Prüfer, Kampfrichter oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

Den Vorsitz bei allen Angelegenheiten führt der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technischer Direktor) oder dessen Stellvertreter, dem auch alle DAN-Träger des ÖJV direkt verantwortlich sind.

Der Technische Direktor und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der DAN-Träger – die vor der GV des ÖJV stattfinden muss – gewählt.

Der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technischer Direktor) und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand des ÖJV.

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 4.8.

4.13. Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?

ANTWORT: Berichte der Landesverbände zur DTBV und GV des ÖJV für 06.03.1999.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4.2.

4.14. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 3 SINN UND ZWECK:

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer nationalen, und international anerkannten, fachlichen Körperschaft.
2. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des JUDO, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
3. Richtige Pflege und Förderung des amateurmäßigen JUDO in Form des Kampf- und Freizeitsportes, sowie der Selbstverteidigung, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

§ 4 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN:

1. Pflege und Förderung der Sportart JUDO als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Behindertensport, sowie der Form der „waffenlosen Kunst der Selbstverteidigung“.
2. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien oder Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breiten-sport.
3. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionäre, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmit-teln.
4. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
6. Vertretung im Ausland, insbesondere bei der Internationalen JUDO-Föderation, bzw. Europäischen JUDO-Union.
7. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
8. Behandlung aller dem JUDO-Sport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
9. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit dem JUDO und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
10. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des ÖJV gemäß § 6 durchgeführt werden.
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖJV fallen.
12. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
13. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem JUDO und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.

4.15. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?

ANTWORT:

Siehe dazu **Anhang 1** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand des Österreichischen Judo-Verbandes“ und „Der Vorstand des Österreichischen Dan-Kollegiums“.

4.16. Wie heißen die Organe des ÖJV?

4.17. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2009); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 4.1. und 4.12.

4.18. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: DAN-Prüfungsordnung des ÖJV (gültig ab 01.04.2010 – Auszug).

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt durch eine Kommission **prüfungsberechtigter DAN-Träger**. Die Kommission besteht in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll den höchsten von den Kandidaten angestrebten Grad bei einer technischen Prüfung erworben haben. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll einem anderen Landesverband als dem, der die DAN-Prüfung ausrichtet, angehören.

Erläuterung: Bei Prüfungen mit bis zu 10 Kandidaten ist eine Dreierkommission einzuteilen. Bei Prüfungen mit 11 bis 20 Kandidaten sind zwei Dreierkommissionen einzuteilen. Bei Prüfungen mit 21 bis 35 Kandidaten sind drei Dreierkommissionen (eventuell Zweierkommissionen) einzuteilen. Bei 36 und mehr Kandidaten sind vier Dreierkommissionen (ev. Zweierkommissionen) einzuteilen.

- 1.2. Prüfungsberechtigt sind nur DAN-Träger, die vom Vorstand des ÖDK bzw. in dessen Auftrag vom Prüfungsreferenten mit der Abnahme der jeweils angesetzten DAN - Prüfung beauftragt werden.
- 1.3. Ein Prüfungsauftrag kann nur an solche DAN-Träger vergeben werden, die ordentliche Mitglieder des ÖJV, des ÖDK und im Besitz einer gültigen Prüferlizenz sind, sowie auf der DAN-Prüferliste des ÖDK stehen.

Erläuterung: Das Prüfungsreferat erstellt jedes Jahr bis 1. Dezember eine Liste der DAN - Träger, die von Seiten des ÖDK für den Einsatz als Mitglieder von DAN - Prüfungskommissionen im Folgejahr vorgesehen sind. Diese DAN - Prüferliste ist vom Vorstand des ÖDK bis zum 31. Dezember zu bestätigen und

den Landes - DAN - Kollegien zur Kenntnis zu bringen. Die LDK sind berechtigt, aus den Reihen der DAN - Träger ihres Bereiches, Kommissionsmitglieder zu empfehlen. Diese Empfehlung hat den sportlichen Werdegang des Kandidaten, sowie eine Begründung der besonderen Eignung für die Tätigkeit als DAN - Prüfer zu enthalten.

- 1.4. Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist für die korrekte Abwicklung der DAN-Prüfung in administrativer und technischer Hinsicht verantwortlich.

Erläuterung: Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖDK geforderte Niveau erreicht wird. Er verteilt die Prüfungsbereiche auf die anwesenden Kommissionsmitglieder und hat das Recht, Kandidaten, die in einem Teilbereich negativ beurteilt wurden, an Ort und Stelle einer Nachprüfung zu unterziehen. Er überprüft, ob die Prüfungsunterlagen vorhanden sind, kontrolliert die JUDO-Pässe der Kandidaten und übernimmt die vom Ausrichter eingehobenen Prüfungsgebühren. Nach Abschluss der DAN-Prüfung hat der Prüfungsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen dem ÖDK die Prüfungslisten und Prüfungsprotokolle zu übersenden und die Veranstaltung mit dem Kassier des ÖJV abzurechnen. Es ist anzustreben, dass der Vorsitzende einer DAN-Prüfung der ÖDK-Fachreferent, dessen Stellvertreter, der Prüfungsreferent eines Landesverbandes oder ein Mitglied des ÖDK-Vorstandes ist.

- 1.5. Die Ansetzung, Vorbereitung und organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung obliegt der durchführenden Organisation. Berechtigt zur Durchführung einer DAN-Prüfung sind das ÖDK im Rahmen eines seiner technischen Fachreferate, jedes LDK im Rahmen des zugehörigen Landesverbandes, jeder vom ÖJV anerkannte Dachverband, sowie jeder vom ÖJV anerkannte Exekutiv-Sportverband.

Erläuterung: Der für die organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung verantwortliche Ausrichter hat für eine ausreichend große Mattenfläche, sowie Tische und Sessel für die Kommissionsmitglieder zu sorgen. Die vom ÖJV anzufordernden Prüfungslisten, Prüfungsprotokolle und DAN-Urkunden sind zu Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden ausgefüllt zu übergeben. Das Inkasso der Prüfungsgebühr ist vom Veranstalter zu besorgen und vor der Prüfung mit dem Vorsitzenden abzurechnen. Wenn Bedarf gegeben ist, kann der Veranstalter Anträge auf Ausstellung eines DAN-Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) beim ÖJV - Sekretariat anfordern.

- 1.6. Eine DAN-Prüfung kann nur dann abgehalten werden, wenn die Prüfungsgebühr für **mindestens 10 Kandidaten** erlegt ist.

- 1.7. Die beabsichtigte Abhaltung einer DAN-Prüfung soll so früh als möglich, spätestens aber **8 (acht) Wochen** (Datum des Poststempels) vor dem angestrebten Prüfungstermin dem ÖDK-Prüfungsreferat über das Sekretariat des ÖJV gemeldet werden. Neben Datum, Beginnzeit und Austragungsort hat diese Prüfungsanmeldung auch die voraussichtliche Kandidatenzahl und den höchsten angestrebten Grad zu enthalten.

- 1.8. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen Landesverbandes, Dachverbandes oder Exekutiv-Sportverbandes.

- 1.9. Der Vorstand des ÖDK ist berechtigt, von sich aus DAN-Prüfungen im Bereich des gesamten Bundesgebietes anzusetzen.

- 1.10. Zu einer DAN-Prüfung können nur **ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder** des ÖJV, welche die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt haben, antreten. Judoka, die an der DAN-Prüfung eines für sie nicht zuständigen LV teilnehmen wollen, benötigen dazu die **schriftliche Genehmigung** des für sie zuständigen LV. Außerdem müssen sie sich **zwei Wochen vor** dem Prüfungstermin schriftlich beim ausrichtenden LV anmelden. Die Teilnahmegenehmigung des zuständigen LV ist dem Prüfungsvorsitzenden vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

- 1.11. DAN-Grade dürfen unter keinen Umständen übersprungen werden, und die erforderlichen Vorbereitungsfristen sind unbedingt einzuhalten.

Erläuterung: Wenn aus organisatorischen Gründen von den Veranstaltern von DAN-Prüfungen eine datumsgenaue Einhaltung der Wartefristen ihrer Kandidaten nicht möglich ist, gilt folgende Regelung: Wenn ein Prüfungsanwärter bei ein und demselben Veranstalter (LDK, Dachverband, Exekutivsportverband, ÖDK) zum nächst höheren Grad antreten will, gilt der Monat als tolerierbar. (z.B.: Prüfung zum 1. DAN abgelegt am 12. Dezember - Prüfung zum 2. DAN möglich ab dem 12. November 2 Jahre später, aber nur bei dem selben Veranstalter).

- 1.12. Jeder Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, erhält eine DAN-Urkunde (Diplom) des ÖDK, den neuen Grad in den JUDO-Pass eingetragen und mit dem ÖDK Stempel bestätigt. Erwerber des ersten DAN-Grades erhalten die KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass eingetragen. Erwerber höherer DAN-Grade erhalten die Verlängerung der KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass bestätigt.

Erläuterung: Nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung kann den Absolventen auf Wunsch an Ort und Stelle

der Antrag auf Ausstellung eines DAN - Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) bestätigt werden. Die KYU-Prüfungsberechtigung gilt für 2 Jahre.

- 1.13. Hat ein Judoka eine DAN-Prüfung nicht bestanden, darf er erst wieder nach einer Vorbereitungsfrist von sechs Monaten zu einer DAN-Prüfung antreten.

Erläuterung: Der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, in Fällen, wo sich bei der Vorführung von Kata derartige Interpretationsabweichungen ergeben, dass dieser Teilbereich negativ beurteilt wird, folgende Entscheidung zu treffen: Wenn der Kandidat nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern bestätigt, sich über die geforderten Kriterien der Kata-Durchführung im Klaren zu sein, kann er bei der nächsten DAN-Prüfung auf österreichischem Bundesgebiet ohne Einhaltung der sechsmonatigen Wartefrist diesen Prüfungsteil wiederholen. Die Prüfungsgebühr ist in diesem Fall aber in voller Höhe zu entrichten.

- 1.14. Hat ein österreichischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können diese über Antrag des Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.

Erläuterung: Die Unterlagen für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen DAN - Grades durch einen österreichischen Judoka sind vom Antragsteller beizubringen. Kosten, die dem ÖJV bei der Überprüfung dieser Unterlagen entstehen, werden dem Antragsteller angerechnet.

- 1.15. Hat ein ausländischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können über Antrag seines Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.

Erläuterung: wie zu Punkt 14.

- 1.16. Ausländische Staatsbürger, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind, können ohne jegliche Einschränkung an DAN-Prüfungen teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit der Prüfungskommission besteht.

Erläuterung: Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass für den Fall einer unzureichenden Kenntnis der deutschen Sprache durch den Kandidaten ein Übersetzer während der gesamten Prüfung anwesend ist, oder dass eines der Kommissionsmitglieder die Muttersprache des Kandidaten beherrscht bzw. sich mit ihm in einer gemeinsamen Fremdsprache verständigen kann.

- 1.17. Judoka, die aufgrund von Wettkampferfolgen bzw. erfolgreicher Funktionärstätigkeit auf technischem Gebiet die Punkteanzahl für die Verleihung eines DAN-Grades erreicht haben, können – um die Prüfungsberechtigung zu erwerben – ohne Einhaltung der erforderlichen Vorbereitungsfrist zu einer DAN-Prüfung antreten.

4.19. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?

ANTWORT: Richtlinien des ÖJV für die Ausbildung von Übungsleiter; Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BSPA).

1. ÜBUNGSLEITER:

- a) **Mindestgraduierung:** 1 Kyu
b) **Mindestalter:** 16 Jahre

Die Übungsleiterausbildung obliegt den einzelnen Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJV.

2. Staatlich geprüfter INSTRUKTOR (vormals LEHRWAHRT):

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der Übungsleiterausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 1. Dan

Die Lehrwarteausbildung erfolgt in 2 Semestern (Blockkursen zu 4 Wochen). Sie wird vom Fachverband organisiert und unter Mitwirkung der Bundessportakademie (BSPA) durchgeführt.

3. Staatlich geprüfter TRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Lehrwarteausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 2. Dan

Die Trainerausbildung dauert insgesamt 3 Semester, wobei das 1. und 2. Semester übergreifend, d.h. für alle Sportarten zugänglich, und das 3. Semester speziell für die jeweilige Sparte abgehalten wird. Trainerkurse werden von der Bundessportakademie (Wien, Graz, Innsbruck und Linz) durchgeführt.

4. DIPLOMTRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Trainerausbildung

- b) **Vorkenntnisse:** mehrjährige (3 Jahre) Erfahrung in der Betreuung von Leistungssportlern
 c) **weitere Voraussetzung:** Empfehlung durch den Fachverband (ÖJV)
 Die Diplomtrainerausbildung wird von der Bundessportakademie (BSPA) durchgeführt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten, welche in 2 Jahren zu absolvieren sind (meist handelt es sich dabei um 1-3tägige Veranstaltungen). Die Ausbildung gliedert sich in einen sportartübergreifenden und einen sportartspezifischen Teil. Ein wesentlicher Bestandteil des sportartspezifischen Teiles stellen die so genannten Hospitationen dar. Dies sind nationale und internationale Trainingsbesuche bei anerkannten Trainern, sowie Besuche von international besetzten Wettkämpfen, an die eine Analyse der Wettkampfergebnisse mit den verantwortlichen Trainern angeschlossen ist. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Abschlussprüfung.

4.20. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 2006.

1. Juniorreferee

- Mindestalter von **16 Jahren**;
- Mindestgraduierung **1. kyu** (prüfungsmäßig erworben);
- Mindestens **3 Jahre Wettkampfpraxis**.
- Für die Vorbereitung der Kandidaten ist der Kampfrichterreferent des LDK verantwortlich;
- Erfüllung der Qualifikationskriterien des LDK.

2. Landeskampfrichterlizenz:

- Mindestalter von **19 Jahren**;
- Mindestgraduierung **1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);
- Mindestens **3 Jahre Wettkampfpraxis**.

Die Landeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den aktuellen Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird vom Kampfrichterreferat des LDK durchgeführt, das auch jährlich Landeskampfrichterkurse und Fortbildungen abhält. Der Vortrag bei diesen Kursen erfolgt durch vom ÖDK nominierte Kampfrichter mit IJF-A-Lizenz.

3. Bundeskampfrichterlizenz:

- Mindestalter **22 Jahre**;
- Mindestgraduierung **1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);
- Mindestens **3 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Landeskampfrichterlizenz**;
- Mindestens dreimalige Teilnahme an einem Landeskampfrichterkurs;
- Nachweis über den Einsatz bei **20 Meisterschaften** des JUDO-Landesverbandes.

Die Bundeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird von mindestens 3 Kampfrichtern mit gültiger internationaler Lizenz A/B abgehalten. Die Prüfungskommission wird vom ÖDK/Kampfrichterreferat bestellt, das auch Bundeskampfrichterkurse und Fortbildungen durchführt.

4. IJF-B-Lizenz:

- Mindestalter **25 Jahre**;
- Mindestgraduierung **2. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);
- Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Bundeskampfrichterlizenz**;
- Erfüllung der Qualifikationskriterien des ÖDK (Wertungsstufe 1 mindestens über den Zeitraum von zwei Jahren);
- Mindestens zweimalige Teilnahme an einem internationalen Kampfrichterseminar des ÖJV;
- Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;
- Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der EJU;
- Nominierung und Ensendung erfolgt analog den Bestimmungen der „Internationalen A“ Lizenz.

Die IJF-B-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der EJU, nach den aktuellen Bestimmungen der EJU. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.

5. IJF-A-Lizenz:

- Mindestalter **32 Jahre**;
- Mindestgraduierung **3. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);

- c) Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **IJF-B-Lizenz**;
- d) Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der IJF;
- d) Die Nominierung von Kandidaten zur „Lizenz A“ Prüfung erfolgt durch den Vorstand des ÖDK auf Vorschlag des Kampfrichterreferates; die Entsendung erfolgt durch den ÖJV;
- e) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;
- f) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die EJU.

Die IJF-A-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der IJF, nach den aktuellen Bestimmungen der IJF. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.



GRUPPE 3. Fragen für 5. und 6. Dan:**4.21. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.****4.22. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?**

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV (Stand: 31.12.1992).

Die Europäische JUDO-Union (EJU):

Die Europäische JUDO-Union (EJU) besteht aus etwa 44 Mitgliedsföderationen (Mitgliedsstaaten). Die Führung der EJU erfolgt durch den Vorstand, der sich aus im **Vierjahresrhythmus** wählbaren Funktionären zusammensetzt. Um eine Kontinuität in der Führung des Verbandes sicherzustellen, wird bei jeder Wahl immer nur ein Teil der Funktionen zur Abstimmung gebracht, sodass sich die Funktionsperioden der Verantwortungsbereiche ständig überlappen.

Der Vorstand der EJU umfasst folgende Funktionen:

- | | |
|--------------------|--|
| - Präsident | - Generalsekretär und Stellvertreter |
| - 1. Vizepräsident | - Schatzmeister und Stellvertreter |
| - 2. Vizepräsident | - 3 Sportdirektoren und Stellvertreter |
| - 3. Vizepräsident | |
| - 4. Vizepräsident | |

Die administrativen Tätigkeiten werden durch das Generalsekretariat der EJU, das seinen Sitz in der Schweiz hat, gemagt.

Zu den Aufgaben der EJU zählen vorwiegend:

- Vertretung der Interessen des Kontinentalverbandes in der IJF.
- Förderung der Entwicklung des JUDO in Europa.
- ordnungsgemäße Durchführung von Europameisterschaften.
- Aus- und Weiterbildung von internationalen Kampfrichtern.
- Durchführung internationaler Trainingslager, etc.

Die Internationale JUDO-Föderation (IJF):

Die Führung der Internationalen JUDO-Föderation (IJF) erfolgt durch den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | |
|--|
| - Präsident (Dieses Amt ist im Vierjahresrhythmus wählbar) |
| - 1. Vizepräsident - EUROPÄISCHE JUDO-UNION |
| - 2. Vizepräsident - ASIATISCHE JUDO-UNION |
| - 3. Vizepräsident - PANAMERIKANISCHE JUDO-UNION |
| - 4. Vizepräsident - OZEANISCHE JUDO-UNION |
| - 5. Vizepräsident - AFRIKANISCHE JUDO-UNION |
| (In diese Funktionen werden die Präsidenten der Kontinentalverbände delegiert) |

Die anderen Vorstandsmitglieder werden wieder alle für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und bekleiden folgende Funktionen:

- | |
|---|
| - Generalsekretär |
| - Schatzmeister |
| - Sportdirektor und Stellvertreter |
| - Vorsitzender der Kommission für Lehre und Entwicklung |

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Fachkommissionen unterstützt, die aus einem Vorsitzenden, der in diese Funktion gewählt wird, und aus Mitgliedern, die von den Kontinentalverbänden delegiert werden, gebildet. Es sind dies die

- Finanzkommission
- Sportkommission
- Kampfrichterkommission
- Kommission für Lehre und Entwicklung
- Olympische Solidarität

Als Organ der Kontrolle fungiert der **RECHUNGSAUSSCHUSS**, der von den Kontinentalverbänden besetzt wird.

Als **STABSSTELLEN** unterstützen die **ARBEITSGRUPPEN** für

1. Medizin
2. Statistik
3. Lehre und Entwicklung

die Arbeit des Vorstandes.

Zu den Aufgaben der IJF zählen im Besonderen:

- a) Förderung der weltweiten Entwicklung des JUDO.
- b) Durchführung von Weltmeisterschaften.
- c) Vertretung des JUDO-Sports im Internationalen Olympischen-Comité.
- d) verantwortlich für den technischen Ablauf der JUDO-Bewerbe im Rahmen der Olympischen Spiele.

4.23. Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?

ANTWORT:

Siehe **Anhang 2** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand der Europäischen Judo-Union“ und „Der Vorstand der Internationalen Judo-Föderation“.



Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV)

ao. GENERALVERSAMMLUNG vom 14.10.2012

PRÄSIDENT:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA
1. VIZEPRÄSIDENT (Administration):	Erich	PACHOINIG
2. VIZEPRÄSIDENT (Leistungssport):	Manfred	HAUSBERGER
3. VIZEPRÄSIDENT (LSP Männer):	Thomas	HAASMANN
4. VIZEPRÄSIDENT (LSP Frauen):	Martin	SCHERWITZL
5. VIZEPRÄSIDENT (Ligaangelegenheiten):	Hans-Peter	ZOPF
FINANZREFERENT:	Roland	POIGER
FINANZREFERENT.-Stv.:	Mag.(FH) Corina	KORNER
SCHRIFTFÜHRER und STATISTIK:	Martin	STUMP
SCHRIFTFÜHRER.-Stv.:	Emanuel	SCHINNERL
TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHNISCHER DIREKTOR.-Stv.:	Dr. Martin	POIGER
RECHTSREFERENT:	Dr. Georg	RIEDL
BUNDESLIGAKOMMISSION:		
VORSITZENDER:	Dr. Martin	POIGER
MITGLIEDER:	Hans-Peter	ZOPF (Vizepräsident)
	Dr. Andreas	WEINZEIRL (Vertreter der 2. BL)
	Gerhard	JUNGWIRTH (Kampfrichterreferent)

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK)

DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG vom 10.3.2013

TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHN. DIR.-Stv.:	Dr. Martin	POIGER
WISSENSCHAFTLICHER BERATER:	Dr. Hans	MÜLLER-DECK
SCHRIFTFÜHRERIN:	Manuela	NEUBAUER
SCHRIFTFÜHRERIN.-Stv.:	Martina	ZIEHENGASER
REFERATE für		
LEHR- u. AUSBILDUNGSWESEN:	Mag. Vojko	GAVRILOVIC
AUSBILDUNGSWESEN.-Stv.:	Ing. Alfred	HIMMLER
PRÜFUNGSWESEN:	Erwin	SCHÖN
PRÜFUNGSWESEN.-Stv.:	Heinrich	ERLINGER
KAMPFRICHTERWESEN:	Gerhard	JUNGWIRTH
KAMPFRICHTERWESEN.-Stv.:	Roland	POIGER
BEHINDERTENSPORT:	Dogan	YETER
BEHINDERTENSPORT.-Stv.:	Gerold	KNAPP
TURNIERORGANISATION:	Thomas	STÜCKLER
TURNIERORGANISATION.-Stv.:	Katja	SCHNEEBERGER
KATAANGELEGENHEITEN:	Heinrich	ERLINGER
KATAANGELEGENHEITEN.-Stv.:	Dr. Franz	EDLINGER
VETERANENSPORT:	Iris	MAIR

Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU) EJU-Kongress in Budapest (08.12.2012)

PRÄSIDIUM

PRÄSIDENT:	Sergei	SOLOVEYTCHIK	(RUS)
1. VIZEPRÄSIDENT:	Franco	CAPELETTI	(ITA)
2. VIZEPRÄSIDENT:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA	(AUT)
3. VIZEPRÄSIDENT:	Michal	VACHUN	(CZE)
GENERALSEKRETÄR:	Envic	GALEA	(MLT)
SCHATZMEISTER:	László	TÓTH	(HUN)

PRÄSIDENTENBÜRO:	109147 Moskau, Vorontsovskaya street 21A	(RUS)
GENERALSEKRETARIAT:	1200 Wien, Wehlstraße 29/1/111	(AUT)

EXEKUTIV AUSSCHUSS

VORSITZENDER:	Sergey	SOLOVEYCHIK	(RUS)
MITGLIED:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA	(AUT)

SPORTKOMMISSION

VORSITZENDER:	Michael	VACHUN	(CZE)
SPORTDIREKTOR:	Pavel	YASENOVSKI	(BLR)
	Hrvoje	LINDI	(CRO)
	Catarina	RODRIGUES	(POR)
	Alexander	JATSKEVITCH	(LET)

KAMPFRICHTERKOMMISSION

VORSITZENDER:	Jan H.	SNIJDERS	(NED)
---------------	--------	----------	-------

TRAINERKOMMISSION

VORSITZENDER:	Alexander	JATSKEVITCH	(LET)
---------------	-----------	-------------	-------

MARKETING & MEDIEN

VORSITZENDER:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA	(AUT)
BEISITZER:	Albert	GMEINER	(AUT)

AUSBILDUNG & KATA & GRADUIERUNGEN

VORSITZENDER:	Franco	CAPELETTI	(ITA)
---------------	--------	-----------	-------

MEDIZINISCHE KOMMISSION

VORSITZENDER:	Envic	GALEA	(MLT)
---------------	-------	-------	-------

EHRENPRÄSIDENTEN:

André J.	ERTEL	(FRA)	†
Prof. Kurt	KUCERA	(AUT)	†
Vladimir	PUTIN	(RUS)	
Marius	VIZER	(AUT)	
Jacobus	NAUWELAERTS DE AGE	(NED)	
Anton	GEESINK	(NED)	†

EHREN-VIZEPRÄSIDENT:

Dr. Csányi	SANDOR	(HUN)
Otto	KNEITINGER	(GER)

EHRENMITGLEIDER:

Jean Luc	ROUGE	(FRA)
Patrick	HICKEY	(IRL)
Kaj	LINDBERG	(FIN)
Balint	PUTNIK	(HUN)
Michael	BIGOSZEWSKI	(POL)
Dr. George	KERR	(GBR)

DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)

Weltkongress in Rio de Janeiro (23.08.2013)

PRÄSIDENT:	Marius	VIZER	(AUT)
VIZEPRÄSIDENT:	Sergey	SOLOVEYCHIK	(Europäische-JU/RUS)
VIZEPRÄSIDENT:	Obaid	AL-ANZI	(Asiatische-JU/KUW)
VIZEPRÄSIDENT:	Paulo	WANDERLEY	(Panamerikan.-JU/BRA)
VIZEPRÄSIDENT:	Lennie	NIT	(Ozeanische-JU/TGA)
VIZEPRÄSIDENT:	Lassana	PALENFO	(Afrikanische-JU/CIV)
GENERALSEKRETÄR:	Jean-Luc	ROUGE	(FRA)
SCHATZMEISTER:	Naser	AL-TAMEEMI	(UAE)
OLYMPISCHE SOLIDARITÄT:	Alejandro	BLANCO	(ESP)
SPORTDIREKTOR:	Juan Carlos	BARCOS	(ESP)
	Jan	SNIJDERS	(NED)
	Vladimir	BARTA	(CZE)
	Ignacio	ALOISE	(HUN)
	Armen	BAGDASAROV	(UZB)
	Florin Daniel	LASCAU	(ROM)
Vorsitzende der Kommissionen:			
SPORT:	Vladimir	BARTA	(CZE)
KAMPFRICHTER:	Juan Carlos	BARCOS	(ESP)
MILITÄR- & POLIZEI:	Oberst Stefan	MARGINEAN	(ROM)
GROSSMEISTER:	Andrei	BONDOR	(ROM)
MEDIZIN:	Vladimir	HEINZ	(CZE)
JUDO FÜR FRIEDEN:	Jan Eirik	SCHLOTZ	(NOR)
KATA:	Franco	CAPELLETTI	(ITA)
AUSBILDUNG & TRAINER:	Mohamed	MERIDJA	(ALG)
ENTWICKLUNG:	Jean-Luc	ROUGE	(FRA)
ETHIK:	Lassana	PALENFO	(CIV)
ATHLETEN:	Teddy	RINER	(FRA)
MEDIEN:	Nicolas	MESSNER	(SUI)
EHRENPRÄSIDENTEN:	Vladimir	PUTIN	(RUS)
EHREN VIZEPRÄSIDENTEN:	Dr. Csanyi	SANDOR	(HUN)
EHRENMITGLIEDER:	Charles S.	PALMER	(GBR) †
	Andre	ERTL	(FRA) †
	Yukimitsu	KANO	(JPN) †
	Prof. Kurt	KUCERA	(AUT) †
	Nobuyuki	SATO	(JPN) u.v.a.
GENERALSEKRETARIAT:	Lausanne (Schweiz – seit September 2009)		

V. GESCHICHTE

GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:

5.1. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Als Urbild des JUDO (KODOKAN-JUDO) kann das traditionelle JU-JITSU des alten Japan betrachtet werden. Auf der Basis des JU-JITSU entwickelte sich durch Überprüfung, Verfeinerung und Systematisierung, sowie durch Einbeziehung eines ethischen Prinzips, das JUDO des Jigorō KANO.

5.2. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „NIHONGI“; „Einführung in das Studium der japanischen Geschichte“, „Canon of JUDO“ von Kyuzo MIFUNE (10. Dan), u.a.

A) EINE BODENSTÄNDIGE ENTWICKLUNG ALS KRIEGSKUNST:

Diese Theorie stützt sich auf die Chronik Japans, der „NIHON-SHOKI“ (auch NIHONGI genannt). Diese Chronik ist ein Dokument, das auf kaiserlichen Befehl im Jahre 720 n.Chr. niedergeschrieben wurde. Darin ist ein Bericht enthalten, über ein Turnier mit Namen „CHIKARA-KURABE“ (was soviel wie - „Kämpfe der Starken“, oder „Wettkampf der Kräfte“ - bedeutet). Da dieses Turnier im 7. Jahr der Regierung des Kaisers SUININ stattfand, heißt es, dass der Austragszeitpunkt das Jahr 23 v.Chr. war.

Nicht zu klären ist, ob bei diesem Turnier der Grundstein zur Entwicklung des JU-JITSU, oder des SUMO (japanischer Ringkampf) gelegt wurde. Wichtig an der Feststellung dieses Ereignisses ist hauptsächlich, dass hier ein authentisches Zeugnis über ein waffenloses Kampfsystem aus recht ferner Zeit vorliegt, wenn auch der Entwicklungsstand noch nicht sehr ausgeprägt war.

B) ÜBER DEN CHINESEN CHEN YUAN PING:

Nach dem „KOKUSHOJI-Dokument“ um 1627, nach anderen Überlieferungen etwa zwischen 1644 und 1647, lebte im Stadtteil ASAKUSA von TOKYO, damals EDO genannt, ein Chinese namens CHEN YUAN PING. Dieser erzählte drei RONIN, das sind herrenlose SAMURAI, von einer in China gebräuchlichen Kunst, die es einem gestattet, ohne Waffen, andere Personen, egal ob bewaffnet oder unbewaffnet, zu überwältigen. Er beschrieb diese Fertigkeit so ausführlich und genau, dass diese drei Männer namens FUKUEO, ISOME und MINRA begannen, dieses System auszuüben und weiter zu verbreiten. Sie nannten dieses waffenlose Kampfsystem JU-JITSU und da die Bestimmtheit ihrer Daten offensichtlich war, gab es lange Zeit hindurch keinen Zweifel an ihrer Echtheit.

ANMERKUNG:

Nach anderen Überlieferungen wird CHEN YUAN PING auch CHUN YUAN YUN oder CH'EN YÜAN YÜN (chin.) geschrieben und „TSINGENBIN SHIN GEN IN“ oder nur „SHIN GEN-IN“ (jap.) genannt. Ebenso wird er TSIN GEMBIN geschrieben. Die drei RONIN, welche in diese Kunst eingeweiht wurden, heißen im Buch „JUDO - Waffe und Sport“ von Prof. Franz NIMFÜHR aus dem Jahre 1956 Shichirōemon FUKUNO, Yojiemon MIURA und Jirōsaemon ISOGAI. Bei Kyuzo MIFUNE „Canon of JUDO“, ebenfalls von 1956, heißen sie Hichirōemon FUKUNO, Iirozaemon ISOMI und Yojiemon MIURA.

C) DIE LEGENDE ÜBER DEN ARZT AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI:

Dieser Theorie liegt eigentlich nur eine Legende zugrunde. Es handelt sich dabei um einen Mann, der lange Zeit in China studierte und Meister der Selbstverteidigungskunst gewesen sein soll. Ihm wird es zugeschrieben, durch seine aufmerksame Beobachtung der Natur, das Prinzip erkannt und den Namen für diese Kunst geschaffen zu haben. AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI beobachtete, wie im Winter nach einem sehr starken Schneefall, in seinem Garten, die Äste des Kirschbaumes unter der Last der Schneemassen brachen, während die Äste der daneben stehenden Weide sich so lange herunterbogen, bis der Schnee den Halt verlor und abglitt, sich aber dann rasch wieder aufrichteten. Er gab, das Verhalten der Weidenzweige nachahmend, seiner Fertigkeit den Namen JU-JITSU, die auf dem Nachgeben basierende Kunst.

ANMERKUNG:

Eigentlich ist die Erzählung über den Arzt AKIYOAMA SHIROBEI YOSHITOKI die Gründungslegende der YOSHIN-RYU (der Weidenherzschule), deren Aufzeichnungen bis in das Jahr 1690 zurückreichen.

Eine anderen Überlieferung erzählt vom chinesischen Jüngling LI-TEI-FENG, der bei einem großen Sturm am Jangtsekiang voller Entsetzen beobachtete, wie die dicksten Bäume entwurzelt und die stärksten Äste geknickt wurden. Nur ein kleines Bäumchen, eine Palme, wurde verschont. Es bog bescheiden seinen Wipfel bis hinunter zur Erde. Doch als der Sturm aufhörte, sein Unwesen zu treiben, richtete es sich wieder auf und stand unbeschädigt da wie zuvor. Hiernach entstand die Legende von der Entstehung des Prinzips des JU-JITSU und JUDO. (Aus dem Buch „JUDO-Fachwort-Lexikon“ von Herbert VELTE.)

5.3. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Ideen aus der chinesischen Philosophie „das Weiche gewinnt über das Steife“ oder „Siegen durch Nachgeben“ können als das Wesen des JUDO bezeichnet werden. Diese Ideen spiegeln sich auch in der Bedeutung des Wortes „JUDO“ wieder.

„JU“ bedeutet wörtlich übersetzt „sanft, bzw. nach- oder weggebend“. In der Urform des JUDO, dem JU-JITSU, war die Bedeutung von „JU“ folgendermaßen umschrieben:

Angenommen, man verfügte über mehr Kraft als ein Gegner, so wäre es möglich, ihn zurückzustoßen oder zurückzuziehen. Aber selbst bei einem Kräfteüberhang wäre es doch besser, dem Gegner nachzugeben. Damit wäre es möglich, die eigene Kraft mit dem größten Nutzen einzusetzen und dabei die gesamte Kraft des Gegners zu binden.

Jigorō KANO gebrauchte folgendes Gleichnis für die Erklärung des Begriffes „JU“: *„Nehmen wir an, die Kraft eines Menschen, der uns gegenüber steht, betrage 10 Einheiten, während die eigene dagegen nur 7 Einheiten beträgt. Wenn mich nun der Gegner zieht oder schiebt, ist es klar, daß er mich zurückzieht oder niederdrückt, selbst wenn ich alle meine Kräfte gegen ihn einsetze. Bei der Gegenüberstellung Kraft gegen Kraft muß ich unterliegen. Wenn ich aber anstatt direkt Widerstand zu leisten der Bewegung des Gegners so weit folge, wie diese Angriffsbewegung reicht, dabei mein Gleichgewicht erhalte, so findet die Kraft des Gegners keinen Widerstand und er verliert das Gleichgewicht.“*

Das heißt, wenn die Kraft des Angreifers keinen Widerstand vorfindet, ist damit eine Gleichgewichtsschwächung verbunden. Da aber der volle Einsatz der physischen Kraft nur bei vorhandenem Gleichgewicht möglich ist, bedeutet der Gleichgewichtsverlust eine Verminderung der effektiv nutzbaren Stärke. Die Kraft des Angreifers wird also vermindert, sodaß der Verteidiger, der über sein volles Kraftpotential verfügt, diesem nun überlegen ist und nicht einmal seiner vollen Kraft zur Überwindung des Angriffes bedarf.

5.4. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Über die Entwicklung des JU-JITSU besteht auch heute noch keine eindeutig klare Vorstellung. Der Ursprung verliert sich in der Unbestimmtheit der Antike, wobei man der Ansicht sein kann, dass die Japaner dann, wenn sie von anderen Kulturen etwas übernommen haben, in der ersten Anpassungsphase die Übernahme gerne verschleiern, um es zu einem späteren Zeitpunkt als Akt der Eigenschöpfung zu präsentieren.

Bei der Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste führen Spuren immer wieder nach China, ja sogar nach Indien.

5.5. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Obwohl umfangreiche Texte antiken Ursprungs nur als handgeschriebene Kopien vorliegen und daher ihr authentischer Wert zweifelhaft erscheinen mag, kann man aus dem vorhandenen Material doch mit Sicherheit feststellen, dass JU-JITSU in der zweiten Hälfte des 16. Jh. n.Chr. systematische Formen annahm. In dieser Zeit, vom 17. bis zum 19. Jh., entstanden dann auch zahlreiche Schulen, von denen um die Mitte des 19. Jh. noch etwa zwanzig davon tätig waren.

Die Doktrin all dieser Schulen lautete, wie man auch in den Texten der Schulen übereinstimmend feststellen kann, **„das Weiche gewinnt über das Steife.“** Das Prinzip des **„Siegens durch Nachgeben“** beinhaltet Auszüge der chinesischen Philosophie, aus den Lehren des LAO-TSE, oder aus dem Buch I-CHING (auch I-GING geschrieben; „Das Buch der Wandlungen“).

5.6. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Vor dem Aufkommen der Feuerwaffen in Japan, wurden bei der Ausübung des Kriegshandwerkes seit den frühesten Anfängen Pfeil und Bogen für den Kampf auf Distanz verwendet. Im Nahkampf wurden Schwerter und der Speer (NAGINATA, YARI) benutzt. Es kam aber auch gelegentlich vor, dass man gezwungen war, mit bloßen Händen zu kämpfen. Diese als **KUMI-UCHI** bezeichnete und als höhere Technik angesehene Kampfweise förderte sehr die Entwicklung des JU-JITSU.

Jahrhunderte lang gebrauchten die japanischen Krieger (SAMURAI bzw. BUSHI) zwei Schwerter - ein kurzes (WAKIZASHI) und ein langes (KATANA oder NIHONTO). Bedingt durch die Gefährlichkeit dieser Waffen, sahen sich die Behörden immer wieder gezwungen, das Tragen der Waffen zu beschränken. Der Endzustand dieser Beschränkung bildete das im 4. Regierungsjahr des Kaisers MEIJI erlassene Verbot des Tragens von Schwertern. Aber schon vorher, besonders in der TOKUGAWA-Periode (1600 - 1868) war das Tragen des langen Schwertes (KATANA) vor hohen Persönlichkeiten verboten, am Hof des SHÖGUN war es sogar tabu. Lediglich Wachmänner, niedrige Beamte und Gefangenenwärter durften das Kurzsword (WAKIZASHI) tragen.

Dieser letztgenannte Personenkreis entwickelte daher seine eigene „Kunst“ sowohl des Angriffes, als auch der Verteidigung ohne Waffen. Besonders die Gefängniswärter wandten eine besondere Kunst der Selbstverteidigung an, um Häftlinge kontrollieren zu können, ohne sie verletzen oder töten zu müssen.

In der Feudalzeit, also in den Jahrhunderten vor der MEIJI-Periode (1868 - 1912), wurde streng auf die Klassenunterschiede zwischen den Kriegern und den gemeinen Bürgern geachtet. Da es den Bürgern im Allgemeinen verboten war Waffen zu tragen, sie sich aber vor den Übergriffen randalierender Krieger schützen mussten, entwickelten sie daher für ihre Selbstverteidigung „die Kunst des waffenlosen Kampfes.“

5.7. Wann wurde Jigorō KANO geboren und wann starb er?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Am **28. Oktober 1860** wurde der Familie *Jirosaku Mareshiba KANO* in der Hafenstadt **MIKAGE** bei **KOBE** in der Provinz **HYOGO**, als letzter von drei Söhnen, *Jigorō KANO* geboren.

Exzellenz Prof. Jigorō KANO starb am **4. Mai 1938** auf der Heimreise von Ägypten nach Japan an einer Lungenentzündung an Bord des Schiffes „**HIKAWA-MARU**“. KANO hatte in Kairo an einer Sitzung des IOC teilgenommen, in der beschlossen wurde, die 12. Olympischen Spiele an TOKYO zu vergeben.

ANMERKUNG:

Nach alter japanischer Tradition erhielt Jigorō KANO bei seiner Geburt den Kindheitsnamen SHINNOSUKE (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO aus dem Jahre 1986).

5.8. Wann und wo gründete Jigorō KANO sein erstes DOJO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien betätigte sich Jigorō KANO vorerst als Erzieher. Er erhielt die Stelle eines Lektors an der **GAKUSHUIN** (Schule für Adelige) für die Fächer Politik und Wirtschaft. Aber bereits kurze Zeit nach seiner Anstellung begann er mit der Realisierung seines wahren Lebenszieles, der Gründung einer eigenen Sportanstalt.

Im Mai des Jahres **1882** gründete er im Stadtteil **SHITAYA**-(KITA-INARI-CHO) im Bezirk **TAITO-KU** von **TOKYO** im Tempel **EISHO**-(JI) sein erstes DOJO. KANO begann bereits im Februar den größten der vier Räume des Tempels für seine Zwecke umzugestalten und mit 12 Matten auszuliegen. An die Eingangstüre schrieb er drei kleine, noch unbedeutende Zeichen, nämlich: „**KO-DO-KAN**“ (*KO* = Vorlesung, Studium, *DO* = Weg, Grundsatz, philosophisches Prinzip, *KAN* = Halle, Schule; man kann daher „KODOKAN“ mit „*Die Halle (Schule) für das Studium des Weges*“ übersetzen).

ANMERKUNG:

Jigorō KANO wurde auch später zum Professor der GAKUSHUIN und 1886 zum Vizedirektor (stellvertretender Leiter) dieser Schule ernannt (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO). Diese Funktion legte er 1889 zurück, als er zum Mitglied des Kaiserlichen Haushaltsministeriums (Imperial Household Department) wurde.

5.9. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?

ANTWORT: „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“.

Das KODOKAN-JUDO entstand im 15. Jahr der Regierung des Kaisers MEIJI (1882). Allmählich reifte der spirituelle, geistige Aspekt des JUDO, das aus dem kriegerischen JU-JITSU hervorging, bis er 40 Jahre später (im 11. Jahr der TAISHO-Ära) zur Perfektion gelangte. In diesem Jahr sprach KANO von zwei grundlegenden Prinzipien, die während der Entwicklung des JUDO herausragten: „*SEI RYOKU ZEN YO*“ (auch gelesen als „SEIRYOKU ZEN'YO KOKUMIN TAIKU“) oder „Der beste Gebrauch der (geistigen und körperlichen) Energie (Kraft)“ und „*JITA KYOEI*“ oder „Gegenseitiges Glück (Wohlstand)“.

5.10. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?

ANTWORT: Diverse Unterlagen des KODOKAN, eingesehen von KOMUTA Misasa, u.a.

In der Gründerzeit des JUDO gab es neben der Verleihung des 10. DAN-Grades auch noch die Verleihung des Titels „**SHIHAN**“. Das entspricht etwa der Promotion zum Doktor. Dieser Titel wurde außer an **Prof. Jigorō KANO**, dem Begründer des KODOKAN, noch niemanden verliehen. Das System des **SHIHANYAKU** wurde offenbar vom zweiten Präsidenten des KODOKAN, Jiro NANGO, abgeschafft und besteht heute nicht mehr. Obwohl im Buch „*JUDO by the KODOKAN*“ kein Hinweis dafür zu finden ist, dass der Titel „SHIHAN“ tatsächlich abgeschafft wurde.

ANMERKUNG:

Bezüglich des Titels „SHIHAN“ muss ähnliches angenommen werden, wie für das Graduierungssystem des KODOKAN. Beide Systeme wurden gleichsam von anderen Schulen und Kampfsportkünsten übernommen. Daher gab und gibt es auch heute noch in einigen JUDO-Schulen in Japan die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Es mag daher auch sein, dass die Herren **YOKOYAMA** und **MUNAKA** einer der ersten Personen waren, die ebenfalls diesen Titel zugesprochen bekamen, allerdings nicht vom KODOKAN. In dem Magazin „*JAPAN heute und morgen*“, herausgegeben von der Kultursektion der Japanischen Botschaft in Wien, Ausgabe 2/1990 wird in einem Artikel unter der Überschrift „*Prof. Franz NIMFÜHR - ein Leben für die waffenlose Kunst der Selbstverteidigung*“ erwähnt, dass Prof. NIMFÜHR den Titel eines **SHIHAN** (Hochmeisters) trägt. Es ist jedoch nicht bekannt von welcher JUDO-Schule Prof. NIMFÜHR diesen Titel zugesprochen erhielt. Einen weiteren Beweis dafür, dass der Titel SHIHAN auch von anderen Schulen übernommen wurde, liefert die folgende Aufstellung der bisherigen Träger des 10. DAN (entnommen dem Sammelband der Olympischen Sommerspiele 1984 in Los Angeles, den Aufzeichnung des KODOKAN und dem offiziellen Fachorgan des DJB/DDK, „JUDO-Magazin“, 36. Jahrgang., Heft Nr. 6, Juni 1996, S. 4, und Heft Nr. 7, Juli 1996, S. 4 und IJF-Homepage):

Yoshiaki	YAMASHITA	(1865 – 1935)	10. DAN ab 1935, posthum,
Hajime	ISOGAI	(1871 – 1947)	10. DAN ab 1937 gemeinsam mit
Shuichi	NAGAOKA	(1876 – 1952)	10. DAN ab 1937,
Kyozo	MIFUNE	(1884 – 1965)	10. DAN ab 1945,
Kunisaburo	IIZUKA	(1875 – 1958)	10. DAN ab 1946,
Kaichiro	SAMURA	(1880 – 1964)	10. DAN ab 1948 gemeinsam mit
Shotaro	TABATA	(1884 – 1950)	10. DAN ab 1948,
Kotaro	OKANO	(1885 – 1967)	10. DAN ab 1967,
Matsutaro	SHORIKI	(1885 – 1969)	10. DAN ab 1969 und SHIHAN,
Shozo	NAKANO	(1888 – 1977)	10. DAN ab 1977,
Tamio	KURIHARA	(1896 – 1979)	10. DAN ab 1979 und SHIHAN,
Sumiyuki	KOTANI	(1903 – 1991)	10. DAN ab 1984.
Charles	PALMER	(1930 – 2001)	10. DAN ab 1995 (von BJA ab 97 IJF)
Anton	GEESINK	(1934 – 2010)	10. DAN ab 1997 (von IJF)
Ichiro	ABE	(1923 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Toshiro	DAIGO	(1926 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Yoshimi	OSAWA	(1927 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
George	KERR	(1938 –)	10. DAN ab 2010 (von IJF)
Keiko	FUKUDA	(1913 – 2013)	10. DAN ab 2011 (erste Frau)

5.11. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Tagebuch“ von Edmund GABRIEL.

Im Zuge seiner Europareise besuchte Prof. Jigorō KANO mit seinen beiden Assistenten Sumiyuki KOTANI (ihm wurde 1984 der 10. DAN verliehen) und Masami TAKASAKI 1933 auch Wien und demonstrierte in der Sportschule von Otto KLIMEK, im „1. Österreichischen JIU-JITSU-Klub“, im 2. Wiener Gemeindebezirk auf der Taborstraße 1, erstmals JUDO in höchster Vollendung. An dieser Demonstration, die auf dem Dach des DOJO, unter freiem Himmel stattfand, nahm auch unser Nestor Herr Edmund GABRIEL (verstorben 1997) teil. Die Firma SELENOPHON hat sogar diese Vorführung mitgefilmt. Prof. KANO demonstrierte auch bei der Wiener Polizei in der Marokkaner-Kaserne seine Methode der Körpererziehung. Wie auch im übrigen Europa begann nun in Österreich eine Umstellung auf das moderne JUDO. Damit verlor das JU-JITSU seine Bedeutung als Kampfsport und wurde fast ausschließlich nur mehr als waffenlose Selbstverteidigung betrieben. Prof. KANO besuchte 1934 abermals Wien und setzte hierbei weitere Impulse für die Entwicklung in Österreich.

5.12. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Beilage zum Sportfunk vom 25. Mai 1983; Protokoll der konstituierenden Sitzung des JLV-Vorarlberg vom 20.6.1967.

1955	-	der JUDO-Landesverband	<i>Oberösterreich</i> wurde gegründet;
1957	-	der JUDO-Landesverband	<i>Steiermark</i> wurde gegründet;
1958	-	der JUDO-Landesverband	<i>Wien</i> mit <i>Niederösterreich und Burgenland</i> wurde gegründet;
1959	-	der JUDO-Landesverband	<i>Salzburg</i> wurde gegründet;
1967	-	der JUDO-Landesverband	<i>Vorarlberg</i> wurde gegründet;
1968	-	der JUDO-Landesverband	<i>Tirol</i> wurde gegründet (lt. Sportfunkbeilage);
1969	-	der JUDO-Landesverband	<i>Kärnten</i> wurde gegründet;
1970	-	der JUDO-Landesverband	<i>Niederösterreich</i> gründet sich nach seinem Ausscheiden aus der Föderation mit Wien und Burgenland;
1977	-	der JUDO-Landesverband	<i>Burgenland</i> wurde gegründet.

Es verfügt somit jedes Bundesland über eine Regionalvertretung.

5.13. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; JUDO-Magazin Nr. 38/1977.

a) JUNIOREN:

Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 in MADRID in der Klasse bis 95 kg;
Patrick	REITER	—	1992 in BUENOS AIRES in der Klasse bis 71 kg;
Bernadette	GRAF	—	2011 in KAPSTADT in der Klasse bis 70 kg.

b) FRAUEN:

Edith	HROVAT	—	1980 in NEW YORK bei der 1. WM für Frauen in der Klasse bis 52 kg;
Gerda	WINKLBAUER	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 56 kg;
Edith	SIMON	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 66 kg.

c) MÄNNER:

Peter	SEISENBACHER	—	1985 in SEOUL in der Klasse bis 86 kg.
-------	--------------	---	--

ANMERKUNGEN:

Bei den Versehrten-Weltmeisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. Walter HANL gewann 1995 in den USA bei den Sehbehinderten den Weltmeistertitel im Schwergewicht.

5.14. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Robert	JAQUEMOND (1929 – 1997)	—	1952 in Paris in der 2. DAN-Klasse;
Walter	GAUHS	—	1958 in BARCELONA im Mittelgewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1982 in ROSTOCK in der Klasse bis 95 kg;
Peter	SEISENBACHER	—	1986 in BELGRAD in der Klasse bis 86 kg;
Norbert	HAIMBERGER	—	1992 in PARIS in der Klasse bis 71 kg;
Patrick	REITER	—	1995 in BIRMINGHAM in der Klasse bis 78 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2004 in BUKAREST in der Klasse bis 60 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 60 kg.

ANMERKUNG:

Ludwig PAISCHER ist der erste österreichische Judoka, dem es gelang, zweimal Europameister zu werden.

Bei den Versehrten-Europameisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. **Walter HANL** gewann 1993 in Paris, 1995 in Valladolid (Spanien), 1997 in Città di Castello (Italien) und 1999 in Mittersill (Österreich) bei den Sehbehinderten den **Europameistertitel** im Schwergewicht.

5.15. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV:

Edith	HROVAT	—	1975 in MÜNCHEN in der Klasse bis 48 kg; 1976 in WIEN 1977 in ARLON 1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1981 in MADRID 1982 in OSLO 1984 in PIRMASENS - alle EM in der Klasse bis 52 kg.
Gerda	WINKLBAUER	—	1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1980 in UDINE 1981 in MADRID 1983 in GENUA - jeweils in der Klasse bis 56 kg.
Herta	REITER	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 61 kg.
Edith	SIMON	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 66 kg und in der Allkategorie.
Sabrina	FILZMOSER	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 57 kg; 2011 in Istanbul in der Klasse bis 57 kg.

5.16. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Klaus	WALLAS	—	1972 Junioren-EM in LENINGRAD im Halbschwergewicht;
Ernst	STEINICKE	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Weltergewicht;
A.	REICHL	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Halbschwergewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 Junioren-WM in MADRID im Halbschwergewicht;
Susanne	PROFANTER	—	1986 Junioren-EM in LEONDING (-52 kg); 1987 Junioren-EM in WROZLAW (-61 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄK (-52 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄKI (-61 kg); 1992 Junioren-WM in BUENOS AIRES (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-66 kg);
Alexandra	RINNERHALER	—	
Yvonne	HUBER	—	
Patrick	REITER	—	
Thomas	SCHLEICHER	—	
Mariela	SPACEK	—	

Eric	KRIEGER	—	1995 Junioren-EM in VALLADOLID (über 95 kg);
Sabrina	FILZMOSE	—	1998 Junioren-EM in BUKAREST (-52 kg);
Claudia	HEILL	—	1998 Junioren-EM in BUKAREST (-63 kg);
Hedwig	LECHENAUER	—	2004 Jugend-EM in ROTTERDAM (-70 kg);
Kathrin	UNTERWURZACHER	—	2008 U17-EM in SARAJEVO (-63 kg),
Bernadette	GRAF	—	2011 U20-EM in LOMMEL (-70 kg);
Daniel	ALLERSTORFER	—	2011 U20-EM in LOMMEL (+100 kg);
Bernadette	GRAF	—	2011 U20-WM in KAPSTADT (-70 kg);
Kathrin	UNTERWURZACHER	—	2011 U23-EM in TYUMEN (-63 kg);

5.17. Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Aufzeichnungen des ÖJV.

1964 TOKYO	— Gerhard	ZOTTER,	6. Platz im Leichtgewicht;
1972 MÜNCHEN	— Lutz	LISCHKA,	5. Platz im Mittelgewicht;
1976 MONTREAL	— Erich	POINTNER,	5. Platz im Halbleichtgewicht;
1984 LOS ANGELES	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Josef	REITER,	3. Platz in der Klasse bis 65 kg;
1988 SEOUL	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Roswitha	HARTL,	3. Platz in der Klasse bis 66 kg (Vorführbewerb).
2004 ATHEN	— Claudia	HEILL,	2. Platz in der Klasse bis 63 kg,
2008 PEKING	— Ludwig	PAISCHER,	2. Platz in der Klasse bis 60 kg,
	— Claudia	HEILL,	5. Platz in der Klasse bis 63 kg.

ANMERKUNG:

Peter SEISENBACHER gelang es als erstem JUDOKA der Welt, zweimal hintereinander bei Olympischen Spielen die Goldmedaille zu gewinnen. Einen Tag später gelang dies auch Hitoshi SAITO in der Klasse bis 95 kg. 1988 wurde die allgemeine Klasse Frauen als Vorführbewerb ausgetragen.

Bei den **Paralympischen Spielen** holte **Walter HANL** bei den Sehbehinderten 1996 in Atlanta (USA) in der Klasse über 95 kg und 2000 in Sydney (AUS) in der Klasse bis 100 kg jeweils die Goldmedaille und damit den **Olympiasieg** für Österreich.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

5.18. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Die Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems setzt eine genaue Kenntnis des menschlichen Körpers voraus. Beachtet man, dass zu dieser Zeit in China bereits die hoch entwickelte Kunst der Akupunktur angewandt wurde, scheint es nahe liegend, dass gerade ein Arzt, der die damit verbundene genaue Kenntnis der menschlichen Nerven- und Steuerungszentren ausnützt, um eine waffenlose Selbstverteidigung zu schaffen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass bei Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste immer wieder Spuren nach China, ja sogar nach Indien führen, da gerade in diesen Ländern die medizinische Wissenschaft auf einem hohen Niveau stand.

5.19. Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?

ANTWORT: Eigene Ausführungen, gestützt auf verschiedenste historische Literatur.

Kaufleute und Seemänner, die auf Grund ihres Berufes und ihrer Bestrebungen, immer neue Handelsgebiete zu erschließen, in ferne fremde Länder reisten, waren vermutlich die ersten Europäer, die Kontakt zu den Kampfweisen des asiatischen Raumes bekamen und zum eigenen Schutz gegen Angriffe von Wegelagerern anwendeten. Sie waren es auch, die diese Einflüsse nach Europa brachten und verbreiteten. Auch Mönche, die zur Bekehrung der Ungläubigen nach Asien gesandt wurden, dürften zur Verbreitung waffenloser Kampfkünste in Europa beigetragen haben.

5.20. Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Da die beschriebenen Umstände, die zur Weiterentwicklung des JU-JITSU beigetragen haben, nicht voneinander isoliert dastehen, sondern miteinander lose oder fest verknüpft sind, können sie nur schwer voneinander getrennt werden. Wichtig ist, dass ihnen allen folgende Verteidigungsmethoden bekannt sind:

Hauen, Stoßen oder Schlagen mit der Hand, den Fingern, mit Ellbogen oder Faust, sowie das Anstoßen mit der Kniescheibe, der Ferse und dem Fußballen. Weiters kannte man auch noch das Krümmen und Zeren der Gelenke.

Alles das wurde studiert und weiterentwickelt, sodass eine Person, die unbewaffnet war oder am Gebrauch der Waffen vorsätzlich behindert wurde, seinen Gegner zu bezwingen in der Lage war.

5.21. In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?

5.22. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Der geheime Hofrat Dr. Erwin Otto Eduard von BÄLZ (1849—1913) stand in der Zeit von 1876 bis 1902 der medizinischen Fakultät der Universität TOKYO als Professor vor. Als Europäer seiner Zeit stand er dem Gedanken der Leibeserziehung positiv gegenüber. Er versuchte daher auch einen Turnplatz oder eine Turnhalle für die Studenten an der Kaiserlichen Universität zu erhalten. Da seine Bestrebungen, den Studenten Sportmöglichkeiten zu verschaffen, vorerst nicht zum Ziel führten, bediente er sich drastischer Mittel. Da er dem japanischen Schwertfechten (KENDO, KEN-JUTSU) sehr zugeneigt war, seine Vorschläge zur Einführung des Fechtens aber mit der Begründung es wäre zu roh und zu gefährlich abgelehnt wurden, beschloss er das Gegenteil zu beweisen. Zu diesem Zweck nahm er Fechtunterricht bei einem der besten Fechtlehrer dieser Zeit, was ihm auch den entsprechenden publizistischen Erfolg brachte.

Obwohl seinen Bemühungen um die Einführung des Schwertfechtens an der Universität kein Erfolg beschieden war, gab er nicht auf. Während eines Gespräches mit dem Gouverneur der Provinzhauptstadt TSHIBA erfuhr er, dass eine für die studierende Jugend bestens geeignete Sportart, das JU-JITSU, in Vergessenheit zu geraten droht, denn es werde nur noch in seiner Stadt gepflegt. Ein alter Lehrer namens Kosuko TOTSUKA unterrichtet seine Polizisten in JU-JITSU, die ganz Er-

stauניות leisten und bei der Verhaftung von Verbrechern den größten Nutzen davon haben. Am nächsten Tag führte der über 70 Jahre alte Kosuko TOTSUKA Prof. BÄLZ zuerst in die Prinzipien des JU-JITSU ein, um dann die Griffe einzeln zu demonstrieren. Da alle in den anschließenden Wettkämpfen angewandten Griffe, Bewegungen und Würfe ohne den geringsten Schaden für die Betroffenen durchgeführt wurden, erschien es Prof. BÄLZ als die ideale landeseigene Gymnastik für seine Studenten.

Durch seinen Einsatz dafür, JU-JITSU als Mittel der gymnastischen Körperertüchtigung für Studenten in den Universitätsbetrieb aufzunehmen, ließen sich einige seiner Schüler dazu anregen, Aktivitäten in dieser Richtung zu entwickeln. Einer dieser Studenten war **Jigorō KANO**. Dank der Unterstützung durch KANO und seiner Kommilitonen gab die Universitätsleitung dem Drängen von Prof. BÄLZ nach und gestattete endlich eine JU-JITSU-Demonstration an der Universität.

Die am nächsten Tag stattfindende Vorführung von Meister TOTSUKA und dessen Schüler SATO hinterließ nicht nur bei allen Anwesenden, sondern im besonderen Maße bei KANO eine gewaltige und nachhaltige Wirkung.

5.23. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorō KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „KODOKAN JUDO“.

Als Prof. Jigorō KANO in den Ruhestand trat, wurde er durch ein kaiserliches Dekret in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich in seinem steten Bemühen um die Erziehung, besonders der Jugend seines Vaterlandes, erworben hatte, im Jahre 1922 zum **Mitglied des japanischen Herrenhauses** (House of Peers - heute Oberhaus) ernannt.

5.24. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990.

Im Jahr seiner Gründung umfasste der KODOKAN neun Mitglieder. Der erste Schüler war **Tsunejiro TOMITA**, der am **5. Juni 1882** in KANO's Schule eintrat. Als nächste Mitglieder wurden **Seiko HIGUCHI**, **T. NAKAJIMA**, **M. MATSUOKA** und wenige Tage später **Junshin ARIMA** aufgenommen. Im August trat **Shiro SAIGO** ein, gefolgt von **G. AMANO**, **K. KAI** und **Sakujiro YOKOYAMA**.

Sie alle lebten und schliefen in den unbenutzten Räumen des EISHO-JI, gemeinsam mit Jigorō KANO. Das gemeinsame Leben finanzierte KANO durch seine Einkünfte als Lektor an der Adelsschule. In dieser Zeit bildete sich, der Notwendigkeit gehorchend, ein Brauch, der sich bis in unsere Zeit an den japanischen DOJO erhalten hat. Es war der ehrenhafte Brauch, der von jeder Gruppe verlangt, dass die Abteilung, in der sie untergebracht ist, stets in peinlicher Ordnung gehalten werden muss.

Diese freiwillig gewählte Form des Zusammenlebens brachte zahlreiche Vorteile mit sich. Da sie alle, der Lehrer KANO und seine Schüler, unter einem Dach wohnten, war es nur natürlich, dass sie alle stets nach jedem Training beisammen saßen und das Praktizierte zu analysieren versuchten.

Obwohl die Trainingsbedingungen alles andere als ideal waren, übten sie alle mit großem Eifer und diskutierten stundenlang den Übungsstoff. So erschien zu Beginn jeder Trainingsstunde der Hohepriester des Tempels, **Shunpo ASAH**I, und beklagte sich darüber, dass jedes Mal, wenn jemand geworfen wurde, die Ahnentafeln auf dem Altar hoch hüpften. Deshalb soll noch im gleichen Jahr an anderer Stelle des Tempelgeländes ein neues, aber ebenfalls mit 12 TATAMI großes DOJO errichtet worden sein.

Es war ein langsam wachsender Prozess, in dem es gelang, das JUDO von KANO systematisch zu verbessern. Die umfassende Beziehung des JUDO zum alltäglichen Leben wurde dadurch hergestellt, dass nicht nur technische Belange, sondern auch ihre Beziehung zur Umwelt und der Einfluss der Tagesroutine auf den Sportbetrieb beachtet wurden.

5.25. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Das zu dieser Zeit (Gründerzeit) im Vordergrund stehende Prinzip war: *„Die Gefährdung der Übenden muß so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.“* Daraus leitete KANO folgende Übungsregel ab:

„Der Gegner ist auf den Rücken zu werfen und Hebelgriffe dürfen nicht bis zur Verletzung des Gelenkes durchgezogen werden.“

Um einer Verletzungsgefahr bei der Durchführung von Hebelgriffen zu begegnen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden Übungspartner über die Wirkung einer Hebeltechnik verständigen können. So konnte der gehebelte Partner die Wirkung der Technik dadurch anzeigen, dass er sich geschlagen gab, wofür als Ausdrucksmittel das zweimalige Abklappen am Gegner eingeführt wurde.

ANMERKUNG:

Als ausgebildeter Pädagoge wusste KANO natürlich, dass für eine Sportart eine gewisse Sicherheit erforderlich ist. Diese wurde mit den oben definierten Prinzipien und dem Ausscheiden der gefährlichsten Techniken realisiert. Für die Ausrichtung des JUDO zu einem Sport waren daher, neben einem besseren System, klare Prinzipien und Ideale notwendig. Außerdem verfolgte er das Ziel, JUDO als Olympische Disziplin zu nominieren. Dazu waren klare Richtlinien und die Sicherheit der Sporttreibenden erforderlich. Weiters verfolgte er weiterhin die von Dr. BÄLZ eingeschlagene Richtung, einer landeseigenen Gymnastikform für die japanische Jugend zu schaffen und zu publizieren.

5.26. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

1962 wurde der Österreichische JUDO-Verband als Mitglied des „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) aufgenommen.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

5.27. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „China und Japan - Die Kulturen Ostasiens“.

Erstmals wird das Wort „YAWARA“ in der japanischen Literatur kurz nach 1000 n.Chr. erwähnt. Es handelt sich um ein Buch aus den **KONJAKU-MONOGATARI** (Neue und alte Erzählungen oder „Geschichten, die schon lange her sind“; dieses Werk stellt mit seinen 1040 Erzählungen die umfangreichste Geschichtensammlung der japanischen Literatur dar), die in der zweiten Hälfte des 11. Jh. niedergeschrieben wurden. Obwohl das einen weiteren Nachweis für eine bodenständige Entwicklung darstellt, geht aus dieser zitierten Textstelle nicht hervor, wie sehr das hier beschriebene Ringen mit dem JU-JITSU verwandt war.

Die Silbe „JU“, die in JUDO oder JU-JITSU verwendet wird, ist lediglich ein chinesisches Schriftzeichen, das für phonetische Zwecke verwendet wird (ATE-JI). Sinojapanisch wird „JU“ „YAWARA“ gelesen. Und **YAWARA** ist die alte Bezeichnung für die verschiedensten Stile der „leeren Hand“, als auch für **JU-JITSU**. (Aus „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO)

5.28. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Die älteste nachweisbare waffenlose Kampfarmt im europäischen Raum muss eine Art des Ringens gewesen sein. Bereits in einem Werk des isländischen Gelehrten Snorri STURLUSON, das im Jahre 1220 n.Chr. niedergeschrieben wurde, die „**Jüngerer Edda**“, wird von einer altgermanische Ringkampfform berichtet.

Weitere Beweise für die Existenz waffenloser Kampfsysteme mit Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken sind Werke aus dem 15. bis ins frühe 18. Jh.:

- Unter der Bezeichnung „**MAISTER HANSEN THALHOFFERS FECHTBÜCHER**“ erschienen in den Jahren 1443, 1459 und 1467 drei Bände mit der Darstellung eines solchen Kampfsystems. Das erste Buch trägt den Untertitel „*Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellende, Meister Ott's Ringkunst*“, enthalten im sogenannten **GOthaER CODEX**, wiederaufgelegt 1889 in Prag.
- Unter dem Titel „**DIE RINGKUNST DES DEUTSCHEN MITTELALTERS**“ wurde 1870 von Karl WABMANNSDORFF in Leipzig ein umfassendes Werk herausgegeben, in dem „*die selbständigen Ring-Anweisungen, die bisher in den Fecht-Handschriften ruhten*“, gesammelt wurden. Die umfangreichste von ihnen ist die Ringanweisung der Handschrift zu Wallenstein (**CODEX WALLENSTEIN**) aus dem Jahre 1470, zu der kein Geringerer als Albrecht DÜRER die Zeichnungen angefertigt haben soll.
- Eine nur mit Bildern versehene Handschrift stammt aus dem Jahre 1462 und nennt sich „**DAS FECHTBUCH DES MAISTER PAULS KAL**“. Die Bilder sind in Farbe und mit großer Sorgfalt hergestellt.
- Im Jahr 1537 gestaltete Fabian von AUERSWALD ein „**FECHT- und RINGBUCH**“ (Originaltitel: „*Ringkunst*“). Es wurde im Jahre 1539 zu Wittenberg gedruckt. Von den dargestellten Ringerpaaren ist immer der Ältere der Verfasser selbst. Die Bilder sind vorzüglich und Holzschnitten von oder nach Lucas CRANACH dem Jüngeren nachgebildet.
- Ohne Jahreszahl und Verfasser wurde zu dieser Zeit in Frankfurt am Main von Christian EGENOLPH ein Werk mit dem Titel „**DER ALTENN FECHTER AN FENGLICHE KUNST**“ herausgegeben. Dieses Werk wurde 1558 unter dem Titel „**FECHTBUCH**“ neu aufgelegt. Es beschreibt auch einfache Ringstücke „*mit wehrlosen (= waffenlosen) henden*“ und die von „*Herrn Hansen LEBKOMMERS von Nürnberg ursprüngliche Kunst des Messerstechens*“.
- Aus dem Jahre 1567 ist uns ein Werk in lateinischer Sprache mit dem Titel „**PAULI HECTORIS MAIR CIVIS AUGUSTANI DE ARTE ATHLETICA**“ überliefert. Es soll in diesem Jahre vom Augsburger Ratsdiener Hektor MAYR um 800 Gulden der herzoglichen Bibliothek zu München überlassen worden sein.
- Bemerkenswert ist auch das aus dem Jahre 1666 stammende „**JOHANN GEORG PASCHENS VOLLSTÄNDIGES FECHT-, RINGE- UND VOLTIGIERBUCH**“. Der Autor schreibt sich eigentlich Pascha, Paschen ist die Beugeform. Es enthält 125 Kupferstiche, die in vorbildhafter Weise die Kunstgriffe erklären.
- In Holland (Amsterdam) erschien im Jahr 1674 ein Buch mit dem Titel „**KLARE ONDERRICHTINGE DER VOORTREFFELIJCKE WORSTEL-KONST**“; mit dem Untertitel „*wie man sich bei allen Streifällen in einem Handgemenge verteidigen und alle Angriffe (Bruststöße, Faustschläge usw.) abwehren kann*“ von Worstelaer (Ringmeister) Nicolaes PETTER. Die Abbildungen in diesem Buch sind den Kupferstichen von Romeyn de HOOGHE nachempfunden.
- Im Jahre 1713 gab „*der Freyen Stadt Nürnberg bestellter Fecht- und Exercitienmeister*“ Johann Andreas SCHMIDT seine „**GRÜNDLICH LEHRENDE FECHTSCHULE**“ heraus. Im „*sechsten Teil*“ beschäftigt sich dieser Meister ausschließlich mit dem Ringen, das er für die edle Kunst des Fechtens „*sehr nötig*“ hält.

5.29. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Es ist interessant, festzustellen, dass in all diesen angeführten Aufzeichnungen zwei Techniken immer wiederkehren: dem **KATA-GURUMA** und dem **TOMOE-NAGE** artverwandte Techniken. Besonders wichtig erscheint dabei die immer wiederkehrende, dem TOMOE-NAGE ähnliche Technik, denn gerade sie beweist, dass die in Europa bodenständigen Zweikampfsysteme nicht alle auf dem Prinzip der maximalen Kraftentfaltung aufgebaut waren.

5.30. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?

5.31. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.2.

5.32. Wann begann Jigorō KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990

Bedingt durch seinen etwas schwächlichen Körper, konnte er sich bei Auseinandersetzungen im Burschenalter gegen größere und kräftigere Kameraden nie recht durchsetzen, was seinen Stolz verletzte. Nachdem er schon früher aber von JU-JITSU gehört hatte, einer in Misskredit geratenen Fertigkeit, suchte er nach brauchbaren Lehrern, um mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Für den damals 16jährigen Burschen hieß es aber noch zwei Jahre suchen, bis er in **Teinosuke YAGI** den richtigen Lehrer fand, der ihm die Grundlagen des JU-JITSU beibrachte.

Sein umfangreiches Basiswissen erwarb er sich aber erst später, als er zuerst von **Hachinosuke FUKUDA** (KONEN) und **Masatomo ISO** von der **TENJIN-SHINYO-RYU**, danach von **Tsunetoshi IIKUBO** von der **KITO-RYU** in die Geheimnisse ihrer Schulen eingeweiht wurde.

Jigorō KANO begann also seine Auseinandersetzung mit JU-JITSU im Alter von 16 Jahren, wobei er etwa sechs Jahre dazu benötigte, sich mit der Materie vertraut zu machen. Diese Zeit betrachtete er als die „**Kindheit des JUDO**“. Nachdem es ihm gelungen war, die einheitlichen Grundsätze der verschiedenen Schulen zu erfassen, versuchte er die ihm wichtig erscheinenden Punkte zusammengefasst in einer „**Schule des JUDO**“ weiterzuverbreiten.

Als erster Übungsraum für die „Schule des JUDO“ diente der **EISHO-JI**, ein Tempel im Stadtteil SHITAYA-KITA-INARI-CHO, im Bezirk TAITO-KU von TOKYO. Im Februar des Jahres **1882** (nach anderen Unterlagen bereits 1881) begann Jigorō KANO den größten der vier Tempelräume für seine Trainingszwecke herzurichten. Das so geschaffene DOJO war mit seinen 12 Matten noch recht bescheiden. Auf seiner Pforte standen aber bereits die drei kleinen Zeichen, die JUDO-Geschichte machen sollte: **KO-DO-KAN** (Die Halle für das Studium des Weges).

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO, erschienen 1961 und herausgegeben vom KODOKAN wird im „Lebenslauf von Jigorō KANO“ das Jahr **1877** angeführt, in dem er mit dem Studium des JU-JITSU in der TENJIN-SHINYO-RYU und das Jahr **1881**, in dem er mit dem Studium in der KITO-RYU begann, angeführt (diese Daten werden auch im „JAPAN-MAGAZIN“, Ausgabe August 1990, bestätigt). In der japanischen Alterszählung, die einem Kind bei der Geburt bereits das Lebensalter von einem Jahr zuerkennt, war er also 18 bzw. 22 Jahre alt. In unserer Altersrechnung entspricht das dem Alter von 17 bzw. 21 Jahren.

5.33. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“.

Bedingt durch seine Tätigkeit als Lehrer und dem damit verbundenen Umgang mit jungen Menschen, brachte KANO immer mehr Schüler, sodaß sein DOJO bald zu klein wurde. Ab 1883 verlegte und vergrößerte KANO mehrfach sein DOJO. Da sein System immer besser wurde und sich schon sehr einer idealen Form genähert hatte, begann sein JUDO immer bekannter zu werden.

Es war daher eine logische Folge, daß die Anhänger des JUDO die Klarheit der Prinzipien und Ideale hervorhoben, die alten JU-JITSU-Meister der neuen Bewegung jedoch reserviert gegenüberstanden. KANO wurde vorgeworfen, daß der Nutzen seines JUDO in einem echten Kampf sehr zweifelhaft sei. Um sich selbst und sein DOJO zu rechtfertigen, mußte sich KANO zum Kampf stellen. Vier Jahre nach der Gründung seines DOJO waren KANO und seine Schüler dann soweit, den Vergleichskampf zu wagen.

Die Entwicklung des JUDO war im Jahre 1886 in eine entscheidende Phase getreten. Jetzt mußte sich entscheiden, ob JUDO den bisher geübten JU-JITSU-Systemen überlegen war, denn unter Leitung der Stadtpolizei sollte ein Wettkampf zwischen einer Mannschaft des KODOKAN und einer Staffel der Polizei von TSHIBA unter deren Ausbilder Kosuko TOTSUKA stattfinden, die das JU-JITSU vertrat.

Jigorō KANO war sich vollkommen klar darüber, welche Auswirkungen das für die Bedeutung des JUDO haben konnte, falls die KODOKAN-Mannschaft im Wettkampf unterlag. Aus diesem Grunde traf er seine Vorbereitungen äußerst gewissenhaft. So kam es dann auch, daß nach einem fanatisch geführten Kampf die Mannschaft des KODOKAN einen überlegenen Sieg feierte.

Von 15 Kämpfen gelang es 13 siegreich zu beenden, nur zwei Polizisten konnten ein Unentschieden erreichen. Damit war dem KODOKAN-JUDO ein gewaltiger Popularitätserfolg beschieden.

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO wird erwähnt, daß es ständig zwischen dem KODOKAN und den alten JU-JITSU-Schulen Auseinandersetzungen gab. Der zitierte Vergleichskampf wird zwar nicht in diesem Buch angeführt, jedoch wird erwähnt, daß die Kämpfe gegen die JU-JITSU-Schulen im Jahr 1888 siegreich beendet wurden, nachdem diese bereits die letzten zwei Jahre andauerten. Eine entscheidende Rolle haben Shiro SAIGO und Sakujiro YOKOYAMA gespielt. Das junge Genie SAIGO dominierte mit seinem YAMA-ARASHI und auch YOKOYAMA zeichnete sich mit spektakulären Kämpfen aus.

Aber auch Yoshiaki YAMASHITA (1866 - 1935) spielte in diesem Vergleichskampf eine wesentliche Rolle. Seine Spezialtechnik war SASAE-TSURI-KOMI-ASHI, die er erfolgreich gegen große Meister der alten JU-JITSU-Schulen anwendete. Dies bestätigt auch Jigorō KANO in seinem Buch „JUDO KYOHON“. YAMASHITA wurde 1935, nach seinem Ableben, vom KODOKAN als erstem JUDOKA der 10. DAN verliehen (aus „JUDO, 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO).

5.34. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“, Mag. Helmut STEIN - „JUDO, soziologische Analyse einer Sportart und seiner Aktiven ...“ (April 1995).

Der erste namentlich feststellbare Vertreter in Österreich war der um die Jahrhundertwende populäre Ringer Hans KÖCK. Er hielt sich um 1900 in England auf, wo zu diesem Zeitpunkt die bekannten Kodokan-Jünger Yukio TANI (ab 1899) und Sadukasu UEYNISHI (ab 1900) lehrten. Von England wieder in seine Heimat zurückgekehrt führte er Ju-Jitsu, oder Jiu-do wie es damals auch bezeichnet wurde, beim Wiener Athleticsport-Club (WAC) ein. Im Jahre 1905 führte er sogar eine Demonstration dieser Kunst bei der Wiener Polizei vor. Einer seiner Schüler war der ebenfalls bekannte Ringer Henry BAUR (auch als Henri BAUER, Karl BAUER oder E. BAUER bezeichnet). BAUR übernahm nach dem Tod von KÖCK die Sektion Schwerathletik beim WAC und führte bis 1926 auch das Ju-Jitsu weiter. Bekannte Schüler von Henry BAUR waren der Polizei-Revierinspektor Josef DIWISCHEK, Otto PÜRTNER und Leopold WUNSCH. DIWISCHEK lehrte Ju-Jitsu bei der Wiener Sicherheitswache. Sein populärster Schüler war Prof. Franz RAUTEK, der auch durch seine Griffe in der Ersten Hilfe bekannt wurde. Auch in Oberösterreich gab es Lebenszeichen des JU-JITSU. Hier war es ein gewisser Herr RUMANOB, der bereits 1912 bei der Sicherheitswache in Linz „DZIU-DZIDSCHU“ unterrichtete (STEIN, 1995). Der Erste Weltkrieg unterbrach jedoch die vielversprechende Arbeit dieser ersten Pioniere.

5.35. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; KYU-Heft des ÖJV.

1920, nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, fand JIU(JU)-JITSU eine größere Verbreitung. Besonders **Willy CURLY**, **Heinz KOWALSKI** und **Otto PÜRTNER** befassten sich lernend und lehrend mit dieser Sportart. Durch jahrelange Arbeit in Privatschulen gelang es ihnen, diese Sportart der Öffentlichkeit vorzustellen. Im gleichen Jahre wurde JIU-JITSU in das Ausbildungsprogramm der Exekutive aufgenommen. **Josef DIWISCHEK** leitete die JIU-JITSU-Ausbildung bei der Wiener Polizei und **Franz RAUTEK** (auch bekannt durch seinen Griff in der Ersten Hilfe) begann mit dem JIU-JITSU-Unterricht bei der Justizwache.

Im Jahre **1924** wurde bei dem Sportverein „*Wiener Verkehrsbetriebe*“ die erste Sektion JU-JITSU durch **Leopold WUNSCH** gegründet.

Der Enthusiasmus der Sporttreibenden in diesem Anfangsstadium läßt sich am besten durch folgendes illustrieren: Zur Popularisierung des JU-JITSU wurden Propagandavorfürungen auf Straßen und Plätzen durchgeführt, wobei die Demonstration auf Decken abgehalten wurde, die einfach auf den Pflastersteinen ausgebreitet worden waren.

Den offiziellen Einzug in das Sportgeschehen Österreichs feierte unser Sport am **28. Oktober 1929**, als die konstituierende Sitzung von Vorstand und technischem Ausschuss des **JUDO- und JIU-JITSU VERBANDES** stattfand.

ANMERKUNG:

Willy CURLY veröffentlichte, gemeinsam mit Ernst FISCHER, auch eines der ersten Handbücher mit dem Titel „JIU-JITSU“, erschienen im Kultur und Sportverlag Hamburg.

5.36. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Am **29. Oktober 1949** kam es zur offiziellen Gründung der heutigen EJU und **1952** wurde durch den Sieg von **Robert JAQUEMOND** (1929–1997) in der „2. DAN-Klasse“ und seinem 2. Platz in der individuellen Klasse die Teilnahme an der **Europameisterschaft in PARIS** zu einem sportlichen Höhepunkt des Verbandes, zumal dadurch die österreichische Mannschaft den 2. Gesamtrang erreichte.

Die Europameisterschaft 1952 war demnach der erste internationale Titelkampf, abgesehen von Länderkämpfen und Städte-turnieren, an dem sich Österreich beteiligte.

